

Wolver, den 15.01.10

Damen und Herren
des Ausschusses

Herrn Bürgermeister

nachrichtlich

Damen und Herren des R a t e s
Damen und Herren Ortsvorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 1. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt, die am

Mittwoch, dem 27. Januar 2010, 17.00 Uhr,

im Saal des Rathauses in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers und eines Stellvertreters für die Wahlperiode 2009 – 2014
2. Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
3. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse
4. Aufstellung eines Bebauungsplanes im Zentralort Wolver
- Bereich Landwehrkamp / Werler Straße -
hier: Vorstellung von Alternativvorschlägen zum Grobentwurf eines Bebauungsplanes durch die Fa. MD Projekt

5. Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und
Hochsauerlandkreis)
hier: Beteiligung der Gemeinde Welper
6. Errichtung eines Gewächshauses / Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welper
hier: Antrag der Firma Rijk Zwaan Welper GmbH vom 23.12.2009
7. Mobilfunkversorgung im Bereich des Ortsteiles Schwefe
8. Aufstellung von zwei Hinweistafeln über die gefahrene Geschwindigkeit
in der Gemeinde Welper
hier: Sachstandsbericht
9. Straßenbeleuchtung
hier: Einsparmöglichkeiten durch Halbnachtschaltung
10. Wegfall der wiederkehrenden Häckselaktion
11. Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für
den Ortsteil Scheidingen – Bereich Lindacker / östl. des Friedhofes –
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Weitere Verfahrensweise
12. Erschließung des Schürmannweges, OT Scheidingen
hier: Durchführung des Straßenendausbaues
13. Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt für das Grundstück Ahornstraße 35
im Zentralort Welper
hier: Antrag des Herrn Michael Webersen vom 09.11.2009
14. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 36 Abs. 6 BauGB im Bereich
Kirchwelper – Beckumer Straße, östlich des Friedhofes -
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Weitere Verfahrensweise
15. Klimaschutz in Welper
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ im Rat der Gemeinde
Welper vom 25.11.2009 sowie die Begründung vom 02.12.2009
16. Wegebau in der Gemeinde Welper; Mittel aus dem Konjunkturprogramm II
hier: Antrag der SPD Fraktion vom 13.01.2010
17. Ausbau der L 747 innerhalb der Ortsdurchfahrt Schwefe
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010
18. Instandsetzung der Eichenstraße im Zentralort Welper
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 05.01.2010
19. Gestaltung des Zentralortes Welper – qualifizierte Bürgerbeteiligung
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.01.2010

20. Regionale 2013
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010
21. Regionale 2013
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 12.01.2010
22. Masterplan - Gemeindeentwicklung, Bericht über bisherige und beabsichtige Maßnahmen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010
23. Bericht über die bearbeiteten Bauanträge
24. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wiemer
Vorsitzender

begl.:


- Grotze -

Damen und Herren

Brinkmann, Cords, Dahlhoff, Daube, Heuwinkel, Holuscha, Nürnberger, Peters, Rohe, Schulte, Schwarz, Stehling, Stellmach, Stemann

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 60	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 07.01.2010

Bürgermeister	<i>fi 14.01.10</i>	Allg. Vertreter	<i>14.01.10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>15.01.10</i>	Fachbereichsleiter	<i>14.01.10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPUA	1	oef	27.01.10				

Betr.: Bestellung eines Schriftführers für die Wahlperiode 2009 - 2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Nach § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung NW bestellt der Ausschuss einen Schriftführer. Zweckmäßigerweise sollte aufgrund von möglichen Verhinderungen zugleich ein zweiter Schriftführer bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Als Schriftführer in den Sitzungen des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt werden für die Wahlperiode 2009 – 2014 der Verw.-Fangest. Dirk Große und der Verwaltungsbeamte Johannes Plattfaut bestellt.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 60	Sachbearbeiter: Herr Große Datum: 14.01.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 14.01.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 14.01.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 15.01.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 14.01.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	2	oef	27.01.10				

Betr.: Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Der Rat der Gemeinde Welper hat nachstehend aufgeführte sachkundige Bürger zu Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt bestellt:

a) ordentliche Mitglieder:

Herrn Rainer Coerds
 Herrn Peter Holuscha
 Herrn Ralf Nürnberger
 Herrn Helmut Peters
 Herrn Günter Stemann

b) stellvertretende Mitglieder:

Herrn Klaus Böning
 Herrn Peter Greune
 Herrn Heiko Kosche
 Herrn Hubert Lutter
 Herrn Edmund Palz
 Herrn Ewald Stehling
 Herrn Jürgen Supe

Die Vorgenannten sind in der Sitzung einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch folgende Formel zu verpflichten:

„Ich verpflichte mich,
 dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das
 Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum
 Wohle der Gemeinde erfüllen werden.“

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 60	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 07.01.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 14.01.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 14.01.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 15.01.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 14.01.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU:	3	oef	27.01.10				

Betr.: Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Nicht erledigte Beschlüsse liegen nicht vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 13.01.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 14.10.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 15.10.10	Fachbereichsleiter	13/01.10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
PA	3	oef	09.09.2009				
HFA	10	oef	16.09.2009				
RAT	8	oef	30.09.2009				
BPU	4	oef	27.01.2010				

**Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes im Zentralort Welver
- Bereich Landwehrkamp / Werler Straße -**

hier: Vorstellung von Alternativvorschlägen zum Grobentwurf eines Bebauungsplanes durch die Fa. MD Projekt

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.09.2009:

- Siehe beigelegten Antrag der Fa. MD Projekt vom 19.08.2009! -

Der vorgelegte Grobentwurf eines Bebauungsplanes beinhaltet eine Plangebietsfläche von ca. 13.000 m² im Bereich von Meyerich nördlich der Straße „Landwehrkamp“/ östlich der „Werler Straße“. Der Plan sieht ca. 16 Baugrundstücke in einer Größe von rd. 550 m² - 850 m² sowie einen Spielplatz von 410 m² vor. Die Besetzung des Baugebietes ist vorrangig für junge Familien bei einer Vermarktung zu derzeitig ortsüblichen Bedingungen vorgesehen. Die Erschließung erfolgt von der Straße „Landwehrkamp“. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen Bauträger aus dem Kreis Soest, der vornehmlich im privaten Wohnungsbau tätig ist. Es besteht Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern darüber, dass der Antragsteller über die betreffende Fläche verfügen kann.

Im Zusammenhang mit der wohnbaulichen Entwicklung des Zentralortes war der Bereich östlich der Werler Straße/ südlich der Hauptschule/ nördlich der Straße Landwehrkamp in den Jahren 2005/2006 bereits Gegenstand der Beratungen in den gemeindlichen Gremien. Der Rat hatte hierbei die Überplanung des gesamten Areals (ca. 54.000 m²) grundsätzlich befürwortet. Letztendlich hat der damalige Investor die weitere Verfolgung des Projektes aus wirtschaftlichen Gründen abgebrochen.

Derzeit besteht die Situation, dass der Zentralort keine entsprechenden Gebiete für Bauwillige anbieten kann, so dass dem augenblicklichen Bedarf entsprechend eine kleingliedrigere wohnbauliche Entwicklung zu befürworten ist. So kann die Nachfrage nach Bauland zukünftig wieder befriedigt werden, was gleichzeitig eine Stärkung des Zentralortes bedeutet. Die Fortsetzung der Baulandausweisung in nördliche Richtung (Freifläche südlich der Hauptschule) ist durch die vorliegende Planung weiter gewährleistet, eine Anbindung könnte über den dargestellten Spielplatz erfolgen.

Es wäre zunächst darüber zu beraten, ob eine weitere Entwicklung des Zentralortes in dem beantragten Bereich gewünscht wird. Nach einer positiven Grundsatzentscheidung könnte die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller erörtert werden. Ein auf der Grundlage

des vorliegenden Grobentwurfes erarbeiteter Bebauungsplan kann dann Gegenstand der weiteren planungsrechtlichen Beschlüsse sein.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den beantragten Bereich grundsätzlich zu befürworten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller abzustimmen.

Beschluss des Planungsausschusses vom 09.09.2009:

Der Ausschuss für Planung und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat einstimmig, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den beantragten Bereich grundsätzlich zu befürworten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller abzustimmen. Dabei ist der Antragsteller zu bitten, Alternativvorschläge zu erarbeiten, die dann durch den Planer in der nächsten Sitzung des Planungsausschusses vorgestellt werden sollen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Der Antragsteller bedient sich mittlerweile zur weiteren Planentwicklung des Büros Ludwig & Schwefer, Soest. Die gewünschten Alternativvorschläge befinden sich zurzeit noch in der Bearbeitung. Der Verwaltung wurde jedoch zugesichert, dass die planerischen Alternativvorschläge in der Sitzung vom Antragsteller bzw. von einem Vertreter des beauftragten Planungsbüros vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Vorstellung der Alternativvorschläge abzuwarten bleibt, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag:

LAGEPLANSKIZZE M 1:500
WELVER



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 60	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 13.01.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 13/01/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 14/01/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 15/01/10	Fachbereichsleiter	13/01.10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	5	oef	27.01.10				
HFA							
Rat							

**Betr.: Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg
 Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und
 Hochsauerlandkreis)
hier: Beteiligung der Gemeinde Welver**

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.01.2010:

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

Mit Verfügung vom 08.10.2009 hat die Bezirksregierung Arnsberg den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes für den Teilabschnitt Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) übersandt. Die Gemeinde Welver hat nun bis zum 28.02.2010 die Möglichkeit, Anregungen im Fortschreibungsverfahren vorzubringen.

Die gesamten Planunterlagen wurden den Fraktionen bereits im Vorfeld für die Beratung zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des Maßstabes von 1: 50.000 können die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan nicht parzellenscharf sein. Sie stellen vielmehr generalisiert die tatsächlichen und beabsichtigten Raumnutzungen und -funktionen dar. Zeichnerisch dargestellt werden daher auch nur die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mehr als 10 ha umfassen. Des Weiteren werden Wohnplätze von weniger als 2000 Einwohner nicht als Siedlungs-, sondern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt. Für die Gemeinde Welver bedeutet dies, dass letztendlich nur der Zentralort als Siedlungsbereich in den Karten wiederzufinden ist.

Die zentrale Aufgabe des Regionalplanes ist es, in allen Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorzuhalten (ASB = Allgemeine Siedlungsbereiche). Der Wohnflächenbedarf für den ASB im Bereich der Gemeinde Welver wurde mit 26 ha berechnet. Demgegenüber werden im gemeindlichen Flächennutzungsplan (FNP) 40 ha als Reserverflächen dargestellt, so dass sich ein Wohnflächenüberhang von 13 ha ergibt. Die vorgesehene Rücknahmefläche von 1 ha bezieht sich auf redaktionelle Änderungen. So wurde beispielsweise die Bruttowohnfläche des Baugebietes „Im Hagen“ um die festgesetzte Freiflächen zur Regenrückhaltung reduziert.

Der Regionalplan beinhaltet auch die regionale Flächenversorgung für die Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen und industriellen Betrieben. Wie oben bereits ausgeführt, werden Planungen und Maßnahmen erst ab einer Größe von 10 ha zeichnerisch dargestellt. Für die Gewerbeflächen im Bereich der Gemeinde Welver bedeutet dies, dass lediglich der Standort Scheidingen aufgeführt wird.

Abgestellt auf die Gewerbeflächen für die Gemeinde Welver wurde ein Bedarf im Gewerbe- und Industriebereich (GIB) von lediglich 3 ha ermittelt. Die laut FNP planerisch verfügbaren Reserveflächen betragen gegenüber dem Bedarf insgesamt 10 ha, davon auf einer Einzelfläche von ca. 8,6 ha am südöstlichen Rand des Zentralortes zwischen Pferdekamp, Ostbusch / Klotinger Straße und der Bahntrasse sowie auf kleineren Restflächen entlang der Ladestraße und auch der Werler Straße. Damit beträgt der Überhang an Bruttogewerbeflächen 7 ha.

In seiner Sitzung am 05.03.2008 hat der Rat beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, im Rahmen der Werkstattgespräche mit der Bezirksregierung Arnsberg darzulegen, dass an der geplanten Größe der Gewerbeflächen festgehalten werden soll und zudem eine mögliche Vergrößerung von 4-5 ha angestrebt wird. Als Ergebnis der geführten Werkstattgespräche machte die Bezirksregierung allerdings deutlich, dass es für eine Vergrößerung des Gewerbeflächenbedarfs jedoch an einer landesplanerischen Grundlage fehlen würde.

Da auch ein konkreter Bedarf an Gewerbeflächen derzeit nicht dargelegt werden kann, bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Einwände gegen die Vorgehensweise der Bezirksregierung Arnsberg.

Daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes billigend zur Kenntnis zu nehmen. Konkrete Anregungen bestehen nicht.

ASB- Bilanz 2025 des Regionalplan-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund - östlicher Teil -										Tabelle 1		Stand: 31.07.2009	
Stadt / Gemeinde	ASB-Bedarf 2007-2025		Reserven FNP 01.01.2007 (vor Rücknahmen)		Vorgesehene Rücknahmen		Reserven FNP 01.01.2007 (nach Rücknahmen)		Handlungsbedarf				
	ha	2	ha	3	ha	4	ha	5	(+) Überhang	(-) Defizit			
1									ha	6			
Arnsberg	89		182		50		132		43				
Bestwig	10		44		0		44		34				
Brilon	33		75		5		70		37				
Eslohe	11		49		9		40		29				
Hallenberg	5		25		5		20		15				
Marsberg	22		72		7		65		43				
Medebach	9		40		10		30		21				
Meschede	33		118		48		70		37				
Olsberg	17		50		1		49		32				
Schmallenberg	24		122		14		108		84				
Sundern	32		121		21		100		68				
Winterberg	16		87		26		61		45				
Hochsauerlandkreis	301		985		196		789		488				
Anröchte	20		28		4		24		4				
Bad Sassendorf	29		30		1		29		0				
Ense	34		25		1		24		-10				
Erwitte	33		58		8		50		17				
Geseke	59		102		38		64		5				
Lippetal	25		32		5		27		2				
Lippstadt	98		85		0		85		-13				
Mörmesee	31		61		29		32		1				
Rüthen	13		52		16		36		23				
Soest	65		97		41		56		-9				
Warstein	44		76		30		46		2				
Welver	26		40		1		39		13				
Werl	51		84		0		84		33				
Wickede/Ruhr	18		47		8		39		21				
Kreis Soest	546		817		182		635		89				
Plangebiet	847		1802		378		1424		577				

GIB - Bilanz 2025 des Regionalplan-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund - östlicher Teil -										Tabelle 2		Stand: 31.07.2009	
Stadt / Gemeinde		GIB-Bedarf 2007-2025		Reserven FNP 01.01.2007 (vor Rücknahmen)		Vorgesehene Rücknahmen		Reserven FNP 01.01.2007 (nach Rücknahmen)		Handlungsbedarf			
		ha	2	ha	3	ha	4	ha	5	(+) Überhang	(-) Defizit		
1												6	
Arnsberg		87		95		14		81		-6			
Bestwig		11		19		0		19		8			
Brilon		35		61		2		59		24			
Eslohe		10		21		0		21		11			
Hallenberg		10		7		0		7		-3			
Marsberg		25		41		3		38		13			
Medebach		7		16		4		12		5			
Meschede		46		66		20		46		0			
Olsberg		17		48		2		46		29			
Schmallenberg		28		46		0		46		18			
Sundern		41		35		16		19		-22			
Winterberg		11		29		4		25		14			
Hochsauerlandkreis		328		484		65		419		91			
Amrochte		7		14		6		8		1			
Bad Sassendorf		5		23		21		2		-3			
Ense		12		16		0		16		4			
Erwitte		13		18		0		18		5			
Geseke		15		118		86		32		17			
Lippetal		5		16		11		5		0			
Lippstadt		98		90		16		74		-24			
Möhnesee		7		13		3		10		3			
Ruthen		9		37		14		23		14			
Soest		57		108		89		19		-38			
Warstein		39		23		0		23		-16			
Welver		3		10		0		10		7			
Werl		34		17		0		17		-17			
Wickede/Ruhr		16		2		0		2		-14			
Kreis Soest		320		505		246		259		-61			
Plangebiet		648		989		311		678		30			





Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 12.01.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 14.01.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 15.01.10	Fachbereichsleiter	14/01.10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	27.01.10				
HFA							
Rat							

**Betr.: Errichtung eines Gewächshauses / Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver
hier: Antrag der Firma Rijk Zwaan Welver GmbH vom 23.12.2009**

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Siehe beigefügten Antrag vom 23.12.2009!

Das in Rede stehende Flurstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“. Der Bereich ist hier als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Gemäß Bebauungsplan sind für das ca. 12.000 m² große Areal 14 Wohngebäude und ein Spielplatz vorgesehen. Die Erschließung soll einerseits durch die Verlängerung der Brandenburger Straße bis zur Hachenstraße erfolgen, andererseits durch einen als Sackgasse geplanten Stichweg (Havelweg).

Siehe den ebenfalls beigefügten Auszug aus dem B-Plan!

Der private Grundstückseigentümer hatte bisher kein Interesse, diese Parzelle für die entsprechend der Planung vorgesehene Nutzung zur Verfügung zu stellen, so dass der seit April 1996 rechtskräftige Bebauungsplan hier nicht umgesetzt werden konnte.

Die unbebaute Parzelle wurde bislang von der nordwestlich angrenzenden Firma Rijk Zwaan für ihre Gemüsezuucht genutzt. Dem Schreiben der Firma Rijk Zwaan vom 23.12.2009 ist zu entnehmen, dass auf der Grundlage eines langfristigen Pachtvertrages (20 Jahre, bis 2029) auch zukünftig diese Nutzung erfolgen wird. Dies bedeutet gleichzeitig, dass eine wohnbauliche Entwicklung weiterhin nicht abzusehen ist.

Die Firma Rijk Zwaan beabsichtigt nun die Errichtung eines Gewächshauses. Da die geltenden Bestimmungen des v.g. B-Planes diesem Vorhaben entgegenstehen, ist eine Realisierung nur durch eine Änderung der Festsetzungen möglich.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Falles ist einerseits zu beachten, dass eine innere wohnbauliche Entwicklung des Zentralortes Welver an dieser Stelle aus städtebaulichen Gesichtspunkten sinnvoll und wünschenswert wäre. Auf der Grundlage des seit Jahren rechtskräftigen B-Planes könnte durch dieses kleine Quartier der kurzfristige Bedarf an Bauland gedeckt werden. Des Weiteren könnte durch die Verlängerung der Brandenburger Straße eine direkte Anbindung der Wolter-von-Plettenberg-Straße erfolgen, wodurch die Erreichbarkeit der Hauptschule verbessert werden könnte.

Andererseits müssen die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Der seit etwa 14 Jahren rechtskräftige B-Plan konnte bisher in diesem Bereich nicht umgesetzt werden. Durch den langfristigen Pachtvertrag ist eine wohnbauliche Entwicklung auch in den nächsten 20 Jahren nicht zu erwarten. Die Firma Rijk Zwaan ist ein wichtiger Arbeitgeber im Bereich der Gemeinde Welver. Seiner Bedeutung für den Zentralort wurde auch dadurch Rechnung getragen, in dem das Betriebsgelände an der Werler Straße im Rahmen des B-Planes Nr. 10 als „Sondergebiet – Samenzucht und Samenhandlung“ festgesetzt wurde. Der Standort wurde somit auch planungsrechtlich langfristig gesichert. Dieser Betrieb möchte nun für seine zukunftsorientierte Entwicklung ein modernes Gewächshaus errichten. Die Firma Rijk Zwaan ist in der glücklichen Lage, die bislang unbebauten Flächen südöstlich des Betriebsgeländes nutzen zu können, bislang als Freiland für die Samenzucht. Auf der Grundlage des langfristigen Pachtvertrages soll hier nun auch das v.g. Gewächshaus realisiert werden.

Seitens der Gemeinde Welver ist nun zu entscheiden, ob der B-Plan entsprechend des Vorhabens der Firma Rijk Zwaan geändert werden soll. Sofern eine Änderung befürwortet wird, ist zudem zu entscheiden, ob der Plan nur in dem Bereich des angedachten Gewächshauses überarbeitet wird oder ob das gesamte Areal unter Wegfall aller überbaubaren Wohnbauflächen geändert werden soll. In einem Gespräch mit Herrn Wildermann von der Firma Rijk Zwaan bestand Einigkeit dahingehend, dass unabhängig davon, welche Änderungsvariante zum Tragen kommen sollte, die Verlängerung der Brandenburger Straße als wichtige Erschließungsachse auch zukünftig berücksichtigt werden muss. Herr Wildermann teilte hierbei mit, dass diese Erschließungsstraße für den betrieblichen Ablauf keine Beeinträchtigung bedeutet.

Eine wohlwollende Beurteilung des Anliegens durch die Gemeinde würde eine weitere Stärkung des Standortes in Welver und des Betriebes Rijk Zwaan bedeuten, so dass im Hinblick auf die nicht absehbare Umsetzung des B-Planes in diesem Bereich verwaltungsseitig empfohlen wird, eine Änderung mit der Maßgabe vorzunehmen, das gesamte Flurstück 53 unter Beibehaltung der projektierten Verlängerung der Brandenburger Straße planungsrechtlich neu festzusetzen. Gleichzeitig ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Bauleitplanverfahren können parallel erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 28. Änderung des Flächennutzungs- und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“ gem. § 1 Abs. 3 und Abs. 8 BauGB zu beschließen.

Geltungsbereich der Änderungen:

Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Gemarkung Meyerich, Flur 3, Flurstück 53

Inhalt der Änderung:

a) Flächennutzungsplan

Die Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche wird zu Gunsten einer Darstellung gem. § 11 BauNVO als „Sondergebiet – für einen Betrieb zur Samenzucht und Samenhandlung“ geändert.

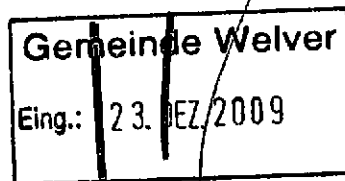
b) Bebauungsplan

Der im Bebauungsplan Nr. 10 „Ostbusch“ als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzte Bereich wird gem. § 11 BauNVO als „Sondergebiet – Samenzucht und Samenhandlung“ festgesetzt. Gleichzeitig erfolgt die Festsetzung einer überbaubaren Fläche als Grundlage für die bauliche Entwicklung (Gewächshaus) des Betriebes.

Die Änderung der Bauleitpläne erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungsentwürfe zu erarbeiten und die Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchzuführen.

Kosten, die durch Dritte entstehen (z.B. für evtl. notwendige Gutachten), sind dem Antragsteller im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung (Kostenübernahmeverpflichtung) aufzuerlegen.



Wolbertus Wildermann
Werler Straße 1
D-59514 Welter
Tel.: +49 2384 501 161
Fax: +49 2384 501 114
Email: w.wildermann@rtjkzwaan.de

Gemeinde Welter
Am Markt 4

59514 Welter

Welter, 2009-12-23

Bau eines Gewächshauses auf dem Grundstück Gemarkung Meyerich, Flur 3, Flurstück 53

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Rijk Zwaan Welter GmbH beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Meyerich, Flur 3, Flurstück 53 (in dem beiliegenden Lageplan grün umrandet eingezeichnet) ein Gewächshaus mit einer Größe von ca. 800 m² Grundfläche aufzustellen.

Wir haben mit dem Grundstücksbesitzer einen langfristigen Pachtvertrag abgeschlossen (20 Jahre, bis 31.12.2029 mit Vorkaufsrecht).

Wir bitten Sie, uns bebauungsplanrechtlich entsprechend entgegenzukommen.

Begründung:

Die Firma Rijk Zwaan Welter GmbH hat 1973 ihren Standort von Unna nach Welter verlagert und sich kontinuierlich und positiv weiterentwickelt. Im Rahmen einer notwendigen Erneuerung und Erweiterung unseres bestehenden Gewächshauses planen wir den Bau eines modernen Gewächshauses für die Jungpflanzenanzucht auf der genannten Fläche, um auch eine Freifläche für eventuelle andere bauliche Erweiterungen auf unserem Firmengrundstück zu behalten.

Wir bitten Sie, uns Möglichkeiten für die Realisierung dieses Vorhabens aufzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

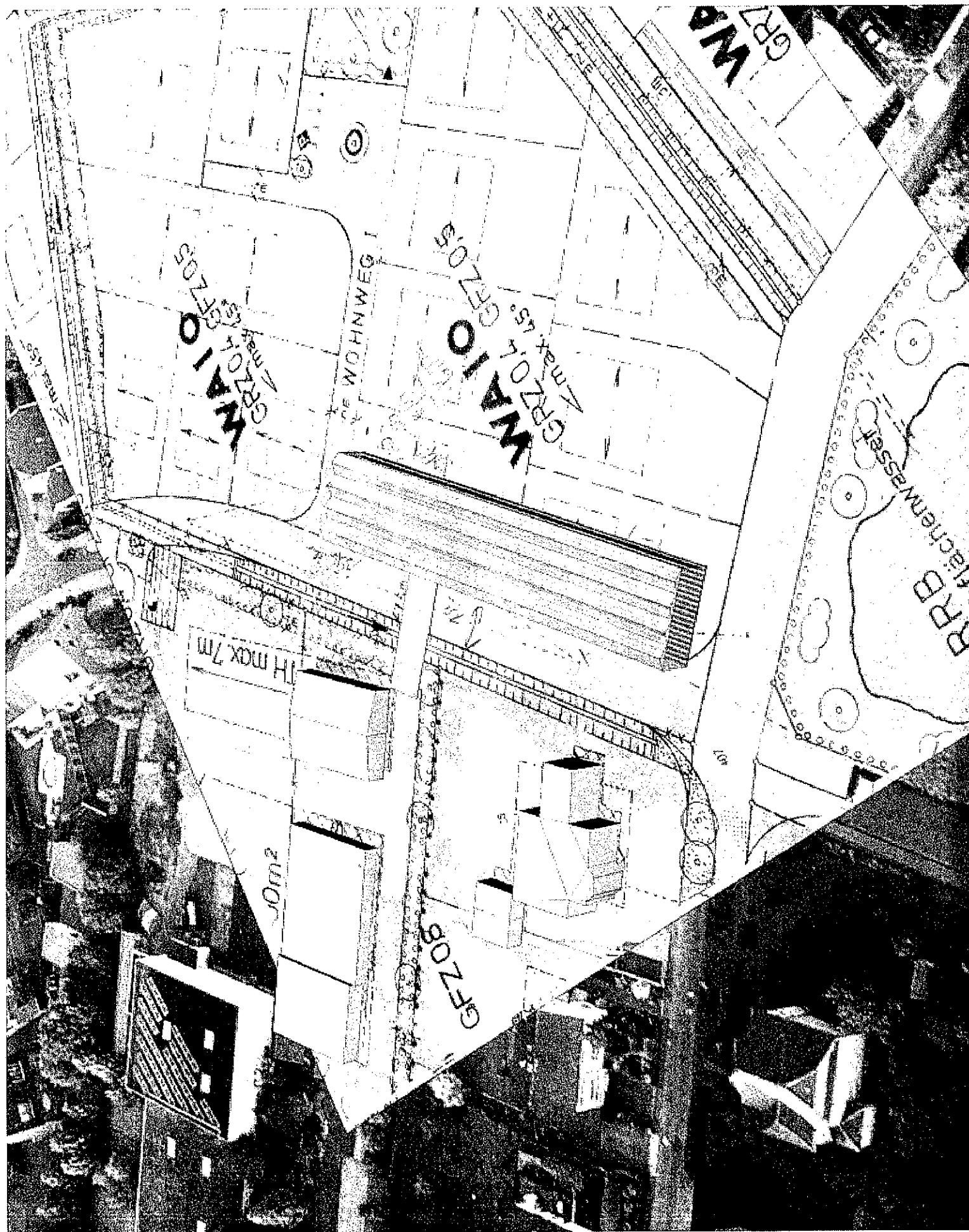
Rijk Zwaan Welter GmbH
Gemüsezüchtung & Saatguthandel

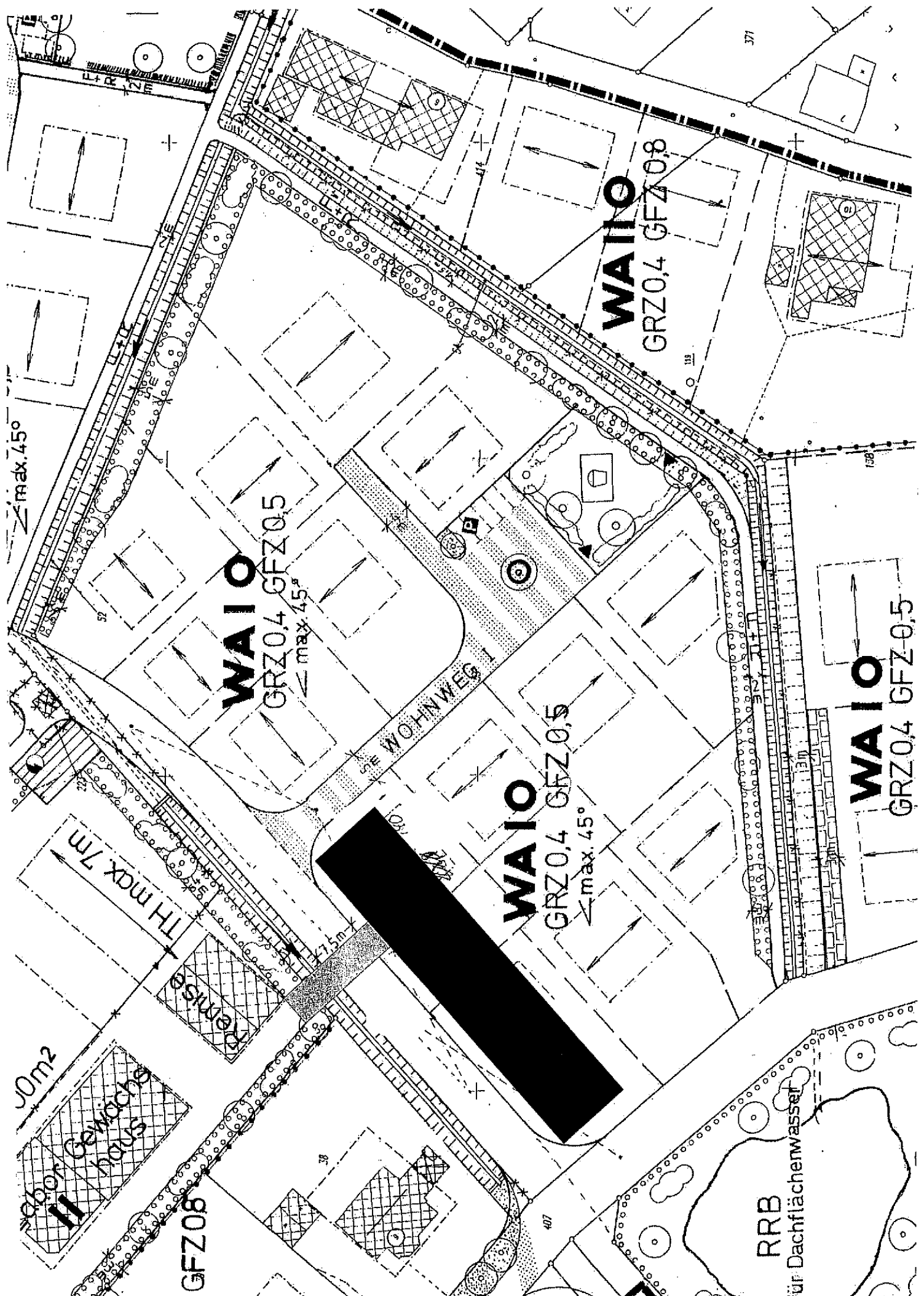
i. A.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'W' followed by a long horizontal stroke.

(Wolbertus Wildermann)

Anlage





WAIO
GRZ0,4 GFZ0,5
≤ max. 45°

WAIO
GRZ0,4 GFZ0,8

WAIO
GRZ0,4 GFZ0,5
≤ max. 45°

WAIO
GRZ0,4 GFZ0,5

RRB
für Dachflächenwasser

Gewächshaus
50m2
GFZ0,8

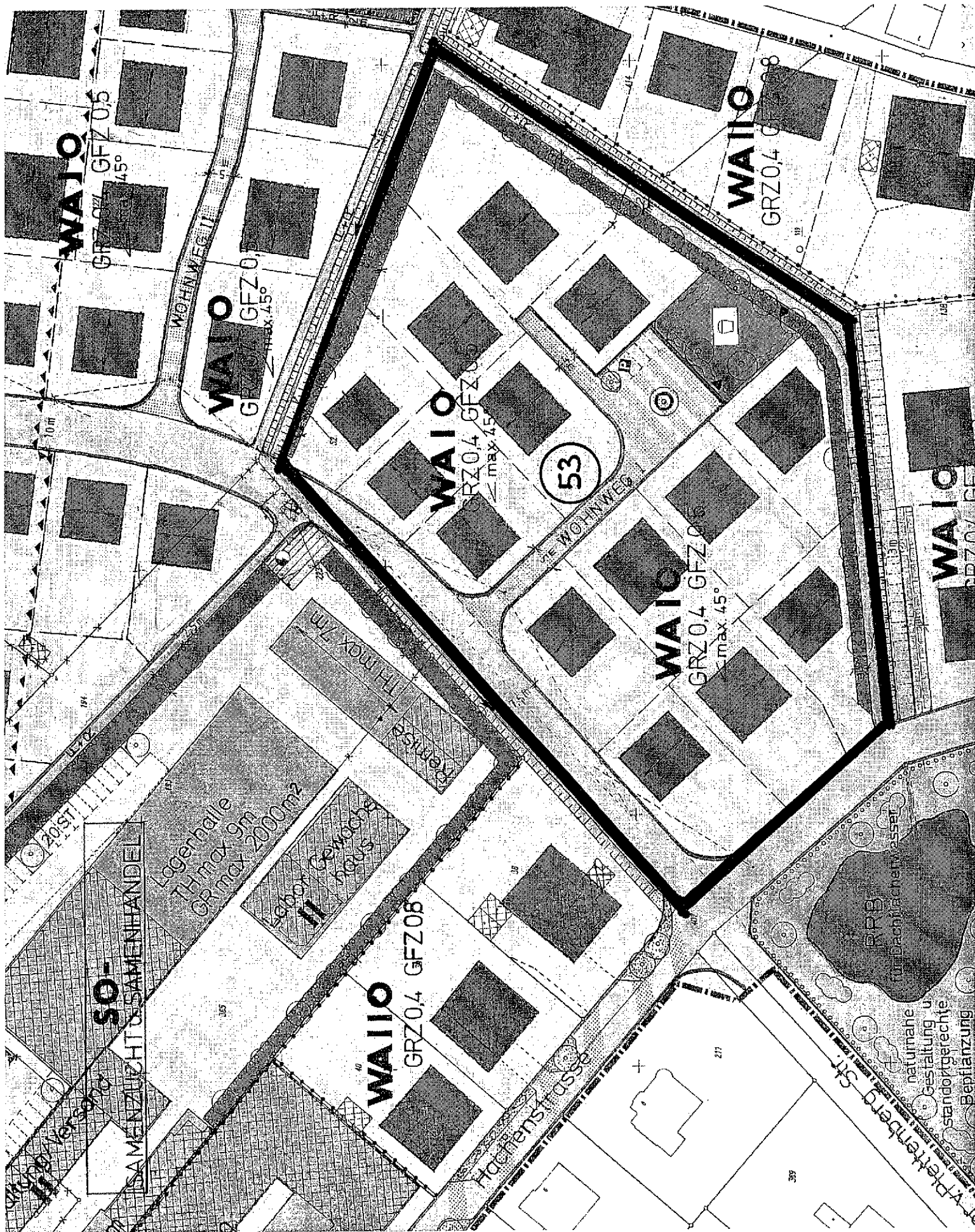
≤ max. 45°

SE WOHNWEG 1

TH MAX 7M

P

100



— = Flurstück 53

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 14.01.2010

Bürgermeister	<i>fi 14.01.10</i>	Allg. Vertreter	<i>Leo Meyer</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>gh. 15.01.10</i>	Fachbereichsleiter	<i>14/01.10 gh</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oeff	27.01.10				

Betr.: Mobilfunkversorgung im Bereich des Ortsteiles Schwefe

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Die Mobilfunkversorgung des Bereiches Schwefe erfolgte bislang durch die Antennenanlage in der evangelischen Kirche Schwefe. Ende letzten Jahres ist dieser Standort weggefallen, so dass der Mobilfunkanbieter T-Mobile einen neuen Standort gesucht hat. Geplant ist die Erstellung eines „autarken Mobilfunkstandortes“ westlich der Ortslage im Außenbereich von Schwefe.

Siehe beigelegte Karte!

Die Energieversorgung soll dabei durch eine eigene Windkraftanlage sichergestellt werden. In einem Gespräch am 06.01.2010 teilte ein Vertreter der T-Mobile mit, dass in Kürze ein entsprechender Bauantrag gestellt werde. Die Bauausführung soll Mitte des Jahres erfolgen. Die Gemeinde Welper wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend beteiligt.

Bis zur Errichtung des neuen Standortes ist ein Provisorium von Nöten, da sonst keine ausreichende Mobilfunkversorgung im Bereich Schwefe möglich ist. Hierzu wurde bereits östlich der Besetzung „Schwefer Straße 14“ eine provisorische Anlage errichtet. Der mobile Antennenträger besteht aus einem LKW, auf dem ein Grundrahmen mit einem aufschwenk- und ausfahrbaren Mastpaket montiert ist. Mit Hilfe des 4-stufigen Mastpaketes kann die Antenne in eine Höhe von bis zu 40 m gefahren werden. Für diese vorübergehende Anlage ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung erforderlich. Ein entsprechender Antrag wurde mittlerweile von der T-Mobile GmbH gestellt und liegt der Gemeinde Welper zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauO vor.

Siehe beigelegte Antragsunterlagen!

Der Standort der Übergangslösung befindet sich im Außenbereich. Planungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Im Zusammenhang mit der Mobilfunkversorgung im Bereich Schwefe hat sich eine Interessengemeinschaft gebildet, die sich mit einem als Bürgerantrag gem. § 24 GO zu wertenden Schreiben an den Rat gerichtet hat. Die ordnungsgemäße Beratung hierzu ist für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.02.2010 vorgesehen. Aufgrund der inhaltlichen Verknüpfung ist dieses Schreibens und das Antwortschreiben der Verwaltung vom 07.01.2010 hier als Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt erteilt zum Antrag der T-Mobile GmbH auf

„Errichtung einer Mobilfunkstation (Antennenanlage einschl. zugehöriger Versorgungseinheit) bestehend aus einem mobilen Antennenträger (LKW mit einem aufschwenk- und ausfahrbaren Mastpaket) und mobiler Technikeinheit, einschließlich Einbau einer zugehörigen Schotterfläche“

das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauO NRW.

**Einecker-
holsen**

Schwefe

Standort
Provisorium



beabsichtigter end-
gültiger Standort mit
Windkraftanlage und
Photovoltaik



ehem. Standort
alt Kirche



Konzentrationsfläche
für Windkraftanlagen

Legende

-  Bebauungsplan
-  Innenbereich
-  Außenbereichssatzung
-  Landschaftsschutzgebiete

M 1 : 10.000

An die untere Bauaufsichtsbehörde Kreis Soest Bauen, Wohnen und Immissionsschutz Hoher Weg 1-3		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort 59494 Soest		Aktenzeichen	
☒ Bauantrag ☐ Antrag auf Vorbescheid		Sonderbau	
Sonderbauvorhaben, für das das vereinfachte Genehmigungsverfahren <u>nicht</u> gilt. (§ 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW)			
Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller Name, Vorname, Firma T-Mobile Deutschland GmbH Niederlassung Dortmund		Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser Name, Vorname, Büro GA Netztechnik GmbH Geschäftsbereich Funknetze Dipl.-Ing. (FH) Roland Lips	
Straße, Hausnummer Florianstraße 15-21		Straße, Hausnummer August-Horch-Straße 4	
PLZ, Ort 44139 Dortmund		PLZ, Ort 38518 Gifhorn	
vertreten durch: Name, Vorname, Anschrift (§ 69 Abs. 3 BauO NRW) Herr Harald Gößwein T-Mobile Deutschland GmbH Niederlassung Dortmund		bauvorlageberechtigt: Name, Vorname (§ 70 Abs. 3 BauO NRW): Dipl.-Ing. (FH) Roland Lips Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes Nr. 16787, Ingenieurkammer Niedersachsen	
Telefon mit Vorwahl 0231-54954-513	Telefax 0231-54954-509	Telefon mit Vorwahl 05371-588-192	Telefax 05371-588-588
E-Mail werner.kuehle@t-mobile.de		E-Mail roland.lips@ga-netztechnik.de	
Baugrundstück Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil 59514 Welver-Schwefe, Schwefer Straße 14			
Gemarkung(en) Schwefe	Flur(e) 5	Flurstück(e) 311	
Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung) Errichtung einer Mobilfunkstation (Antennenanlage einschließlich zugehöriger Versorgungseinheit) bestehend aus einem mobilen Antennenträger (LKW mit einem aufschwenk- und ausfahrbaren Mastpaket) und einer mobilen Technikeinheit; einschl. Einbau einer zugehörigen Schotterfläche.			
Bei Nutzungsänderung Beabsichtigte Nutzung			
Genaue Fragestellung zum Vorbescheid (zur planungsrechtlichen Zulässigkeit oder bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit)			
Bindungen zur Beurteilung des Vorhabens ☐ Vorbescheid ☐ Teilungsgenehmigung ☐ Befreiungs-/Abweichungsbescheid ☐ Baulast Nr. ☐	Bescheid vom	erteilt von (Behörde)	Aktenzeichen

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

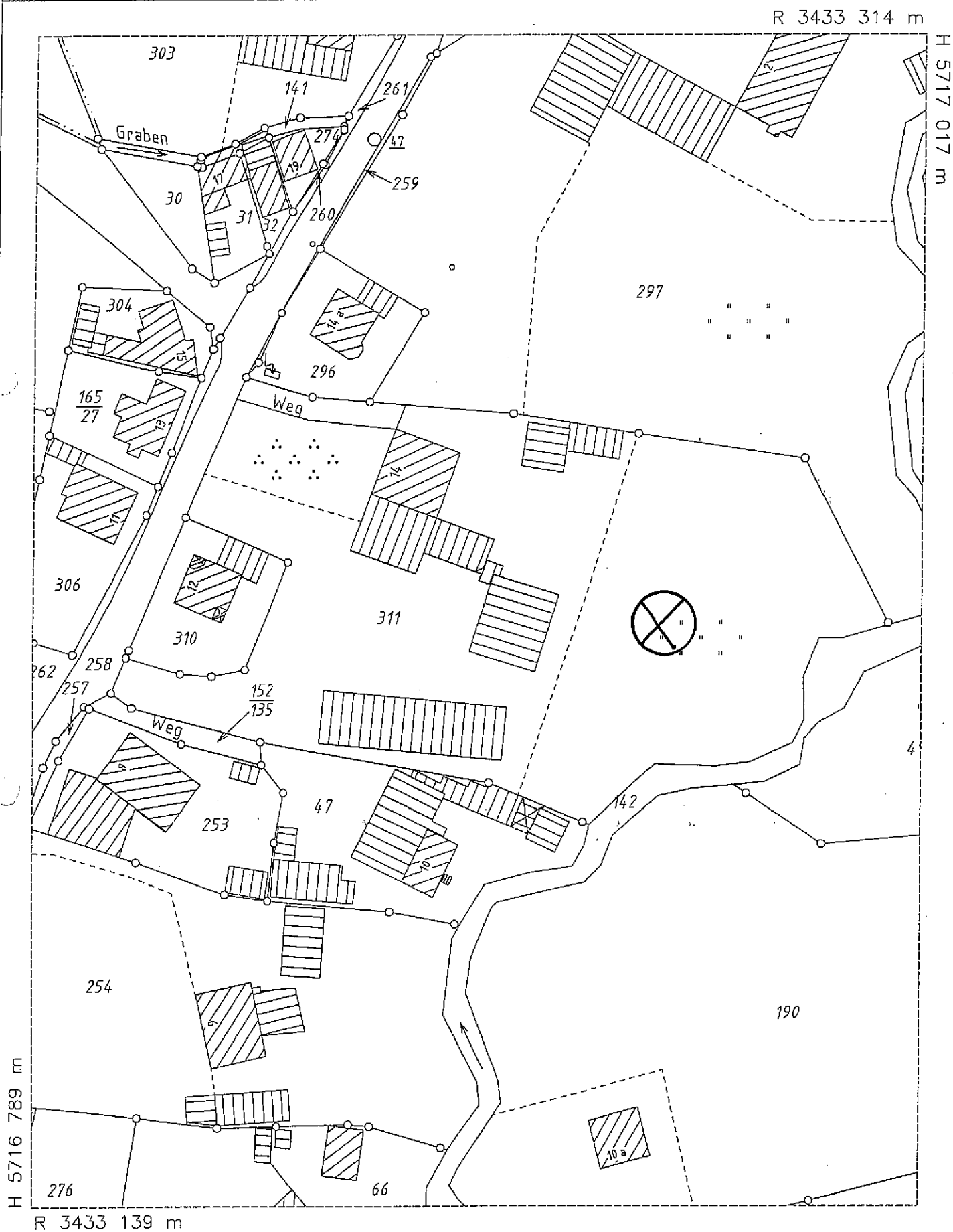
Maßstab 1:1000

Datum 16.12.2009

(Antrag-Nr.: 09-07705)

Kreis Soest
- Vermessungs- und Katasteramt -

Gemeinde Weiver
Gemarkung Schwefe Flur 5
Flurstück: 311



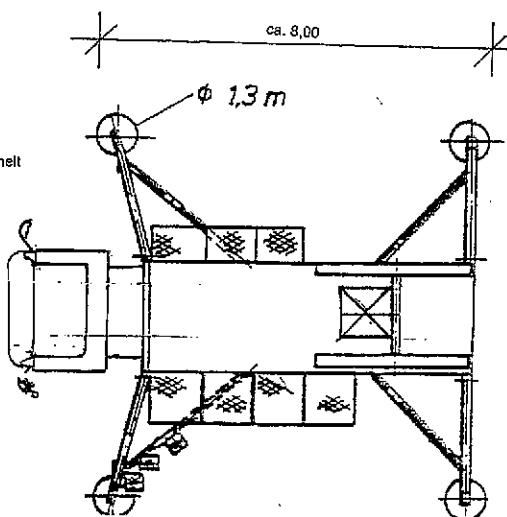
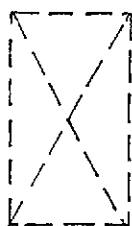
Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§5 Abs. 2 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Ergänzungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen oder Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch im Rahmen des Betriebszweckes.

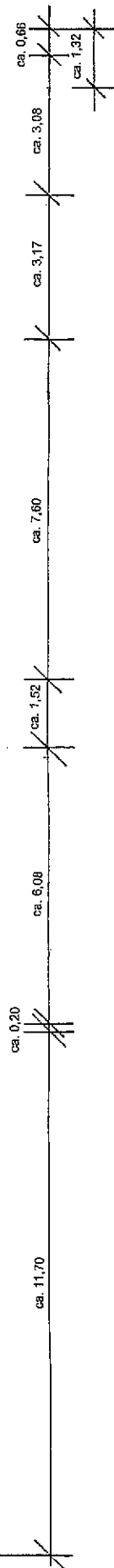
OK Antennenträger ca. 34,01 m ü. Gr.
Mitte Sektorantennen K742 223 ca. 33,55 m ü. Gr.
UK Sektorantennen K742 223 ca. 32,69 m ü. Gr.

Mitte Rifu Ø 300mm ca. 30,27 m ü. Gr.

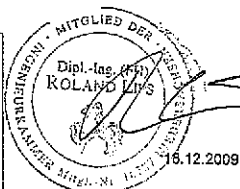
Stellfläche
Anhänger mit Versorgungselphelt



LKW mit einem aufschwenk- und ausfahrbaren Mastpaket (Skizze)

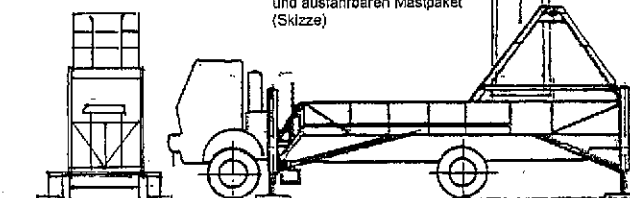


Auftraggeber: Kennung: KY3364 T-Mobile Deutschland GmbH Niederlassung Dortmund Friedrichstr. 15-21, 44139 Dortmund Projektleiter: (Name, Datum) Entwurfsplan	☐ Auftraggeber Kennung:	☐ Auftraggeber Kennung:	☐ Auftraggeber Kennung:
Auftraggeber: (Name, Datum) Planungsphase:	Entwurfsvorleser: GA Netztechnik GmbH DPAK-ID/Standortname DPAK/Standortadresse DO5160 Welver-Schwefe Provisorium 14 Schwefe Straße 14, 59514 Welver-Schwefe	Auftraggeber: (Name, Datum)	Auftraggeber: (Name, Datum)
Entwurfsvorleser: (Name, Datum)	Projekt Nr.: 955690982	Auftraggeber: (Name, Datum)	Auftraggeber: (Name, Datum)



Alle Maße nur näherungsweise !

Anhänger mit Versorgungseinheit (maßstablose Skizze)



LKW mit einem aufschwenk- und ausfahrbaren Mastpaket (Skizze)

Aufbereitung der Aufstellfläche: ca. 0,6 m Auskoffnung mit verdichteter Auffüllung (keine lose Aufschüttung) oder entsprechende Befestigung 3 X 3 m unter den Stützelegern; Bodenbelastung min. 5kN/qm (auch bei Regen / Überschwemmung).

Bau- und Betriebsbeschreibung

Bauvorhaben:	Errichtung einer Mobilfunkstation (Antennenanlage einschließlich zugehöriger Versorgungseinheit) bestehend aus einem mobilen Antennenträger (LKW mit einem aufschwenk- und ausfahrbaren Mastpaket) und einer mobilen Technikeinheit; einschl. Einbau einer zugehörigen Schotterfläche.
Standortkennung:	Welver-Schwefe Provisorium 14, DO5160
Standort:	59514 Welper-Schwefe, Schwefer Straße 14 Gemarkung Schwefe, Flur 5, Flurstück 311
Bauherr:	T-Mobile Deutschland GmbH Niederlassung Dortmund Florianstraße 15-21 44139 Dortmund

1. Allgemein

Durch den Wegfall des Mobilfunkstandortes „Welper-Schwefe 7“ (evangelische Kirche) ist eine riesige Lücke im Mobilfunknetz entstanden. Zur Versorgung der sehr großen Fläche zwischen Soest, Werl, Welper und Lippetal ist die Erstellung eines neuen „autarken Mobilfunkstandortes“ (Standort mit selbsterzeugter Energieversorgung) geplant. Für den neuen autarken Standortes soll 2010 ein Bauantrag gestellt.

Bis zur Erstellung des neuen Standortes ist das beantragte und schon bereits errichtete Provisorium von Nöten, da sonst in diesem Bereich kein ausreichender Mobilfunkbetrieb mehr möglich wäre. Auf die beiliegende funktechnische Begründung für die Standortauswahl wird verwiesen.

Die provisorische Mobilfunkstation (Antennenanlage einschließlich zugehöriger Versorgungseinheit) besteht aus einem mobilen Antennenträger (LKW mit einem aufschwenk- und ausfahrbaren Mastpaket) und einer mobilen Technikeinheit (Anhänger mit Technikschränken).

Die Aufstellung erfolgte auf einer Wiese, wobei in diesem Bereich eine Schotterfläche erstellt wurde.

Eigentümer des Grundstücks ist Herr Friedhelm Jasper, Marquadweg 7, 59494 Soest. Die erforderliche Fläche wird angemietet.

Die Wiese befindet sich laut Schreiben der Bauaufsicht des Kreises Soest vom 26.11.2009 im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

2. Mobiler Antennenträger

Der mobile Antennenträger besteht aus einem LKW Daimler-Benz, auf dem ein Grundrahmen mit einem aufschwenk- und ausfahrbaren Mastpaket montiert ist. Mit Hilfe des 4-stufigen Mastpaketes werden Antennen in eine Höhe von bis zu 40 m gefahren.

Bzgl. der weiteren technischen Beschreibung wird auf die beiliegende Bedienungsanleitung der SMAG Salzgitter Maschinenbau GmbH verwiesen.

Von den vier Mastteilen ist das Mastteil I im Drehpunkt des Mastbockes gelagert. Von den drei anderen, teleskopierbaren Mastteilen sind die Teile III – IV ausgefahren. Das innerste Mastteil IV trägt zudem die Mastspitze, an der drei Sektorantennen (Fabrikat Kathrein K 742 223) und ein Richtfunkspiegel (Ø 300 mm) montiert wurden.

Die Gesamthöhe des mobilen Antennenträgers beträgt somit ca. 34 m (OK Sektorantennen).

3. Versorgungseinheit

Die zugehörige Versorgungseinheit (Systemtechnik) befindet sich auf einem Anhänger, der vor dem LKW mit dem Mast aufgestellt wurde.

Zum Betrieb der Anlage ist keine dauernde Anwesenheit von Personen erforderlich. Die Station wird im Betrieb lediglich in unregelmäßigen Abständen (ca. 1 bis 2 mal jährlich) vor Ort überprüft.

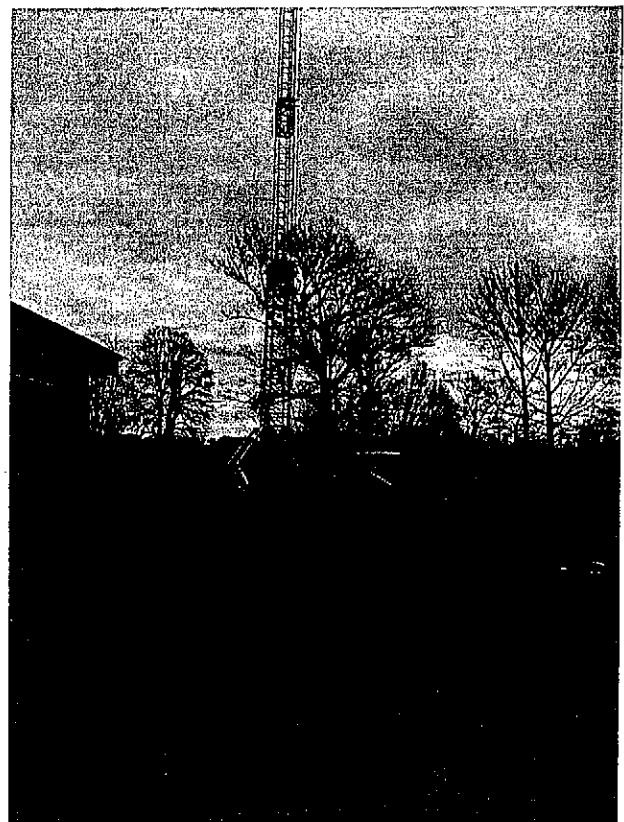
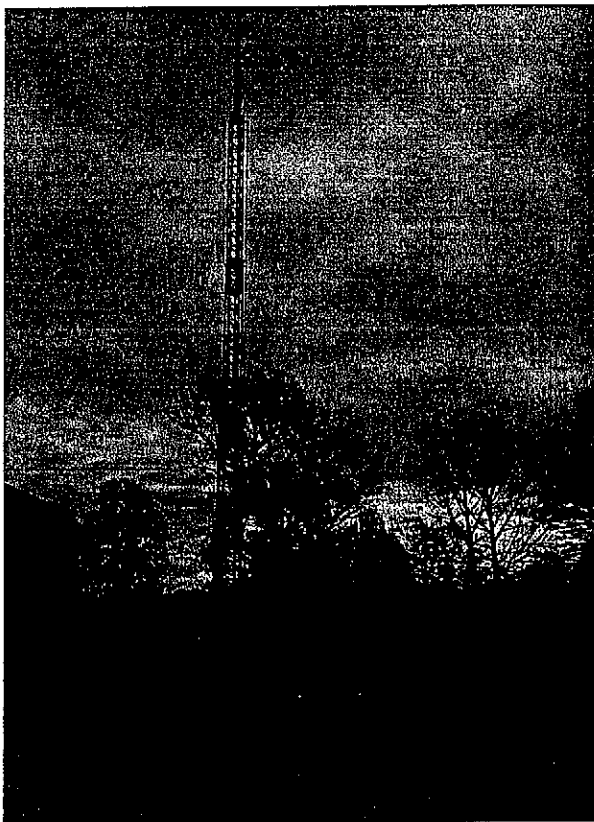
Zusätzliche PKW-Stellplätze sind nicht erforderlich, da es bei dem Vorhaben keine ständigen Arbeitsplätze gibt. Service-Personal kann auf den vorhandenen Parkplätzen parken.

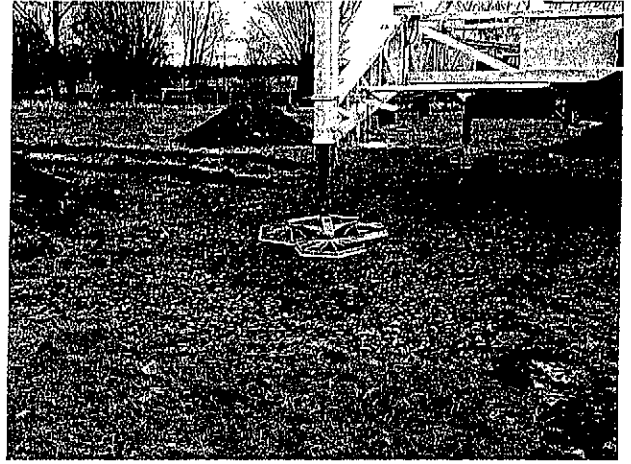
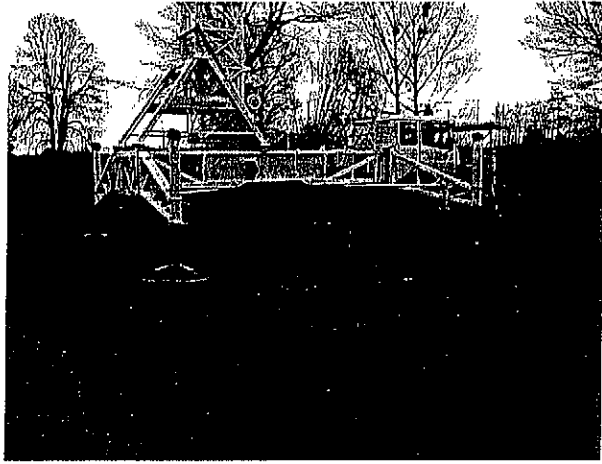
4. Schotterfläche

Zum Aufstellen des mobilen Antennenträgers und der mobilen Technikeinheit auf der Wiese musste die Aufstellfläche aufbereitet werden: dafür wurde eine Auskofferung mit einer Tiefe von ca. 0,6 m erstellt und mit verdichteter Auffüllung (keine lose Aufschüttung) bzw. mit entsprechender Befestigung unter den Stützauslegern versehen. Die Bodenbelastung soll min. 5kN/qm betragen (auch bei Regen / Überschwemmung).

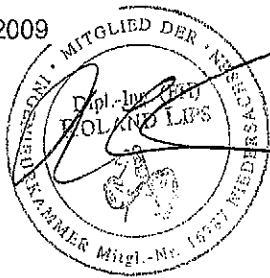
Nach Abbau des mobilen Antennenträgers wird die Schotterfläche wieder zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Das Aushubmaterial befindet sich zur Wiederverfüllung noch vor Ort.

5. Fotos





Gifhorn, 18.12.2009



T-Mobile Deutschland GmbH,
Postfach 105040, 44127 Dortmund

Welver-Schwefe Provisorium 14, funktechnische Begründung für die Standortauswahl

Standort-Name: **Welver-Schwefe Provisorium 14**
Standort-Kennung: **DO5160**
Adresse: **Schwefer Straße 14; 59514 Welver-Schwefe**

Versorgungsauftrag allgemein:

Die T-Mobile Deutschland ist als eines von mehreren Unternehmen von der Bundesrepublik beauftragt worden, mobile Kommunikation durch Aufbau von Mobilfunknetzen in der BRD zu realisieren. Der Ausbau der Netze erfolgte bis heute nach Gesichtspunkten, die den Bedingungen der 1992 erworbenen GSM-Mobilfunklizenz genügen. Die Datendienste SMS, WAP und GPRS verlangen nach einer weitgehend komplexen Netzstruktur. An einer bedarfsgerechten Versorgungsqualität hat jeder einzelne Antennenstandort(Basisstation) gezielten Anteil.

Auch die UMTS-Lizenzvergabe im Jahre 2000 durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post an T-Mobile Deutschland ist an eine konkrete Versorgungspflicht geknüpft. Bereits bis zum 31.12.2003 muß sichergestellt werden, daß 25% der Bevölkerung mit den neuen Diensten versorgt werden. Bis zum 31.12.2005 sind insgesamt 50% der Bevölkerung zu versorgen. Des Weiteren werden von allen UMTS-Lizenzinhabern Mindestdatenrate pro Sekunde bei UMTS und Inbuilding- Versorgung verlangt.

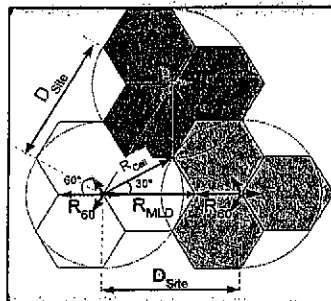
Aus diesen Gründen werden vorrangig Standorte in Ballungsräumen geplant und realisiert, da hier mit der größten Nachfrage zu rechnen ist und so eine weitgehend marktgerechte Bereitstellung der Dienste erfolgen kann.

Versorgung:

Generell kann der Begriff "Versorgung" auf die zwei grundlegenden Aspekte Flächendeckung und Netzkapazität bzw. -verfügbarkeit zurückgeführt werden. Beide Parameter sind für die sich unseren Kunden bietende Netzqualität ausschlaggebend, wobei sich die Netzwerktechnologien GSM und UMTS bezüglich Physik und Wellenausbreitung sehr ähnlich sind.

Flächenabdeckung:

Um unseren Kunden das bestehende wie auch das zukünftige Netz als Träger unserer Dienstleistungen an möglichst jedem Ort zugänglich zu machen, muß die flächendeckende Versorgung gewährleistet sein. Da es sich um eine zellulare Netzstruktur handelt,



versorgt jeder Antennenstandort das unmittelbar um ihn liegende Gebiet in einer Größenordnung von wenigen hundert Metern bis zu ca.2 Kilometern, wobei sich diese Angabe auf städtisch bebautes Gelände bezieht. Hier wirkt sich die Bebauung dämpfend auf die Ausbreitung der Funkwellen aus. Im ländlichen Bereich können sich die Funkwellen

T-Mobile Deutschland GmbH
Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund
Postfach 105040, 44127 Dortmund
Telefon: (0231) 9171-0, Telefax: (0231) 9171-199, Internet: www.t-mobile.de
René Obermann (Vors.)
Timotheus Höttges (Vors.), Stefan Gilca, Klaus Hummel, Martin Knauer, Holger Kranzusch, Joachim Preisig, Dr. Steffen Roehn
Dresdner Bank Bonn, Konto Nr. 2 062 240 00, BLZ 370 800 40, WestLB Düsseldorf, Konto Nr. 780 52 60, BLZ 300 500 00
Amtsgericht Bonn, HRB 59 19
DE 122265872

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Bankverbindung
Eintrag
Jmsatzsteuer Nr.

ungehinderter ausbreiten. Die Entfernungen zwischen den Basisstationen sind größer. Daraus folgt, daß eine gebietsabhängige Standortdichte aus dem Blickwinkel der Flächenversorgung unumgänglich ist. Sowohl mobile Endgeräte wie auch die Basisstationen passen ihre Sendeleistungen in einem kontinuierlichen Vorgang direkt oder durch Verbindungsweitschaltung (Handover) von einer auf die andere Basisstation den jeweiligen Bedingungen an, um für den Kunden einen möglichst gleichbleibend qualitativ hochwertigen Service zu gewährleisten. Generell gilt, je näher sich ein mobiles Endgerät an einer Basisstation befindet, desto geringer werden die durchschnittlichen Sendeleistungen sein. Nicht nur der Sendeleistung, sondern auch der Empfängerempfindlichkeit einer Basisstation sind physikalisch-technische Grenzen gesetzt. Die Basisstation würde das mobile Endgerät bei zu groß werdender Entfernung nicht mehr "hören" (Empfangen) können. Entfernung und Gebäudedämpfung sind folglich begrenzende Faktoren für den effektiven Versorgungsbereich einer Basisstation. Die Funknetzplanung berücksichtigt alle diese Aspekte und ist dabei gleichzeitig darauf ausgerichtet, die Anzahl der Standorte allein aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus so gering wie möglich zu halten.

Netzkapazität

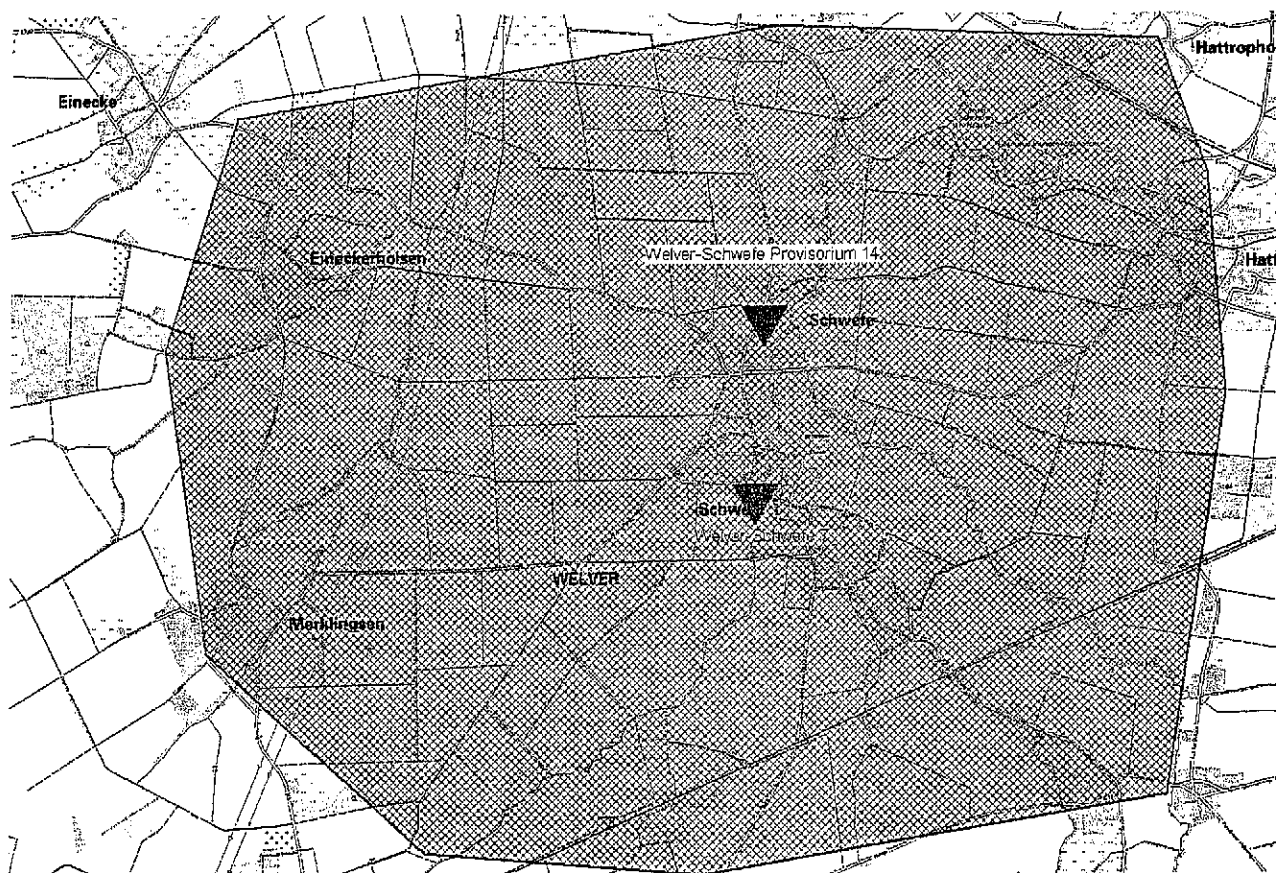
Jeder Standort kann eine maximale Anzahl an Verbindungen gleichzeitig abwickeln. Die Anzahl der Standorte erzeugt somit eine grundsätzliche Netzkapazität (Netzverfügbarkeit in relativem Bezug zu Fläche und Zeit), die zunächst durch Erweiterung auf jedem Standort individuell gesteigert werden könnte. Auch wenn die Flächenversorgung in einem Netzsegment ausreichend gut ist, kann fehlende Netzkapazität gerade in den Hauptverkehrszeiten zu eingeschränktem Service führen. Die Netzkapazität innerhalb des betrachteten Flächensegments ist punktuell an den oder die dort befindlichen Basisstationen gebunden. Da Netzkapazität in Abhängigkeit der physikalischen Ausbreitungsbedingungen der Funkwelle nicht beliebig transportiert werden kann, müssen zur effektiven Kapazitätserweiterung weitere Standorte gezielt platziert werden. Jedoch ist eine Kapazitätserweiterung pro Standort bei UMTS nicht in dem Maße möglich wie bei GSM. Deshalb wird ein UMTS-Netz von Anfang an mit höherer Standortdichte geplant, was in späteren Ausbaustufen umgesetzt werden soll. Natürlich sollte die verfügbare Netzkapazität mit dem tatsächlichen Kundenaufkommen einhergehen, was aber für ein neu entstehendes Netz (UMTS) mit neuen Diensten schwer zu prognostizieren ist.

Versorgungsaspekte für den geplanten Standort:

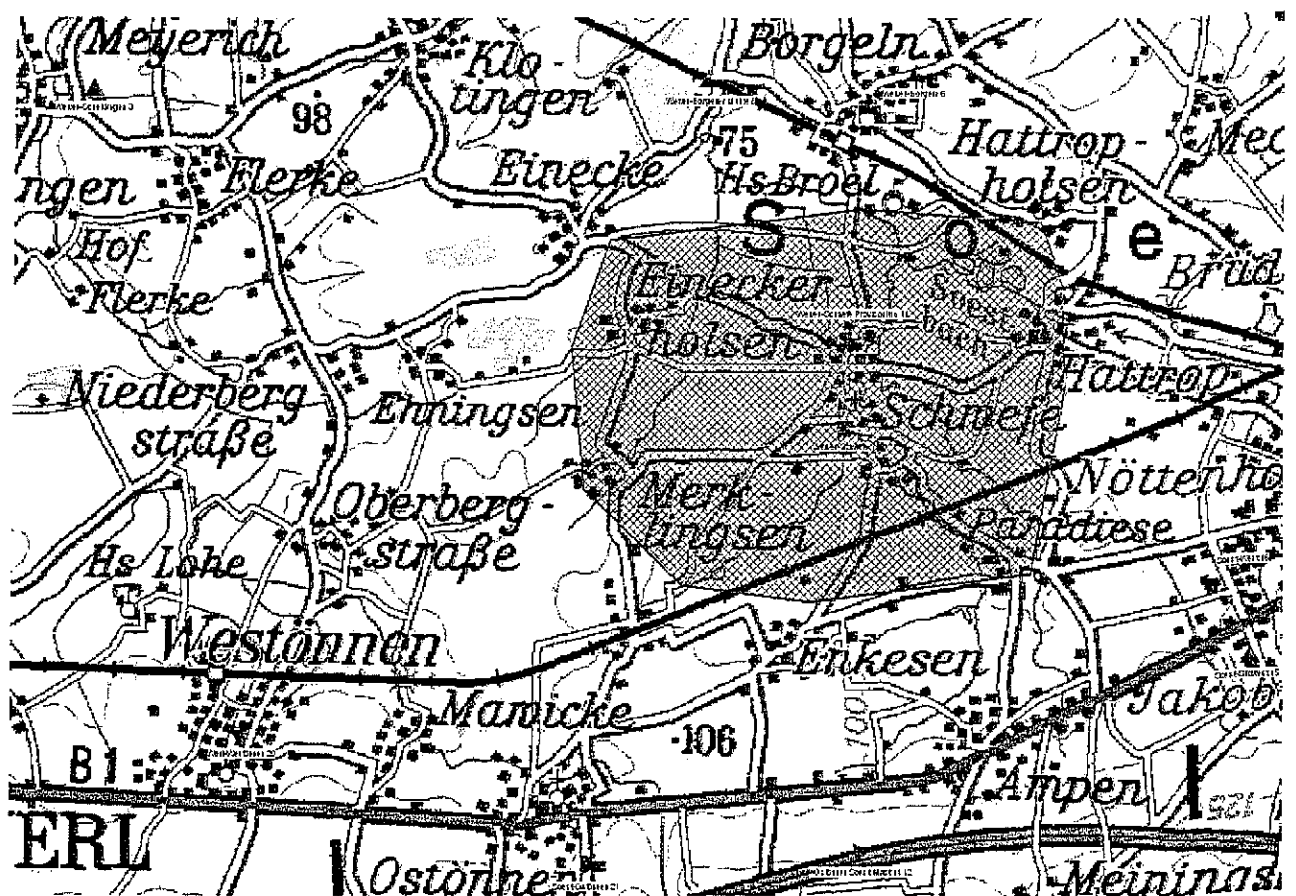
Dieses Provisorium soll bis zur Erstellung des neuen „autarken Standortes“ (Standort mit selbsterzeugter Energieversorgung) die sehr große Fläche zwischen Soest, Werl, Welver und Lippetal versorgen. Durch den Wegfall des Standortes Welver-Schwefe 7 (evangelische Kirche) ist eine riesige Lücke im Netz entstanden. Leider war es uns nicht möglich innerhalb der Windkraftvorrangfläche einen autarken Antennenträger zu platzieren. Die Wirbelschleppen der benachbarten Windkraftwerke hätten diesen Träger zum Einstürzen gebracht. Läuft alles nach Plan, soll im Januar 2010 für einen neuen Platz ein Bauantrag gestellt. Dieses Provisorium ist bis zur Erstellung des neuen Standortes absolut von Nöten. Ohne dieses Provisorium hätten wir einen Standortabstand von ca. 6 km in der Nord-Süd-Achse und von über 8 km in der Ost-West-Achse. Bei diesen Abständen ist kein ausreichender Mobilfunkbetrieb mehr möglich.

Mit diesem, für solche Zwecke gebauten mobilen Mastwagen, ist es uns möglich die Überlandversorgung für unsere Kunden aufrecht zu erhalten. Es ist eine ausreichende Feldstärke vorhanden und die Übergänge (handover) zu den Nachbarstationen sind ohne Gesprächsabbrüche möglich.

Anlage 1: Standort, ehemaliger Standort(blau) und Versorgungsgebiet



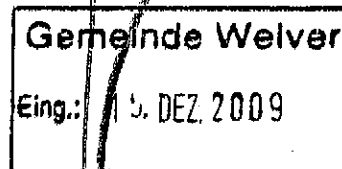
Anlage 2: Netzstrukturplan, Standort und Versorgungsgebiet



Interessengemeinschaft

Welver-Schwefe, den 07.12.2009

Mobilfunk und Strahlenschutz Schwefe



An den Rat der Gemeinde Welper

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Einwohner der Gemeinde Welper möchten wir uns mit einem uns wichtigen Anliegen an Sie als unsere Vertreter im Rat wenden.

Wir wohnen mit unseren Kindern in einem schönen ländlichen Umfeld und sind sehr daran interessiert, eine möglichst große Lebensqualität für uns alle zu erhalten.

Mit Besorgnis können wir jedoch feststellen, dass im gesamten Kreisgebiet die Dichte der aufgestellten Funkmasten zunimmt und diese außerdem auf UMTS und langfristig auf gepulste Strahlung umgestellt werden. Auch Standorte in direkter Nachbarschaft von Schule und Kindergarten (z.B. Borgeln) werden nicht ausgespart. Es gibt offensichtlich keinen Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung.

Selbstverständlich nutzen wir alle moderne Technologien und sollten uns zunächst fragen, inwiefern wir persönlich und in unseren eigenen vier Wänden die Strahlenbelastung reduzieren können (Handy, W-LAN, Funkwecker, schnurlose Telefone, Mikrowelle.....). Dabei trägt jedoch jeder selbst die Verantwortung für sich und seine Familie, seine Kinder oder Enkel.

Auf die Bestrahlung, die von den Funkmasten der Mobilfunkbetreiber ausgeht, haben wir jedoch keinerlei Einfluss.

Wir stellen nicht infrage, dass durch die Betreiberfirmen alle Grenzwerte des Bundesamtes für Strahlenschutz eingehalten werden, wir sind jedoch auch darüber informiert, dass viele unserer Nachbarländer generell sehr viel geringere Grenzwerte festgelegt haben.

Untersuchungen, inwieweit sich die Strahlung auf Tiere und Menschen schädlich auswirkt, führen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen, welche selbstverständlich auch durch jeweilige Forschungsinteressen und Auftraggeber bestimmt werden.

Dass Funkstrahlen den menschlichen Organismus beeinflussen, auch über die reine Zellerwärmung hinaus, ist inzwischen jedoch allgemein bekannt.

Sicherlich ist es schwer nachzuweisen, welche Krankheiten und Störungen auf eine besondere Strahlenbelastung zurückzuführen sind, gleichzeitig wird nicht jeder Mensch entsprechend empfindlich reagieren.

Es gibt jedoch viele ernstzunehmende Appelle von Ärzten und Wissenschaftlern über Zusammenhänge mit chronischen Beschwerden bis hin zu vermehrten Krebserkrankungen.

Aus diesem Grunde muss es doch in unser aller Interesse liegen, die Strahlendichte und -intensität, mit der wir uns hier in der Gemeinde Welper an unseren Wohnorten und in unseren Dörfern Tag und Nacht bestrahlen, möglichst gering zu halten.

Derzeit wird gerade nach einem geeigneten Funkmast-Standort in Welper-Schwefe gesucht, nachdem die Kirchengemeinde St. Severin den Vertrag mit T-Mobile nicht verlängert hatte.

Wir bitten die Zuständigen der Gemeinde in diesem Zusammenhang keine schnellen Entscheidungen zu treffen und Zusagen zu machen.

Die Kirchengemeinde hat nicht ohne Grund den Vertrag mit der Betreiberfirma gekündigt. Ein möglicher neuer Standort sollte dann auch ein besserer Standort für die Anwohner sein.

Wir sind gegen eine schnelle Lösung in Form vom nächsten Windrad als Mast (dessen Grundbesitzer sich über weitere Pachteinahmen freut).

Wir bitten die Gemeinde um eine intensive grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Thema.

Dazu möchten wir Ihnen als Verantwortliche folgende Fragen stellen:

- Nach welchen Kriterien erteilt die Gemeinde Welper Baugenehmigungen für Funkmasten und akzeptiert Standorte?
- Welche Mindestabstände zur Wohnbebauung sind vorgegeben?
- Wird dabei auch das Verhältnis von Masthöhe und Strahlungsstärke sowie die Ausrichtung berücksichtigt?
- Durch welche Maßnahmen und Kontrollen wird gewährleistet, dass tatsächlich nur die technisch erforderliche Strahlenmenge ausgesendet wird?
- Wird auch die mögliche Kooperation verschiedener Betreiberfirmen in Betracht gezogen (Site-Sharing)?

In diesem Zusammenhang möchten wir den Gemeinderat auf das aus unserer Sicht vorbildliches Konzept der Stadt Attendorn hinweisen (www.attendorn.de, Mobilfunkversorgungskonzept, s. auch Anlage).

Man bemüht sich hier um eine gute flächendeckende technische Versorgung der Bürger, nimmt aber gleichzeitig auch die Verantwortung für das gesundheitliche Wohl der Menschen sehr ernst.

Ein neuer Bürgermeister und ein noch frischer Gemeinderat in Welper kann möglicherweise tatsächlich auch neue, bessere Wege für die Gemeinde Welper einschlagen. Dabei sollten wir vor allem auch an das Wohl und die Gesundheit unserer Kinder denken.

Mit freundlichen Grüßen und Bitte um Antwort,

Interessengemeinschaft Mobilfunk und Strahlenschutz Schwefe

(Jürgen Hilse, Wohlmeine 18, 59514 Welper Ansprechpartner)



Gemeinde Welver · Postfach 47 · 59511 Welver

Interessengemeinschaft
Mobilfunk und Strahlenschutz Schwefe
c/o Herrn Jürgen Hilse
Wohlmeine 18

59514 Welver - Schwefe

Rathaus:	Am Markt 4, 59514 Welver
Fernruf:	02384 / 51-0
Telefax:	02384 / 51 230
Homepage:	www.welver.de
e-mail:	rathaus@welver.de
Auskunft erteilt:	Herr Hückelheim
Durchwahl:	02384 / 51 300
Zimmer:	EG 4
Mein Zeichen:	61
Datum:	07.01.2010

Vermerk:

1) Zur Post am:

09. Jan. 2010

2) Anlage:

IA. von Hoff

Mobilfunk in Welver
Ihr Schreiben an den Gemeinderat vom 07.12.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hilse,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 07.12.2009. In Ihren Ausführungen bitten Sie die Gemeinde respektive den Gemeinderat als Adressaten um eine intensive grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Thema Mobilfunk in Welver bzw. in Schwefe.

Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihren Antrag gemäß § 6 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Welver dem Haupt- und Finanzausschuss vorlegen werde, der vom Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dieser Art bestimmt wurde. Ihr Anschreiben wird in der nächsten Sitzung am 17. Februar 2010 zu Beratung vorlegt. Die Beratung wird im öffentlichen Teil der Sitzung stattfinden.

Gerne möchte ich Ihre Fragen vorab aus Sicht der Verwaltung beantworten:

- Nach welchen Kriterien erteilt die Gemeinde Welver Baugenehmigungen für Funkmasten und akzeptiert Standorte?

Nicht die Gemeindeverwaltung sondern der Kreis Soest, Abt. Bauen, Wohnen und Immissionschutz stellt die Bauordnungsbehörde für Baugenehmigungen im Gemeindegebiet Welver. Im Genehmigungsverfahren wird die Gemeinde jedoch im Rahmen einer Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.

Bei der Genehmigung von Funkmasten ist zu unterscheiden zwischen dem „Bauwerk“ Mast und der Antennenanlage. Die Bewertung des Mastes richtet sich nach den Maßgaben des BauGB und der Landesbauordnung (BauO NRW). Die Antennenanlage selbst ist baurechtlich genehmigungsfrei. Sie kann jedoch den Mast im Rahmen seiner Nutzung beeinflussen. So kann unter Umständen das Vorhaben als gewerbliche Nutzung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingestuft werden. Weiter wäre durch die Bauordnungsbehörde zu bestimmen, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenanlage gemäß BauNVO handelt.

<u>Konten der Gemeindekasse</u>			<u>Öffnungszeiten</u>		<u>Sie erreichen Ihre/n</u>
Sparkasse Soest	(BLZ 414 500 75)	18	montags – donnerstags	7.00 - 15.45 Uhr	<u>SachbearbeiterIn am besten</u>
Volksbank Hellweg eG	(BLZ 414 601 16)	400 1500 400	freitags	7.00 - 12.30 Uhr	8.30 - 15.45 Uhr
Postbank Dortmund	(BLZ 440 100 46)	800-462			8.30 - 12.30 Uhr
					- oder nach Vereinbarung -

Die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen erfolgt bei Funkmasten abseits der Ortsteile in der Regel durch die Verwaltung. Vorhaben für die öffentliche Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen gelten gemäß § 35 (1) Pt. 3 BauGB als privilegiert und sind im Außenbereich zulässig. Innerhalb oder am Rande der Ortsteile berät und entscheidet der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss über das gemeindliche Einvernehmen. Das Ermessen bei diesen Entscheidungen begrenzt sich jedoch auf planungsrechtliche Aspekte.

Da der Gemeinde aktuell der Bauantrag zum provisorischen Funkmast in Schwefe vorgelegt wurde, wird diese Angelegenheit bereits in der nächsten Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 27.01.2010 zu behandeln sein, ebenfalls in öffentlicher Sitzung. Die Sitzung beginnt um 17.00 Uhr, zu der ich Sie herzlich einladen möchte. Die Einladung zur Sitzung ist ab der übernächsten Woche auf unserer Homepage abrufbar.

- *Welche Mindestabstände zur Wohnbebauung sind vorgegeben?*

In der Regel richten sich die maßgeblichen Mindestabstände nach den einzuhaltenden baurechtlichen Abstandsflächen für den Mast. So wäre zum Beispiel im unbeplanten Innenbereich von Schwefe oder im Außenbereich gemäß § 6 (5) BauO NRW eine Abstandsfläche von $0,8 \times \text{Masthöhe}$ einzuhalten. Zum Betrieb der eigentlichen Antennenanlage benötigt der Betreiber noch eine anlagenspezifische Standortbescheinigung, in der Sicherheitsabstände festgelegt sind. Diese fallen jedoch in der Regel bedeutend kleiner als die Abstandsflächen für den Mast aus. Für den provisorischen Mast sind mir noch keine Sicherheitsabstände bekannt. Zum Vergleich betrugen die Sicherheitsabstände der Antennenanlage im Schwefer Kirchturm sowohl in vertikaler Richtung als auch in Hauptsenderichtung jeweils lediglich 4,37 m. Standortbescheinigungen für Antennenanlagen werden von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ausgestellt und sind von den Bauordnungsbehörden anzuerkennen. In der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur sind die standortbescheinigungspflichtigen Antennenanlagen aufgeführt und können im Internet unter emf.bundesnetzagentur.de eingesehen werden.

- *Wird dabei das Verhältnis von Masthöhe und Strahlungsstärke sowie die Ausrichtung berücksichtigt?*

Nur insofern, dass durch eine hinreichende Masthöhe die Sicherheitsabstände gemäß Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur auch eingehalten werden. Die Funknetzbetreiber sind allerdings bereits im eigenen Interesse um eine optimale Netzstruktur bemüht. Demnach sollte aus Sicht der Betreiber die Antenne nicht zu niedrig sein, um im Idealfall unbeeinträchtigte Verbindungen zwischen Handy und Antenne größtenteils oberhalb der Bebauung zu erreichen. Auch sollte die Antenne aus Sicht der Betreiber nicht zu weit vom Handy entfernt sein. Durch solche wesentlichen Faktoren lässt sich die notwendige Sendeleistung jedes dieser Geräte entsprechend reduzieren.

- *Durch welche Maßnahmen und Kontrollen wird gewährleistet, dass tatsächlich nur die technisch erforderliche Strahlenmenge ausgesendet wird?*

Im Gegensatz zu beispielsweise schnurlosen Telefonen, die permanente Strahlungen aussenden, senden Handys und Antennenanlagen im Normalfall immer nur das notwendige Maß an elektromagnetischen Feldern aus. So fällt die Feldstärke z.B. geringer aus, je weniger zeitgleiche Handybenutzungen erfolgen, je geringer die jeweiligen Abstände zur Antennenanlage sind und je weniger Hindernisse zwischen Handy und Antennenanlage liegen, zum Beispiel durch Gebäude. Eine geringere Feldstärke bedeutet für die Antennenanlage auch ein geringerer Stromverbrauch, so dass die Betreiber bereits aus wirtschaftlichen Überlegungen bestrebt sind, die Strahlung möglichst auf das technisch Erforderliche zu reduzieren.

Die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte wird durch Kontrollmessungen der Bundesnetzagentur überprüft. So wurden im Gemeindegebiet Welver bislang 3 frequenzabhängige Feldstärkenmessungen in der Nähe von Mobilfunkantennen durchgeführt, zuletzt im Jahr 2003 im Zentralort Welver im Bereich der Ladestraße 9, auf dessen Silogebäude alle 4 Funknetzbetreiber mit jeweils eigenen Antennenanlagen vertreten sind. Diese Messung hat eine Grenzwertunterschreitung um das ca. 1.285-fache ergeben.

- Wird auch die mögliche Kooperation verschiedener Betreiberfirmen in Betracht gezogen (Site-Sharing)?

Die gemeinsame Benutzung von Funkantennenmasten durch die verschiedenen Funknetzbetreiber ist aus städtebaulicher Sicht selbstverständlich erstrebenswert. Die Praxis zeigt auch das Bemühen der Betreiber, zumindest in zentralen Lagen gemeinsame Standorte zu nutzen. Im Außenbereich ist dieses Zusammengehen aus technischen Gründen nicht immer möglich, da die unterschiedlichen Netzstrukturen der jeweiligen Betreiber bei größeren Abständen zwischen den Antennenanlagen oftmals unterschiedliche Standorte benötigen.

Über das Ergebnis der Beratungen zu Ihrer Anregung im Haupt- und Finanzausschuss werde ich Sie zu gegebener Zeit selbstverständlich in Kenntnis setzen. Sollten Sie auch noch Informationsbedarf zur Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses haben, so bitte ich um eine kurze Mitteilung.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen zunächst weiterhelfen konnte. Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

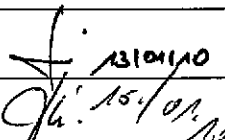
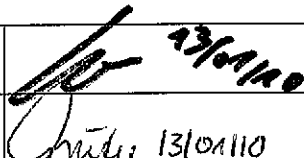
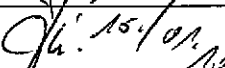
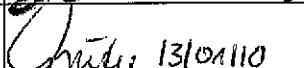
Mit freundlichen Grüßen


Ihr
Ingo Teimann

08/01.10 

2.7.10 

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 32-82-01	Sachbearbeiter: Coerdt Datum: 13.01.2010

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	8	oef.	27.01.2010				

Betr.: Aufstellung von zwei Hinweistafeln über die gefahrene Geschwindigkeit in der Gemeinde Welver
hier: Sachstandsbericht

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Aufgrund eines Beschlusses des Rates der Gemeinde Welver vom 18.06.2008 hat die Gemeinde Welver zwei Hinweistafeln über die gefahrene Geschwindigkeit angeschafft. Ziel dieser Anschaffung war es, in den kommenden Monaten und Jahren ein detailliertes Bild über das Verkehrsverhalten sowie über besonders gefährliche Streckenabschnitte auf den Straßen in der Gemeinde Welver zu erhalten.

Die zwei Hinweistafeln über die gefahrene Geschwindigkeit bieten die Möglichkeit, die aktuelle Geschwindigkeit anzuzeigen sowie die gemessenen Verkehrsdaten aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die nachfolgend aufgeführten Datenaufzeichnungen sind möglich:

- Anzahl der gefahrenen Eingangsgeschwindigkeiten,
- Prozentuale Verteilung Eingangsgeschwindigkeiten,
- Anzahl Eingangsgeschwindigkeiten pro Stunde,
- Differenz zwischen Ein- und Ausgangsgeschwindigkeit.

Die Datenaufzeichnungen können anschaulich aufbereitet und für bestimmte Projekte nutzbar gemacht werden. Alle vier bis sechs Wochen werden die Hinweistafeln nach einer von der Gemeinde Welver erstellten Liste der gefährdeten Straßenabschnitte umgestellt. In diesem Zusammenhang sind auch Standorte vor Schulen und Kindergärten sowie die jeweiligen Schulferien berücksichtigt worden. Aus begründetem Anlass ist bzw. kann die Liste jederzeit geändert sowie auch ergänzt werden.

Im einzelnen: (In allen Straßenabschnitten erfolgte eine Anzeige der aktuell gefahrenen Geschwindigkeit.)

Borgeln, Hammer Landstraße (L670)
 (nur eine Fahrtrichtung)

18. - 24. KW 2009

Ergebnis nur vom 08.05.2009 (erlaubte Geschwindigkeit = 50 km/h), da Speicherkarte defekt:

- Anzahl der Fahrzeuge gesamt = 3.571

- 25 % > 50 km/h
- Durchschnittsgeschwindigkeit = 53 km/h.

Einecke, L 747 (aus Richtung Klotingen) - 18. - 24. KW 2009
(nur eine Fahrtrichtung)

- Kein Ergebnis, da Speicherkarte defekt;

Berwicke, Abzweig Buchenhecke und 25. - 32. KW 2009
Abzweig Hüttenstraße (L 760)
(in beiden Fahrtrichtungen tlw.)

Ergebnis vom 24.06. bis 01.07.2009 (erlaubte Geschwindigkeit = 50 km/h):

- Anzahl der Fahrzeuge gesamt = 31.237
- 78 % > 50 km/h
- Durchschnittsgeschwindigkeit = 70 km/h

Nateln, Brunnenstraße (L795) im Bereich 27. - 32 KW 2009
der Besetzung Reinecke, Brunnenstr. 22
(nur eine Fahrtrichtung)

Ergebnis vom 01.07. bis 14.08.2009 (erlaubte Geschwindigkeit = 50 km/h):

- Anzahl der Fahrzeuge gesamt = 19.028
- 80 % > 50 km/h
- Durchschnittsgeschwindigkeit = 71 km/h

Borgeln, Bördestraße im Bereich der 33. - 38 KW 2009
der Grundschule/ des Kindergartens
(in beiden Fahrtrichtungen)

Ergebnis vom 14.08. bis 15.09.2009 (erlaubte Geschwindigkeit = 30 km/h):

- Anzahl der Fahrzeuge gesamt = 141.576
- 76 % > 30 km/h
- Durchschnittsgeschwindigkeit = 46 km/h

Dinker, Feldstraße im Bereich des 39. - 44 KW 2009
dortigen Kindergartens
(in beiden Fahrtrichtungen)

Ergebnis vom 16.10. bis 30.10.2009 (erlaubte Geschwindigkeit = 30 km/h):

- Anzahl der Fahrzeuge gesamt = 18.346
- 23 % > 30 km/h
- Durchschnittsgeschwindigkeit = 32 km/h

Dinker, Hellweg (L670) im Bereich 45. - 52. KW 2009
der Bushaltestelle
(in beiden Fahrtrichtungen)

Ergebnis vom 23.11. bis 29.12.2009 (erlaubte Geschwindigkeit = 50 km/h):

- Anzahl der Fahrzeuge gesamt = 163.062
- 35 % > 50 km/h
- Durchschnittsgeschwindigkeit = 54 km/h

Im Jahr 2010 wird die Liste der gefährdeten Straßenabschnitte wie folgt fortgeschrieben:

Ortsteil Dinker:

Lippestraße (L747) im Bereich der dortigen Bushaltestelle in beiden Fahrtrichtungen

Ortsteil Dorfwelver:

Goseländchen, Anfang und Ende der Bebauung in beiden Fahrtrichtungen

Ortsteil Nateln:

Hündlingsen, Anfang und Ende der Ortslage Hündlingsen in beiden Fahrtrichtungen

In Nateln, Abzweig Brunnenstraße bis Ende der Ortslage in beiden Fahrtrichtungen

Ortsteil Recklingsen:

Nehlerheide im Bereich der dortigen Bushaltestelle in beiden Fahrtrichtungen

Recklingser Straße im Bereich Dorfplatz/Gaststätte Mayweg in beiden Fahrtrichtungen

Ortsteil Scheidingen:

Schützenstraße im Bereich des dortigen Kindergartens in beiden Fahrtrichtungen

Ortsteil Schwefe:

Soestweg auf der Hälfte aus Richtung Soest, Höhe Grundstück Klüsener, Soestweg 7, nur in eine Fahrtrichtung

Am Hügel aus Richtung Merklingsen hinter dem Ortsteingangsschild nur in eine Fahrtrichtung

Zum Sportplatz im Bereich des Abzweiges zum ev. Kindergarten Schwefe in beiden Fahrtrichtungen

Ortsteil Stocklarn:

Stocklarner Straße im Bereich des Friedhofes zwischen Stocklarn und Berwicke in beiden Fahrtrichtungen

Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen:

Brauckstraße im Bereich der Besetzung Aulmann, Brauckstr. 47, in beiden Fahrtrichtungen

Zentralort Welver:

Reiherstraße im Bereich des ev. Kindergartens, OGS, ev. Gemeindehaus in beiden Fahrtrichtungen

Luisenstraße im Bereich des Abzweiges KITA Lindenstraße in beiden Fahrtrichtungen

Finkenweg im Bereich der Grundschule in beiden Fahrtrichtungen

Fazit:

Bei einer enormen Abweichung/Überschreitung der erlaubten Geschwindigkeit in den jeweils überwachten Straßenabschnitten, wie z.B. im Ortsteil Berwicke, Abzweig Buchenhecke und Abzweig Hüttenstraße, im Ortsteil Borgeln, Bördestraße im Bereich der Grundschule/des Kindergartens sowie im Ortsteil Nateln, Brunnenstraße (L795) im Bereich der Besetzung Reinecke, Brunnenstr. 22, wird eine regelmäßige Überprüfung des Straßenverkehrs durch die Polizei angestrebt.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Sachstandsmitteilung zur Kenntnis. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-16-00	Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 12.01.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 14/01/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 14/01/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 15/01/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 14/01/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	9	oef	27.01.10				

Betr.: Straßenbeleuchtung

hier: Einsparmöglichkeiten durch Halbnachtschaltung

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Die Straßenbeleuchtung ist Teil der Straßenausstattung und dient zur künstlichen Beleuchtung von Straßen, Plätzen oder Freiräumen.

Eine wesentliche Aufgabe der modernen Straßenbeleuchtung ist, als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit, die Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer in der Nacht. Die Art und Intensität der Straßenbeleuchtung soll daher der Komplexität der Sehaufgaben angepasst sein. Die Auslegung der Straßenbeleuchtung ist in Normen festgelegt, die jedoch mit Ausnahme der Beleuchtung an höher klassifizierten Straßen und an Fußgängerüberwegen nicht bindend sind. Einer Kommune obliegt es daher in vielen Bereichen zu entscheiden ob, und wenn ja, auf welche Weise eine Straße zu beleuchten ist.

Neben der Verkehrssicherheit werden bei der Entscheidung über die Straßenbeleuchtung zunehmend wirtschaftliche Aspekte und Umweltgesichtspunkte diskutiert. Somit bleibt zu überdenken, ob eine absolute Beleuchtung der Straße die ganze Nacht notwendig ist oder ob eine hundertprozentige Straßenbeleuchtung zu den Hauptverkehrszeiten ausreicht. Aus diesem Grunde hat die RWE Rheinland Westfalen Netz AG der Gemeinde Welver die Alternative der „Halbnachtschaltung“ vorgestellt.

In den meisten der 1.220 Straßenlaternen in Welver sind zwei Leuchtmittel vorhanden, die bei entsprechenden technischen Voraussetzungen unabhängig voneinander geschaltet werden könnten. Wenn man die Straßenbeleuchtung in dieser Art und Weise beispielsweise in der Zeit von 23:00 bis 04:30 Uhr, also um 5,5 Stunden absenken würde, könnte nach Aussage der RWE die Leistung um bis zu 33,55 KW, das heißt also im Jahr um eine abgesenkte Leistung von bis zu 67.351 kWh, reduziert werden. Straßenleuchten, die sich an einer Freileitung befinden, wurden nicht mit einbezogen, da bei diesen eine Absenkung technisch nicht möglich ist.

Des Weiteren wurde von der RWE darauf hingewiesen, dass die Einsparung geringer ausfallen wird, wenn in exponierten Lagen nicht alle Leuchten abgesenkt werden können (klassifizierte Straßen, Überwege etc.) und in den Sommermonaten die Abschaltzeit nicht täglich 5,5 Stunden betragen kann, da die Beleuchtung helligkeitsabhängig zeitweise erst später als 23.00 Uhr in Betrieb geht.

Für die Möglichkeit der Halbnachtschaltung bedarf es jedoch einer Umrüstung von insgesamt 12 Schaltstellen. Der Aufwand für die Umrüstung je Schaltstelle beläuft sich auf ca. 1.700 €. Die Umrüstung müsste von der Gemeinde Welver finanziert werden. Folglich wären dafür Haushaltsmittel in Höhe von 20.400 € erforderlich. Bei einer Einsparung von derzeit durchschnittlich ca. 11,6 Ct. / kWh läge der Einspareffekt bei bis zu 7.812 €. Bei realistischer Betrachtung würden sich erfahrungsgemäß meist 80 - 85 % des maximalen Einsparpotentials generieren lassen, mithin also ca. 6.500 € jährlich. Die notwendigen Investitionen ließen sich also nach etwas mehr als 3 Jahren amortisieren. Dabei wären Strompreiserhöhungen noch nicht berücksichtigt.

Es würde sich bei der Halbnachtschaltung zwar um eine energieeinsparende und damit CO₂-mindernde Maßnahme handeln, allerdings wären die Umrüstungen an den Schaltstellen der RWE und nicht an gemeindlichem Eigentum vorzunehmen. Daher könnten die notwendigen Haushaltsmittel nicht über das Konjunkturprogramm II finanziert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die Realisierung einer Halbnachtschaltung für die Straßenbeleuchtung durch die RWE Rheinland Westfalen Netz AG zu veranlassen. Haushaltsmittel werden in Höhe von 20.400 € zur Verfügung gestellt.



Bürgermeister	<i>f. 14.01.10</i>	Allg. Vertreter	<i>ber 14.01.10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>gf. 15.01.10</i>	Fachbereichsleiter	<i>14.01.10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	10	oef	27.01.10				

Betr.: Wegfall der wiederkehrenden Häckselaktion

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

In der Gemeinde Welver wurden bislang im Jahr zwei Häckselaktionen (jeweils im März und November) vom Bauhof durchgeführt. Dabei konnten Bürger ihren Baum- und Strauchschnitt in haushaltsüblicher Menge kostenfrei entsorgen lassen. Die Häckselaktion wurde Anfang der Neunziger in der Gemeinde Welver eingeführt. Der Aufwand für die Häckselaktionen umfasste mittlerweile jeweils eine Woche, in der meist 3 - 4 Bauhofmitarbeiter zzgl. der eingesetzten Gerätschaften gebunden wurden.

Zuletzt hat die Häckselaktion im Herbst 189,5 Arbeitsstunden der Bauhofmitarbeiter in Anspruch genommen. Bei einem Stundenlohn von 28,10 € entstand der Gemeinde Welver ein Aufwand von 5.324,95 €. Des Weiteren müssen die Arbeitsgeräte und der Fuhrpark des Bauhofs, der Unimog mit angebaute Häcksler, der Deutz-Schlepper mit großem Anhänger und der Sprinter 3,5 to mit Anhänger, eingesetzt werden.

Für diese Häckselaktion haben sich insgesamt 129 Bürger der Gemeinde Welver angemeldet. Somit entstanden pro Bürger Lohnkosten von 41,28 € zzgl. ca. 20 - 30 % Abschreibungs- bzw. Maschinenkosten, somit ca. 50 - 54 € je Bürger.

Im letzten Frühjahr hat die Häckselaktion 167 Arbeitsstunden in Anspruch genommen. Dies entspricht bei einem Stundenlohn von 28,10 € einen Kostenaufwand von 4.692,70 €, zzgl. der oben bereits erwähnten Arbeitsgeräte und des Fuhrparks. Bei dieser Häckselaktion haben sich lediglich 90 Bürger der Gemeinde Welver angemeldet, so dass sich die Lohnkosten auf 52,14 € zzgl. Abschreibungs- und Maschinenkosten belaufen haben, somit ca. 63 - 68 € je Bürger. Die oben aufgezeigten Frühjahrs- und Herbstaktionen spiegeln erfahrungsgemäß den durchschnittlichen Aufwand wider. Einnahmen wurden bei den aufgezeigten Aktionen nicht erzielt.

Umfragen in vergleichbaren Gemeinden des Kreises Soest bezüglich der Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt ergaben folgendes Ergebnis:

Gemeinde Ense	2 Abholtermine pro Jahr durch privaten Entsorger
Gemeinde Wickede / Ruhr	2 Abholtermine pro Jahr durch privaten Entsorger
Gemeinde Lippetal	Keine Häckselaktion oder Abholung
Gemeinde Bad Sassendorf	Ein Abholservice wurde mittlerweile eingestellt
Gemeinde Möhnesee	Keine Häckselaktion oder Abholung
Gemeinde Anröchte	2 Abholtermine pro Jahr durch privaten Entsorger

Aufgrund des kostenintensiven Einsatzes des Bauhofes im Rahmen der wiederkehrenden Häckselaktionen sollte aus Sicht der Verwaltung über ein Wegfall dieser freiwilligen Sonderleistung beraten werden, da sie anscheinend auch nicht mehr als selbstverständliche kommunale Leistung angesehen werden kann. Als Alternative wäre auch die Organisation einer kostenpflichtigen Entsorgung durch einen privaten Unternehmer denkbar.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die wiederkehrende Häckselaktion durch den Bauhof zukünftig wegfällen zu lassen. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob die Organisation einer kostenpflichtigen Entsorgung von privatem Baum- und Strauchschnitt durch einen Unternehmer für Welper möglich wäre.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/17	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 08.01.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 14.01.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 14.01.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 15.01.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 14.01.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	11	oef	27.01.10				

Betr.: Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Scheidingen – Bereich Lindacker / östl. des Friedhofes –
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Weitere Verfahrensweise

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Der Rat der Gemeinde Welver hat die Einleitung des Verfahrens zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidingen (Innenbereich) beschlossen.

In v.g. Angelegenheit wurde zwischenzeitlich auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Satzungsentwurfes das nach BauGB vorgeschriebene Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sind ebenfalls als Anlage beigefügt, wobei lediglich zum Kreis Soest entsprechende Abwägungsbeschlüsse zu fassen sind.

Sofern den Beschlussvorschlägen zu den Hinweisen vom Kreis Soest gefolgt wird, ist eine Überarbeitung des Satzungsentwurfes erforderlich, so dass das Beteiligungsverfahren wiederholt werden muss.

Beschlussvorschlag:

Zu 1.:

Siehe die als Anlage beigefügten Einzelbeschlüsse zu T 1 – Kreis Soest!

Zu 2.:

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Einzelbeschlüsse zu 1. die Satzung und die Begründung zu überarbeiten und auf dieser neuen Grundlage das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB zu wiederholen.

S a t z u n g
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023) und des § 34 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Mit dieser Satzung werden Außenbereichsflächen in den Geltungsbereich der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen - § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) - einbezogen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan (M 1:1500) und im Festsetzungsplan (M 1:500) gekennzeichnet. Beide Pläne sind Bestandteil dieser Satzung. Im Festsetzungsplan sind darüber hinaus die in § 3 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen zeichnerisch dargestellt.

§ 3

Festsetzungen

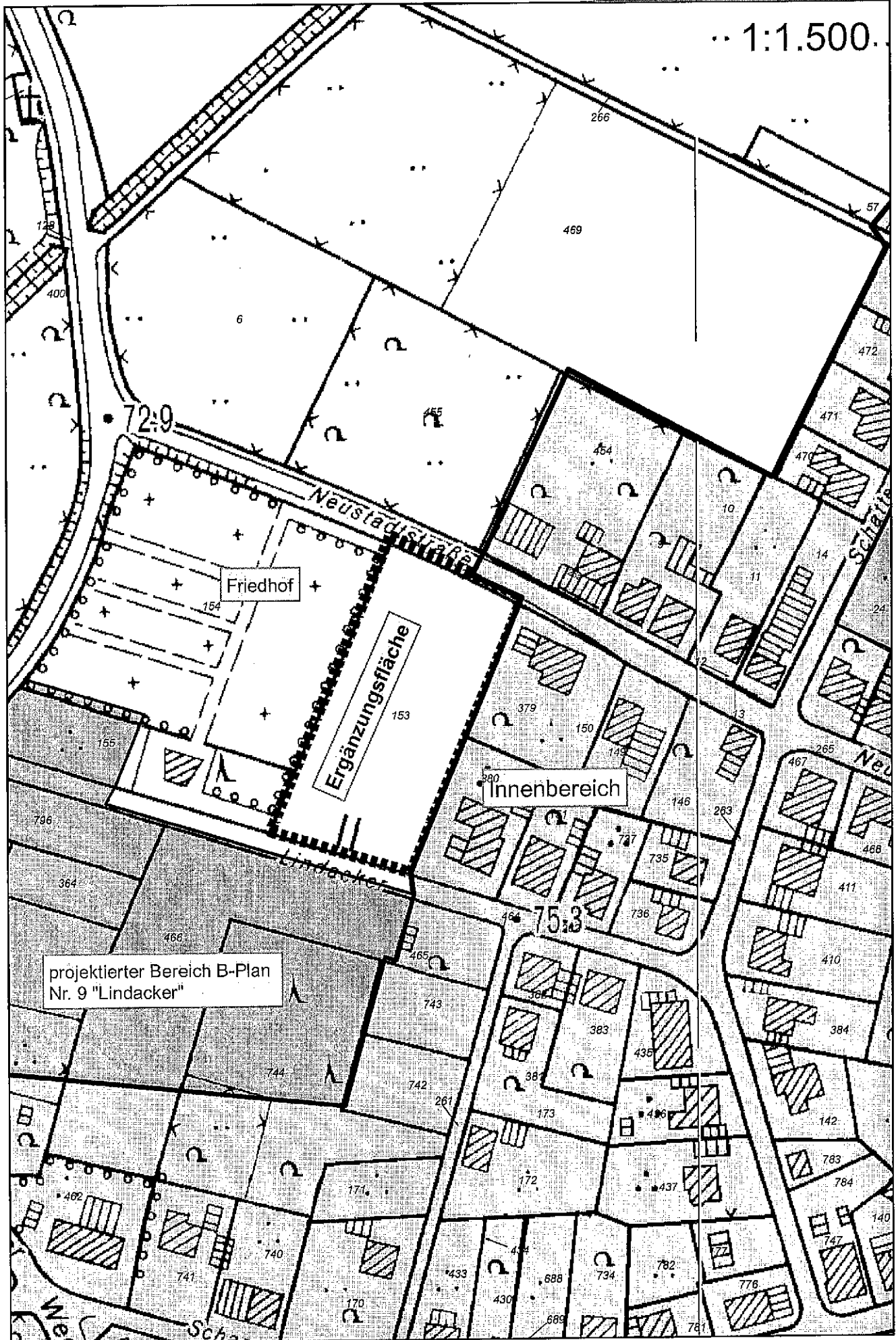
Im Geltungsbereich dieser Satzung sind gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende Festsetzungen zu beachten:

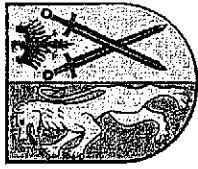
- Zulässig sind nur Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern.
- Zulässig sind max. zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude.
- Durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Ein Gebäude darf diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringem Ausmaß kann zugelassen werden.
- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt.
- Das Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlagen beträgt 8,50 m.
- Hauptfirstrichtung der Gebäude entsprechend der Darstellung im Plan.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.





Gemeinde Welver - Ortsteil Scheidungen -

Festsetzungsplan

zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

- Ergänzungssatzung -

für den Bereich Lindacker/Neustadtstraße

Zeichenerklärung

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB



Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 BauNVO
Durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche bestimmt. Die Gebäude dürfen die Grenzen nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen im geringen Ausmaß kann zugelassen werden.



Einzel- und Doppelhäuser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

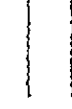
höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

2 Wo

8,50 m



Hauptfestschichtung der Gebäude gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



Fläche zum Anpflanzen von standortgerechten heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



Anpflanzen von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Nachrichtliche Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidungen bzw. angrenzender B-Pläne

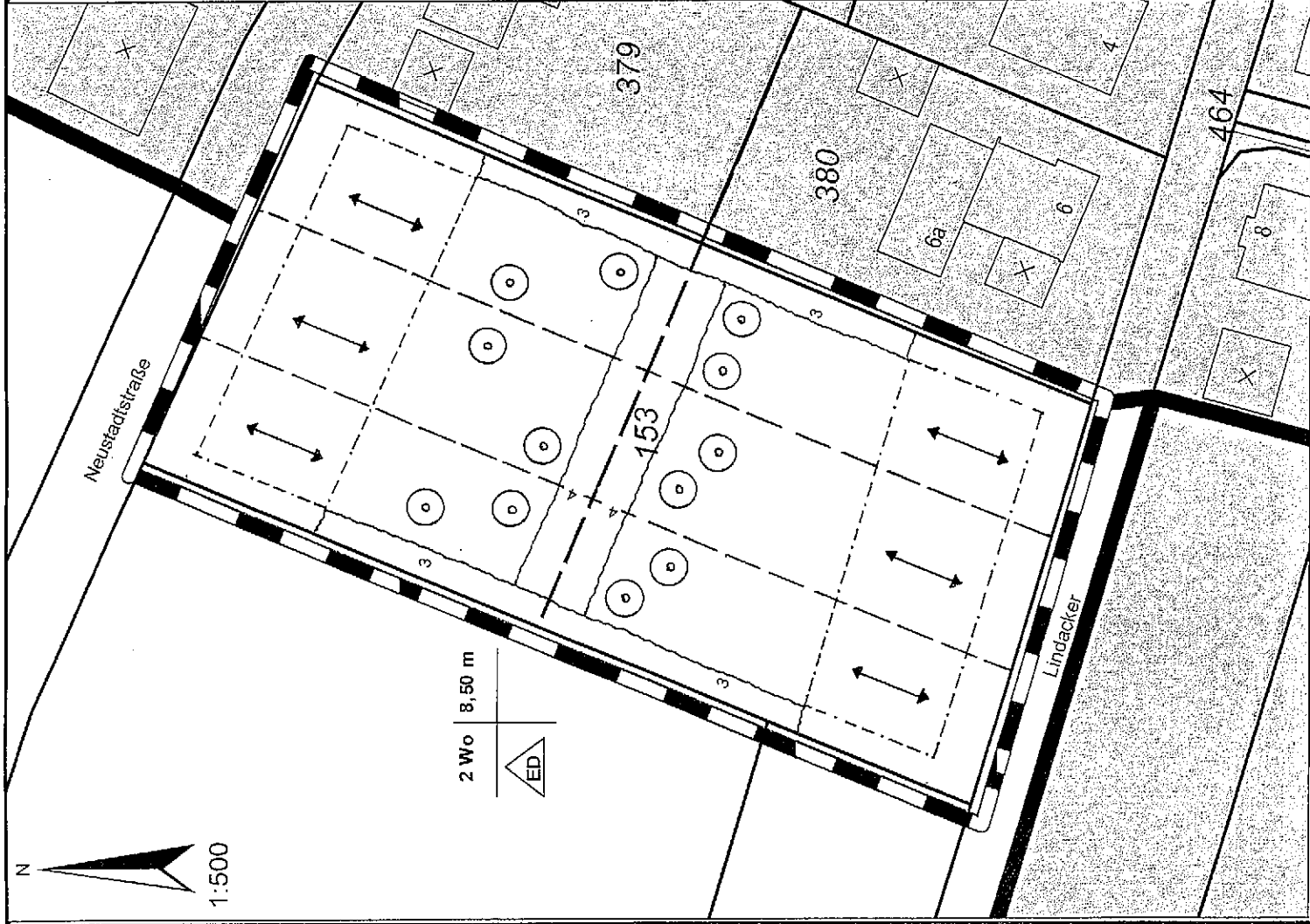


Vorschlag für eine zukünftige Grundstücksteilung

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen und wurde mit der Satzung am

Welver,

- Teimann -
Bürgermeister



B e g r ü n d u n g

zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das unbebaute Grundstück der Gemarkung Scheidingen, Flur 2, Flurstück 153 mit einer Größe von 4.166 m². Das Grundstück liegt östlich des Friedhofes, südlich der Neustadtstraße und nördlich der Straße Lindacker.

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidingen sind im Jahre 1984 unter Berücksichtigung der damals vorhandenen Bebauung festgelegt worden. Durch die seitdem bis heute realisierte Bebauung sind einzelne Randbereiche neu zu bewerten. Hier eröffnet die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch die Möglichkeit, einzelne Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

Die unter Nr. 1 dargelegte Fläche grenzt westlich direkt an die vorhandene Innenbereichssatzung des Ortsteiles Scheidingen. Es handelt sich um ein unbebautes Flurstück zwischen der bebauten Ortslage und dem im Außenbereich liegenden Friedhof nördlich der Straße Lindacker. Dieser Bereich war ursprünglich als Erweiterungsfläche zur Nutzung als Begräbnisstätte vorgesehen. Nach heutiger Einschätzung ist das Vorhalten dieser Reserverfläche für eine Erweiterung des Friedhofes jedoch nicht mehr notwendig.

Durch die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles soll diese Parzelle einer baulichen Entwicklung zugeführt werden, was gleichzeitig ein Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung und der Friedhofsfläche bedeutet. Durch den vorhandenen Friedhof ist eine weitere bauliche Ausdehnung in westliche Richtung zukünftig nicht möglich, so dass es die entwicklungspolitische Zielsetzung ist, hier eine kleingliedrige, abschließende Verdichtung auf der Grundlage einer Ergänzungssatzung zu ermöglichen, was gleichzeitig einen Abschluss der baulichen Entwicklung am westlichen Ortsrand von Scheidingen bedeutet.

Südlich des Friedhofes und des Flurstückes 153 liegt der projektierte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Lindacker“. Östlich der Ergänzungsfläche grenzen die bebauten Liegenschaften der Neustadtstraße und der Straße Lindacker an. Die nun einbezogene Fläche deutet daher auf eine wohnbauliche Auffüllung hin, was unter Berücksichtigung der Lage des Grundstückes, der planungsrechtlichen Umgebungssituation und der vorhandenen Verkehrswege (Erschließung) mit einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung einhergeht.

3. Erschließung

Die Erschließung des Ergänzungsbereiches erfolgt über die vorhandenen Gemeindestraßen Lindacker und Neustadtstraße. Abwassertechnisch erfolgt ein Anschluss an die vorhandene Mischwasserkanalisation.

Unter Hinweis auf § 51 a LWG ist hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes der Abfluss von nicht behandlungsbedürftigem Regenwasser durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. durch Versickerung oder Rückhaltung, zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen. Für Fußwege und Parkplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG erfolgen. In diesem Zusammenhang wird folgender Hinweis gegeben:
Straßen und andere Flächen, in denen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG betrieben werden, dürfen in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden. Sonstige Baumaßnahmen dürfen die Lage und die Betriebssicherheit der Wasserleitungen nicht gefährden.

4. Zulässige Nutzungen

In der Satzung werden Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB zur Art und zum Maß der baulichen Ausnutzung der Grundstücke getroffen.

Durch die Festsetzung der max. zulässigen Wohnungen wird der Bau von Mehrfamilienhäusern in diesem Bereich ausgeschlossen. Der Mehrfamilien- und Mietwohnungsbau wurde bereits in anderen Bereichen befriedigt und soll auch aus städtebaulicher Sicht im sensiblen Randbereich der Ortslage nicht weiter gefördert werden. Die teilweise vorzufindenden Leerstände an anderer Stelle belegen, dass ein solcher Bedarf nicht besteht.

Damit sich ein harmonischer Übergang von der Wohnnutzung zur unbebauten Friedhofsfläche ergibt, wird die max. zulässige Firsthöhe geregelt und die Firstrichtung so festgesetzt, dass die abgeschrägten Dachflächen zur Friedhofsseite liegen.

Durch den festgesetzten Pflanzstreifen entlang der zukünftigen Gartenbereiche wird das Ziel des harmonischen Übergangs zusätzlich gefördert. Der Pflanzstreifen bedeutet gleichzeitig eine Abschirmung zwischen den unterschiedlichen Nutzungen.

5. Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen

a) Allgemein

Die durch die Planung zukünftige Nutzung des Grundstückes einschließlich der Versiegelung von Freiflächen durch die zukünftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW dar. Ein gänzlicher Verzicht auf den Eingriff widerspricht den städtebaulichen Zielen für den Ortsteil Scheidingen. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es dennoch erforderlich, den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planung. Im Plan werden die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend auf dem Grundstück festgesetzt. Die Durchführung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen obliegt dem Verursacher des Eingriffs.

b) Bilanzierung:Gegenüberstellung:Bestand:

Bei dem größten Teil des Flurstückes 153 handelt es sich um landwirtschaftliches Grünland, das durch regelmäßiges Mähen zur Erzeugung von Heu genutzt wird. Im nordöstlichen Bereich ist ein kleiner Streifen verpachtet. Dieser Teil wird als Garten genutzt, der in der Bestandsermittlung den gleichen Wertfaktor erhält wie die v.g. Wiese. Im südöstlichen Bereich ist ebenfalls ein kleiner Streifen verpachtet. Hier befindet sich ein zum Aufenthalt genutzter Baucontainer.

	Fläche	Wertfaktor	Wertpunkte
Heuwiese	4.136 m ²	3	= 12.408
Baucontainer	30 m ²	0	= 0
	-----		-----
gesamt	= 4.166 m ²		= 12.408
			=====

Planung :

Baugrundstück (inkl. Nebengebäude)	850 m ²	0	= 0
Pflanzstreifen	630 m ²	6	= 3.780
Bäume	420 m ²	6	= 2.520
Gartenfläche (strukturarm)	716 m ²	2	= 1.432
Gartenfläche (struktureich)	1.550 m ²	3	= 4.650
	-----		-----
gesamt:	= 4.166 m ²		= 12.382
			=====

Im Plan werden die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen geregelt. Es erfolgt eine Festsetzung als „Band“. Hierdurch ergibt sich für die Bauherren ein größerer Spielraum hinsichtlich der Stellung der Gebäude auf den neuzubildenden Grundstücken im Rahmen einer städtebaulich sinnvollen Ordnung. Unter Berücksichtigung einzuhaltender Grenzabstände bei einer Einzelhausbebauung ist nicht von einer maximalen Ausnutzung der durch die Baugrenzen möglichen Bebauung auszugehen. Es wurden rd. 140 m² für Wohnhaus und Garage pro Grundstück berücksichtigt.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird ein 3 m breiter Pflanzstreifen entlang der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 153 festgesetzt. Der Streifen beginnt ab der von der jeweiligen Erschließungsstraße aus gesehen hinteren Baugrenze. Zwischen den Grundstücken „Lindacker“ und den Grundstücken „Neustadtstraße“ wird des Weiteren je ein 4 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Zudem sind auf jedem Baugrundstück mindestens zwei Bäume zu pflanzen, für die einschließlich der Überkronung eine Fläche von 35 m² je Baum bei der Bilanzierung berücksichtigt wird.

Nach der Gegenüberstellung bleibt festzuhalten, dass der Eingriff nur zu 99,8 % ausgeglichen werden kann. Es fehlen 25 Wertpunkte an einer vollständigen Kompensation. Da bei der Planung hinsichtlich der Baugrundstücke und der Gestaltung der Gartenflächen Annahmewerte zu Grunde gelegt worden sind, liegt die v.g. „Unterdeckung“ im vertretbaren Bereich. Eine bei der Gegenüberstellung nicht berücksichtigte aber zu erwartende Einfriedung entlang der zukünftig neuen Grundstücksgrenzen wird die ökologische Bilanz zudem positiv beeinflussen. Dies trifft auch auf eine mögliche Einfriedung des nicht als Zufahrt genutzten Bereiches im Vorgarten zu.

6. Altlasten

Altlasten sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten nicht zu erwarten.

Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

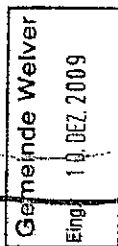
- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).
- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll.
Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. Ansprechpartner bei der ESG ist Herr Ruthe (Tel: 02921 - 353 102).
- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.
Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde wie Mauern, Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Diese Entdeckung ist der Gemeinde Welver als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Amt für Archäologie – Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Europaplatz 1, 44623 Herne, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätten mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.



Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in **barrierefreier Form** zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest
Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.068
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de
Soest 07. Dezember 2009

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets anheften:

Geschäftszeichen

61.26.12

Erlaß einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Scheidungen im Bereich Lindacker / Neustadtstraße / östl. Friedhof

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 10.11.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landchaftsfachlicher Sicht ergeben sich gegen o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Der Landschaftsplan Welver ist in Aufstellung. Er trifft keine entgegenstehenden Aussagen.

Folgende Hinweise sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

• Eingriffsregelung

Eine Bilanzierung wurde vorgenommen. Allerdings sind die Festsetzungen auf den Privatgrundstücken, hier Bäume und Hecke, die mit 6 Wertpunkten angesetzt werden, nicht in dem vorgesehenen Maße anzuerkennen.

Nach einem Gutachten zur Kompensation in der Bauleitplanung (BR Arnsberg)

- Erfahrungen mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung
Bericht einer Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Dezernate 35 und 51 der Bezirksregierung Arnsberg – lassen die untersuchten Bebauungspläne, die derartige Maßnahmen auf den Baugrundstücken vorsehen, in ihrer Umsetzung jedoch deutliche Defizite erkennen, so z.B.:

Zu T 1 – Kreis Soest –

a) zur Eingriffsregelung:

Sachdarstellung:

Die durch die Planung zukünftige Nutzung des Grundstückes einschließlich der Versiegelung von Freiflächen durch die zukünftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW dar. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es erforderlich, den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planung.

Bisher wurden die Ausgleichsmaßnahmen auf den Privatgrundstücken festgesetzt. Erst wenn im Plangebiet keine ausreichenden Kompensationsflächen zur Verfügung standen, wurden externe Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen.

Wie der Kreis Soest nun darlegt, liegt eine gutachterliche Untersuchung vor, die diese bisher in der Vergangenheit praktizierte Verfahrensweise problembehaftet einstuft und mit einer pessimistischen Prognose versieht.

Im konkreten Fall wurde ein 3 m breiter Pflanzstreifen entlang der östlichen und westlichen Grundstücksgrenze als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme festgesetzt. Zwischen den Grundstücken „Lindacker“ und den Grundstücken „Neustadtstraße“ wurde des Weiteren je ein 4 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Zudem sind auf jedem Baugrundstück mindestens zwei Bäume zu pflanzen. (Siehe hierzu den beigefügten Festsetzungsplan und die textlichen Ausführungen in der Begründung unter Punkt 5 b).

Abweichend von diesen auf den Privatgrundstücken getroffenen Festsetzungen werden zukünftig nur Konzepte als potentiell sinnvoll und nachhaltig eingestuft, bei denen die Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen realisiert werden.

Gemäß den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes NRW kann auch für den nicht ausgeglichenen Eingriff vom Verursacher ein Ersatzgeld erhoben werden. Die Höhe des Ersatzgeldes liegt im Kreis Soest bei 7.00 € pro m², wobei max. 4 Wertpunkte auf einem m² aufwertungsfähig sind. Das Ersatzgeld wird dann zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet. Dies könnte hier die Gehölzpflege der Kopfbäume in der Salzbachau sein, so wäre auch ein räumlicher Bezug zu dem durch die Planung zu erwartenden Eingriff gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Kreises Soest wird beachtet. Die Festsetzungen im Plan hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zurückgenommen. Der Festsetzungsplan und die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend zu überarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, zu untersuchen, ob eine geeignete externe Kompensationsfläche zur Verfügung steht. Hierzu sind entsprechende Gespräche mit dem Antragsteller zu führen. Für den evtl. nicht auszugleichenden Eingriff wird ein Ersatzgeld erhoben.

Abstimmungsergebnis:

- Pflanzstreifen sind, sofern überhaupt vorhanden, mit üblichen Nebenanlagen wie Gartenhäusern, Stellplätzen, Spielgeräten, Gartenkaminen etc. zweckentfremdet;
- statt der gewünschten standortgerechten Laubgehölze sind standortfremde Gartenkoniferen gepflanzt; etc..

Dort wird ausgesagt, dass „die Festsetzungen und / oder vertraglichen Festlegungen von Ausgleichsmaßnahmen auf den Baugrundstücken oder innerhalb bzw. am Rande des Baugebietes sehr problembehaftet sind und insofern mit einer pessimistischen Prognose zu versehen sind. Daher können eigentlich nur Konzepte als potentiell sinnvoll und nachhaltig empfohlen werden, nach denen die Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen realisiert werden.

Die in der Begründung unter 5b getroffene Bewertung der Gartenbereiche mit 6 Wertpunkten ist zu überarbeiten. Die Hausgärten könnten mit einem Grundwert von 3 Wertpunkten angesetzt werden. Diese Wertpunkte sind dann gerechtfertigt, wenn es sich um strukturreiche Zier- und Nutzgärten handelt. Ein Zier- und Nutzgarten ist dann nach den Maßgaben der Arbeitshilfe des Ministeriums strukturreich, wenn mehr als 30 % der Fläche durch einheimische Laubbäume, Hecken aus Laubgehölzen frei wachsend und Wiese besteht, die nicht öfters als 3mal im Jahr geschnitten wird. Dieses wäre durch Festsetzungen und entsprechende Kontrollen bei der hier vorliegenden Planung sicherzustellen. Ansonsten ist es für angemessen, den Zier- und Nutzgarten als strukturreich mit 2 Punkten zu bewerten.

Der verbleibende Kompensationsbedarf könnte für Entwicklungsmaßnahmen am Salzbach genutzt werden.

- **Artenschutz**

Aussagen zum Artenschutz fehlen bislang. Der gesetzliche Artenschutz hat durch die Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 ein stärkeres Gewicht erlangt. So müssen die Artenschutzbelange nunmehr bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.

- **Frsttrichtung**

Zum Schutz des Klimas bietet sich die Nutzung der Solarenergie an; daher sollte möglichst auf eine verbindliche Festsetzung der Frsttrichtung verzichtet werden.

- **Niederschlagswasser**

In der Begründung sollte unter Ziff. 3 hinsichtlich des Niederschlagswassers folgender Hinweis aufgenommen werden:

Die zur Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Gem. Rd.- Erlass MUNLV vom 18.05.1998 (Ziff.5.2) zur Niederschlagswasserbeseitigung sind regelmäßig mindestens Grundaussagen zu den hydrologischen Randbedingungen erforderlich und in die Begründung aufzunehmen.

Fortsetzung Sachdarstellung:

Durch den Kreis Soest wird weiter ausgeführt:

„Die in der Begründung unter 5b getroffene Bewertung der Gartenbereiche mit 6 Wertpunkten ist zu überarbeiten.“

Wie der beigefügten Begründung unter Punkt 5 b -- Planung -- zu entnehmen ist, wurden lediglich die festgesetzten Pflanzstreifen und Bäume mit 6 Wertpunkte angesetzt. Die Gartenflächen sind entsprechend der Zuordnung nach strukturreich und strukturreich mit 2 bzw. 3 Wertpunkte angesetzt worden. Insofern wurde gemäß den Ausführungen des Kreises Soest bereits verfahren. Der Hinweis ist somit unbegründet. Die Erläuterungen insgesamt werden in die anstehende Überarbeitung mit einfließen.

Im Rahmen der zu überarbeitenden Bilanzierung wird auch berücksichtigt, dass sich durch den Wegfall der Festsetzungen auf den Privatgrundstücken hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die „Gartenflächen“ vergrößern.

b) zum Artenschutz:

Sachdarstellung:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Kulturland, das durch regelmäßiges Mähen zur Erzeugung von Heu genutzt wird. Im nordöstlichen Bereich ist ein kleiner Streifen verpachtet, der als Garten genutzt wird. Im südöstlichen Bereich ist ebenfalls ein kleiner Streifen verpachtet. Hier befindet sich ein zum Aufenthalt genutzter Baucontainer. Die Umgebungssituation und die derzeitige Nutzung des Satzungsgebietes lassen vermuten, dass keine Lebensstätten geschützter Arten durch die Planung zerstört werden. Die Begründung kann entsprechend des Hinweises des Kreises Soest zum Thema Artenschutz ergänzt werden. Hierzu ergoht folgender Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des Kreises Soest wird beachtet. Die Begründung wird um folgende Aussage ergänzt:

Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation und der derzeitigen Nutzung des Satzungsgebietes als Kulturland ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der baulichen Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidungen die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

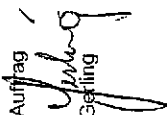
Abstimmungsergebnis:

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landräte als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

P. Geßling



c) zur Firstrichtung:

Sachdarstellung:

Zur Unterstützung eines harmonischen Übergangs von der zukünftigen Wohnnutzung zur unbebauten Friedhofsfläche ist u. a. die Firstrichtung so festgesetzt, dass die abgeschrägten Dachflächen zur Friedhofsseite liegen. Da gleichzeitig auch ein Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe) festgesetzt ist, wodurch das Maß der baulichen Anlage geregelt wird, sollte ursprünglich die Festlegung der Firstrichtung lediglich ergänzend den harmonischen Übergang regeln. Bei einer Gegenüberstellung des durch die Festlegung der Firstrichtung zusätzlich zu erzielenden Ergebnisses im Vergleich zu einer möglichen Nutzung der Solarenergie ist der Schutz des Klimas höher einzuschätzen, so dass folgender Beschlussvorschlag ergeht:

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird mit der Maßgabe beachtet, dass auf die verbindliche Festsetzung der Firstrichtung verzichtet wird. Der Festsetzungsplan wird entsprechend überarbeitet.

Abstimmungsergebnis:

d) zum Niederschlagswasser:

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt, in der Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen:

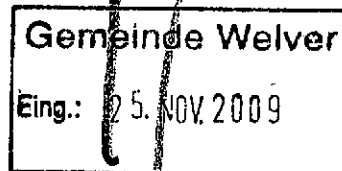
Die zur Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Abstimmungsergebnis:



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Gemeinde Welver
Postfach 47

59511 Welver



Datum: 20. November 2009
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
35.2.2-3.4-SO-1/09
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Grossert
harald.grossert@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3404
Fax: 02931/82-8240248

Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg

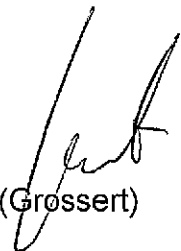
**Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB der Gemeinde Welver, Ortsteil
Scheidungen**

Städtebauliche Vorprüfung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus städtebaufachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung der
Ergänzungssatzung im Ortsteil Scheidungen, Bereich Lindacker /
Neustadtstraße / östlich des Friedhofes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


(Grossert)

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657

Kreisstelle Soest · Ostinghausen (Haus Düsse) · 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
Postfach 47

59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing: 20. NOV. 2009

Kreisstelle Soest

Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4; Fax -533
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Frau Franke
Durchwahl (02945) 989-530
Fax (02945) 989-533
Mail elisabeth.franke@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben 61-26-25
vom 10.11.2009
Bad Sassendorf 18.11.2009

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Ergänzungssatzung)
- Bereich Lindacker / Neustadtstraße / östl. des Friedhofes -

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der oben aufgeführten Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen sowie eines durchgeführten Ortstermins als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung:

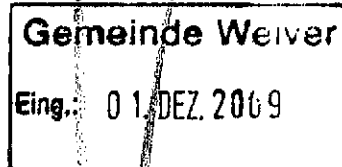
Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem vorliegenden Erlass einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Ortsteil Scheidingen. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass der Flächenentzug einvernehmlich mit den Bewirtschaftern geregelt wird.

Im Auftrag


(Franke)

GELSENWASSER AG · Postfach 14 63 · 59404 Unna

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver



Ihr Zeichen: 61-26-25
Ihre Nachricht: 10.11.2009

Unser Zeichen: but-kra-k
Name: Herr Krampe
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: norbert.krampe@gelsenwasser.de

Datum: 26.11.2009

Erlass einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen (Ergänzungssatzung) – Bereich Lindacker /Neustadtstraße (östl. des Friedhofs)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. V. Frohberg".

GELSENWASSER AG

Betriebsdirektion
Viktoriastraße 34
59425 Unna
Telefon: 02303 204-0
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

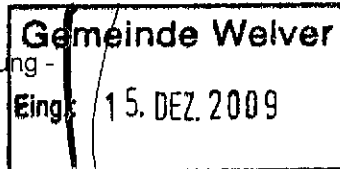
Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01) 101 067 054
IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54
SWIFT-BIC WELADED1GEK
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Aufsichtsrat:
Guntram Pehlke
Vorsitzender

Vorstand:
Dr. Manfred Scholle
Vorsitzender
Dr.-Ing. Bernhard Hörsgen

Gemeinde Welver
- Gemeindeentwicklung -
Am Markt 4
59514 Welver



Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen 61-26-25
Ihre Nachricht 10.11.09
Unsere Zeichen WSW-V-AP-N-Re/18
Name Hans-Werner Rech
Telefon 02931 84-2595
Telefax 02931 84-2067
E-Mail hans-werner.rech@rwe.com

Arnsberg, 14. Dezember 2009

**Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Ergänzungssatzung) - Bereich Lindacker / Neustadtstraße / östl. des Friedhofes -
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Rheinland Westfalen Netz AG befindlichen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und Strom.

Die Gas- und Strom-Transportnetzanlagen der RWE verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Westfalen-Weser-Ems
Verteilnetz GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. A. Röttgen'.

(J. A. Röttgen)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. A. Rech'.

(J. A. Rech)

RWE Westfalen-Weser-Ems
Verteilnetz GmbH

Bochumer Straße 2
45661 Recklinghausen

T +49 2361 38-01
F +49 2361 38-1060
I www.rwe.com

Geschäftsführung:
Dr. Achim Schröder
Dr. Ulrich Wernekinck

Sitz der Gesellschaft:
Recklinghausen
Eingetragen beim
Amtsgericht Recklinghausen
Handelsregister-Nr.
HR B 5123

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0905 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE20 4404 0037 0352 0905 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 330

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-19-18/01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 12.01.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	12	oef	27.01.2010				

Betr.: Erschließung des Schürmannweges, OT Scheidingen

hier: Durchführung des Straßenendausbaues

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Die Bebauung des o. g. Erschließungsgebietes ist zum größten Teil abgeschlossen. Von den insgesamt 15 Bauplätzen die vom Schürmannweg aus erschlossen werden müssen, sind lediglich 3 Bauplätze noch nicht vermarktet und bebaut, siehe Anlage 1. Aufgrund der zurzeit vorherrschenden Konjunkturlage ist mit einer zeitnahen Vermarktung der noch freien Bauplätze nicht zu rechnen.

Laut städtebaulichem Vertrag vom 30.08.2005 / 05.09.2005 zwischen der Gemeinde Welper und der Fa. Wimmeler Planen und Bauen GmbH als Privater Investor wurde die Erschließung auf diesen übertragen.

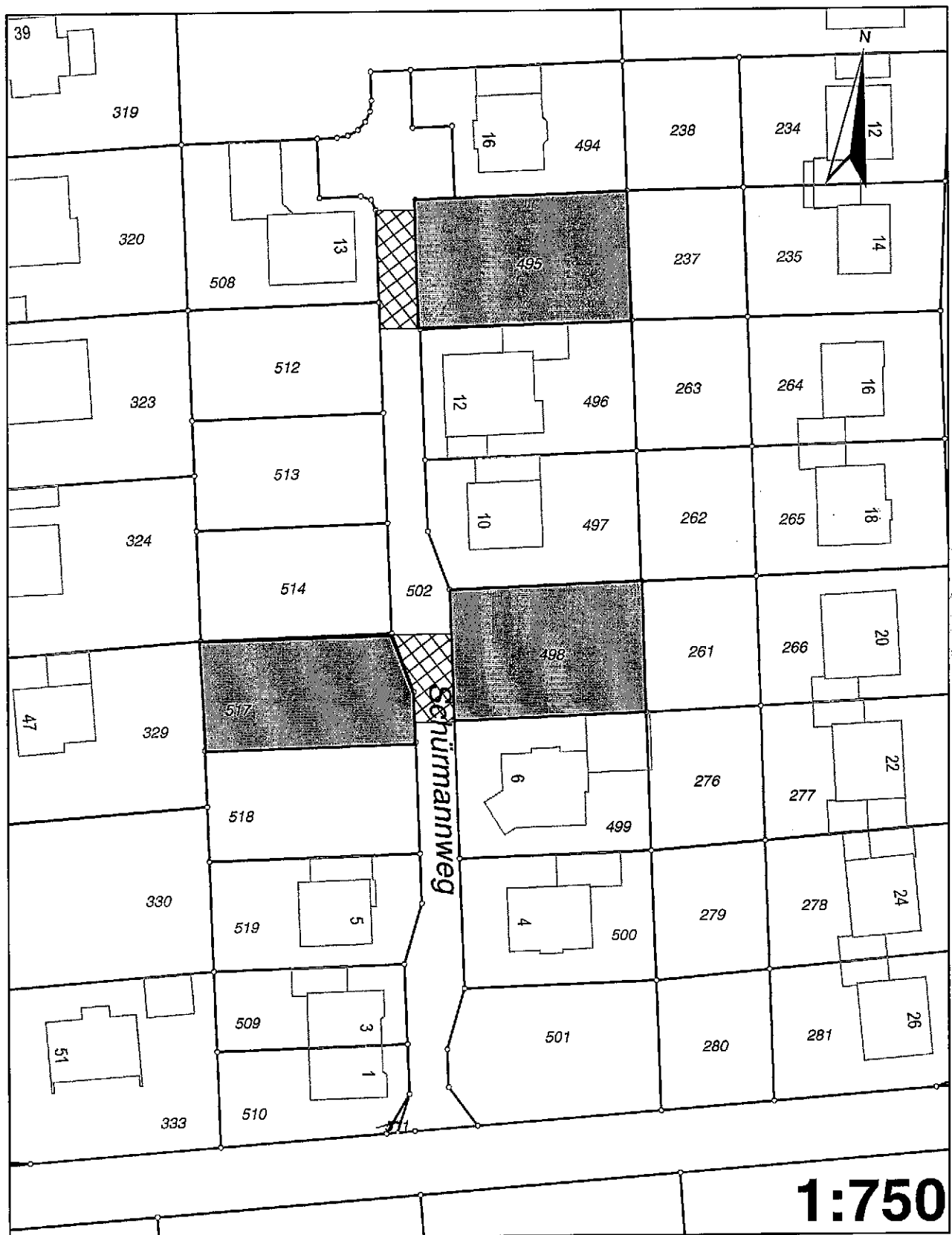
Für die Erfüllung des o. g. Vertrages steht für den Investor noch die Durchführung des Straßenendausbaues an. Die Verwaltung beabsichtigt nunmehr den Investor aufzufordern, den noch fehlenden Straßenendausbau im Frühjahr 2010 durchzuführen, um die Erschließungsmaßnahme zum Abschluss zu bringen. Im Zuge der Herstellung der Straßenoberfläche sollen die Bereiche vor den freien Bauplätzen abweichend von der Ursprungsplanung (Asphalt) siehe Anlage 2, in Pflasterbauweise hergestellt werden, damit eine spätere Anbindung der Grundstücke an die Versorgungsleitungen ohne die sonst üblichen Asphaltreparaturstellen erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beauftragt die Verwaltung, die Fa. Wimmeler Planen und Bauen GmbH aufzufordern den Straßenendausbau für das Erschließungsgebiet im Frühjahr 2010 durchzuführen. Im Bereich der noch freien Bauplätze ist die Oberflächenbefestigung entgegen der ursprünglichen Planung in Pflasterbauweise herzustellen um Asphaltreparaturstellen im Zusammenhang mit den noch zu erstellenden Anschlussleitungen der Versorgungsträger zu vermeiden.

Betr.: Erschließung des Schürmannweges, OT Scheidingen

hier: Durchführung des Straßenendausbaues



 Pflasterfläche

 Freie Bauplätze

[illegible]

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Peters / Große 14.01.2010

Bürgermeister	<i>f. 14/01/10</i>	Allg. Vertreter	<i>Leo Meyer</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>g.f. 15/01/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>14/01/10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	13	oef	27.01.10				

Betr.: Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt für das Grundstück Ahornstraße 35 im Zentralort Welver
hier: Antrag des Herrn Michael Webersen vom 09.11.2009

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Siehe beigefügten Antrag vom 09.11.2010!

Das Grundstück „Ahornstraße 35“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Erlenstraße“, die Ahornstraße und die Parkplätze in diesem Bereich liegen im Bebauungsplan Nr. 19 „Sport- und Freizeitzentrum“. Vor den Besitzungen „Ahornstraße 35 / 37“ sind insgesamt sechs Parkplätze im B-Plan Nr. 19 festgesetzt und auf dieser Grundlage auch realisiert worden.

Herr Webersen beantragt nun die Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt für sein Grundstück. Hierzu müssten die Festsetzungen des B-Plan entsprechend geändert werden. Aufgrund der Schräganordnung der Stellplätze würden letztendlich zwei Parkplätze wegfallen. Die mit der Maßnahme verbundenen Baukosten belaufen sich auf ca. 4.000,00 Euro, die durch den Antragsteller zu tragen wären.

Eine Überprüfung vor Ort hat ergeben, dass die Parkplätze zumeist zu 50 % von den Anliegern genutzt werden. Die anderen 50 % stehen somit möglichen Besuchern zur Verfügung. Ein Engpass an Parklätzen wie in anderen Baugebieten ist hier bisher nicht aufgetreten. Auch die Reduzierung um zwei Stellplätze wäre nach heutiger Einschätzung mit einer bedarfsgerechten Parkraumvorhaltung vereinbar. Der Wegfall würde jedoch auch bedeuten, dass zukünftig gleichlautende Anträge anderer Anlieger negativ beurteilt werden müssten.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, kann die Änderung zum Bebauungsplan gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

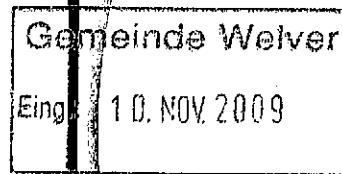
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sport- und Freizeitzentrum“ entsprechend des vorliegenden Antrages auf Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt für das Grundstück „Ahornstraße 35“ gem. § 1 Abs. 3 und Abs. 8 BauGB i.V.m. § 13 BauGB zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt einen Änderungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren durchzuführen. Mit dem Antragsteller ist eine vertragliche Kostenübernahmeerklärung hinsichtlich der durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten abzuschließen.

Michael Webersen
Ahornstr. 35

59514 Welper

Gemeinde Welper
Bauamt
Am Markt 4

59414 Welper



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon
02384/2995

Datum
09.11.2009

Antrag auf Genehmigung zum Bau eines Carports

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um Erteilung einer Genehmigung zum Bau eines Carports auf dem Grundstück Ahornstrasse 35 sowie der erforderlichen Zufahrt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Webersen', written in a cursive style.

Michael Webersen

Anlage

Auszug aus dem Bebauungsplan Ahornstrasse mit Skizze des geplanten Carports

Weg

1:500

1173

31

1168

33

1167

35

1166

37

1178

1195

38

39

1194

36

1179

34

1180

1165

2

1164

1182

30

1163

KAMPFBahn Typ C

EMISCHTZWEIFELHESOD

AUFERSTUNGS FLACHE

BP 20

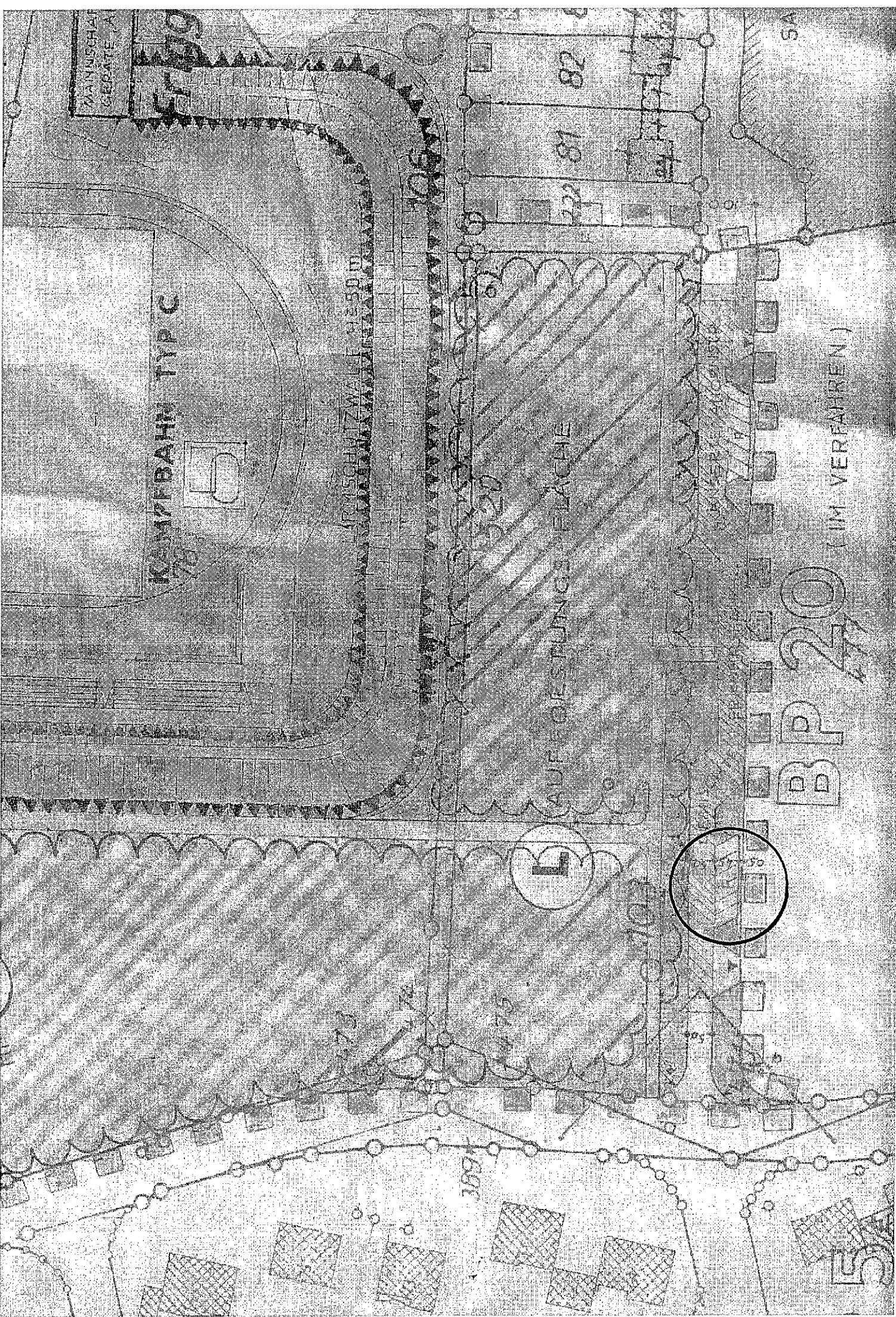
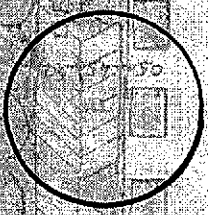
(IM VERFAHREN)

MAINNSCHAF
GERATE A

FR 99

222 81 82

SA



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/21.1	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 14.01.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 14/01/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 14/01/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 15/01.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 14/01.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	14	oef	27.01.10				
HFA							
Rat							

Betr.: Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 36 Abs. 6 BauGB im Bereich Kirchwelver – Beckumer Straße, östlich des Friedhofes -
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Weitere Verfahrensweise

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Der Rat der Gemeinde Welver hat beschlossen, das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für Grundstücke im Bereich von Kirchwelver (Beckumer Str.) einzuleiten. Geltungsbereich und Anlass der Planung sind aus der beigefügten Begründung zu entnehmen. Nachdem auf Antrag der Gemeinde Welver die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Höhere Landschaftsbehörde erfolgte, wurde das Beteiligungsverfahren auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Satzungsentwurfes durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Hierbei teilt die Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen ihrer städtebaulichen Vorprüfung mit, dass hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der zur Aufstellung geplanten Satzung Bedenken bestehen. Danach ist die Voraussetzung, dass eine Wohnbebauung von einigem Gewicht bereits vorhanden ist, nicht erfüllt. Auch die Rechtsanwälte Schumitz, Wilke & Kollegen als anwaltliche Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümerin Frau Schulte greifen diesen Aspekt in ihrem Schreiben vom 15.10.2009 unter Nr. 1 auf.

Wie bereits in der Beschlussvorlage zur Sitzung am 26.11.2008 dargelegt, ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung an die im Baugesetzbuch festgelegten materiellen Voraussetzungen gebunden. Zum Einen darf der Bereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sein, zum Anderen muss eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden sein. Der bebaute Bereich muss dabei allerdings durch eine aufeinander folgende, zusammengehörig und geschlossen erscheinende Bebauung gekennzeichnet sein, und die durch eine Satzung evtl. mögliche Nachverdichtung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Der Gesetzgeber hat sich von der Vorstellung leiten lassen, die Schließung von Baulücken in Bereichen zu erleichtern, die ihrerseits noch keinen Ortsteil bilden, denen es also an dem dafür erforderlichen eigenständigen siedlungsstrukturellen Gewicht fehlt, die aber gleichwohl einen Bebauungszusammenhang darstellen. Das Merkmal „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ wird dabei zwar nicht durch eine Mindestzahl von Wohngebäuden in dem bebauten Bereich bestimmt, aber die vorhandene Struktur muss bei objektiver Betrachtung auf eine weitere Bebauung im Wege der baulichen Nachverdichtung hindeuten.

Im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen können die hierzu vorgebrachten grundlegenden rechtlichen Bedenken der Bezirksregierung Arnsberg nicht ausgeräumt werden, so dass verwaltungsseitig vorgeschlagen werden muss, das Verfahren zum Erlass der Außenbereichssatzung an der Beckumer Straße nicht weiter zu verfolgen. Informativ sind auch alle anderen eingegangenen Stellungnahmen als Anlage beigelegt. Eine inhaltliche Abwägung hat aufgrund der übergreifenden Bedenken der Höheren Verwaltungsbehörde nicht mehr stattgefunden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat unter Berücksichtigung des Ergebnisses der städtebaulichen Vorprüfung, das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Beckumer Straße/ östlich des Friedhofes“ nicht weiter zu verfolgen.

Satzung der Gemeinde Welper
für bebaute Bereiche im Außenbereich des Zentralortes Welper
– Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes –
gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung)
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Für den bebauten Bereich „Beckumer Straße“ – östlich des Friedhofes - im Außenbereich des Zentralortes Welper, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, wird mit dieser Satzung die Fläche festgesetzt, in der Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splitsiedlung befürchten lassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan M. 1:2500 kenntlich gemacht. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Festsetzungen

Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich der Satzung nur Wohnzwecken dienende Vorhaben und kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

zur Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch

für den Zentralort Welver

- Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes -

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist im beigefügten Übersichtsplan (M. 1: 2500) als Anlage zum Satzungstext dargestellt.

Betroffen sind demnach die Grundstücke Gemarkung Kirchwelter, Flur 1, Flurstücke 20 (Beckumer Str. 11), 53, 54, 55, 56 (Beckumer Str. 9), 57, 58 und 59.

2. Anlass der Planung

Der in Rede stehende Bereich liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Errichtung baulicher Anlagen richtet sich somit nach § 35 BauGB. Hierbei sind nur die in § 35 Abs. 1 BauGB abschließend aufgeführten privilegierten Vorhaben (z.B. für die Landwirtschaft) generell zulässig. Darüber hinaus können „Sonstige Vorhaben“ (d.h. weitere Wohngebäude) im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn sie den sehr engen Beurteilungsgrundlagen des § 35 Abs. 2 BauGB entsprechen. Dies hat zur Folge, dass das Bauen im Außenbereich nahezu ausgeschlossen ist. Um nun trotzdem die Errichtung einzelner Wohnbauten bzw. Wohnzwecken dienende Vorhaben unter Beibehaltung der Ausweisung im Flächennutzungsplan zu ermöglichen, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB erlassen werden. Durch diese Satzung können Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Voraussetzung ist, dass der geplante Satzungsgebiet durch die vorhandene Wohnbebauung so deutlich vorgeprägt ist, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt ein Überwiegen der Wohnbebauung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung attestiert werden kann.

Das kompakte Plangebiet zwischen Beckumer Straße und der Wegeparzelle östlich des Friedhofes wird geprägt durch die vorhandenen zwei Wohngebäude und die damit einhergehende Nutzung der Freiflächen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorzufinden. Als äußerer östlicher Rand des Zentralortes Welver deuten die Freiflächen daher bei objektiver Betrachtung auf eine wohnbauliche Nachverdichtung hin. Aufgrund der vorhandenen Begrenzungen (Wald, Straße, Landschaftsschutzgebiet) ist eine über das Plangebiet hinausgehende bauliche Entwicklung in nördliche und östliche Richtung zukünftig nicht möglich, so dass es die entwicklungspolitische Zielsetzung ist, hier eine kleingliedrige, abschließende Verdichtung auf der Grundlage einer Außenbereichssatzung zu ermöglichen. Planungsrechtlich wird somit die bauliche Entwicklung des Siedlungsschwerpunktes Welver an seinem nordöstlichen Ortsrand zum Abschluss gebracht.

Die durch die Außenbereichssatzung erzielten Zulassungserleichterungen sollen sich auf Wohnzwecken dienende Vorhaben und auf kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe erstrecken. Eine entsprechende Festsetzung wird im textlichen Teil der Satzung getroffen.

3. Erschließung

a) Verkehr:

Die Grundstücke liegen an einer öffentlichen Straße. Die verkehrliche Erschließung der vorhandenen Wohngrundstücke erfolgt über den gemeindlichen Stichweg östlich des Friedhofes, der namentlich der Beckumer Straße zugeordnet ist. Auch neue Vorhaben können über diesen Weg erschlossen werden.

b) Abwasser:

Durch den vorhandenen Mischwasserkanal und in Verlängerung die vorgesehene Druckrohrleitung erfolgt eine zentrale Abwasserentsorgung. Neue Gebäude können an dieses Netz angeschlossen werden.

c) Wasser und Strom:

Es erfolgt der Anschluss an die vorhandenen Leitungen der Versorgungsträger. Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG erfolgen. In diesem Zusammenhang wird seitens der Gelsenwasser AG folgender Hinweis gegeben: Straßen und andere Flächen, in denen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG betrieben werden, dürfen in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden. Sonstige Baumaßnahmen dürfen die Lage und die Betriebssicherheit der Wasserleitungen nicht gefährden.

4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 8 BuNatSchG

Im Gegensatz zu Bebauungsplänen oder Innenbereichssatzungen (§ 34 BauGB) werden in einer Außenbereichssatzung keine Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs durch eine mögliche Bebauung in die Natur und Landschaft festgesetzt.

Erforderliche Maßnahmen müssen im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde als Auflage zur Baugenehmigung durchgesetzt werden.

Eine überschlägige Betrachtung des in Frage kommenden Bereiches lässt jedoch erkennen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für mögliche Bauvorhaben auf den einzelnen Grundstücken realisiert werden können.

5. Natur- und Landschaftsschutz

Die vorhandene Wohnbebauung und die damit einhergehende Nutzung der Freiflächen haben dazu geführt, dass die Schutzwürdigkeit insofern nicht mehr gegeben war, so dass die Höhere Landschaftsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, per „Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 09.06.2009“ die planungsgegenständlichen Grundstücke aus dem Landschaftsschutz entlassen hat.

Ansonsten grenzt der Bereich an das nördlich beginnende FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet-Wälder um Welver“.

6. Umsetzung

Durch die Außenbereichssatzung wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben lediglich erleichtert, ohne dass es zu einer grundlegenden Änderung der Rechtslage kommt. Das Gebiet bleibt weiterhin dem Außenbereich mit der Konsequenz zugeordnet, dass im Rahmen einer konkreten Bauvoranfrage oder eines Bauantrages eine Beurteilung nach § 35 BauGB erfolgt.

Die Satzung schafft keine unmittelbaren Baurechte. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von zusätzlichen Wohngebäuden kann im Einzelfall weitere immissionsrechtliche Untersuchungen erfordern. Dieses Erfordernis kann z.B. gegeben sein, wenn neue oder die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Vorhaben/ Nutzungen im Einwirkungsbereich des Plangebietes entstehen. In der Außenbereichssatzung sind keine konkreten Anregungen oder gar Zwang zu baulichen Maßnahmen (Baugebot) enthalten.

7. Altlasten

Altlasten sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten nicht zu erwarten.

Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).
- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll.
Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. Ansprechpartner bei der ESG ist Herr Ruthe (Tel: 02921 - 353 102).
- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.

Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege:

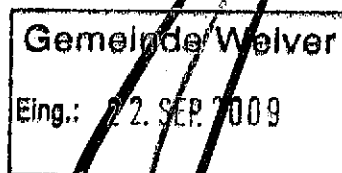
Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Denkmalrechtliche Belange sind somit nicht betroffen. Bei Bodeneingriffen können jedoch Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon 02761/9375-0, Fax: 0271/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Wolver,

Bürgermeister



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeister
der Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver



Datum: 15. September 2009
Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 35.2.2-6.4-SO-2/09
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Grossert
harald.grossert@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3404
Fax: 02931/82-8240248

Selbertzstr.2
59821 Arnsberg

**Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für
den Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes im Zentralort
Welver**

Städtebauliche Vorprüfung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Ihr Schreiben vom 03.09.2009 Az.: 61-26-25

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen für den bebauten Bereich „Beckumer Straße“ –östlich des Friedhofes- im Außenbereich des Zentralortes Welver eine Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) aufzustellen.

Nach § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB kann eine Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Weiterhin muss die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Hauptsitz:
Selbertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Zum einen handelt es sich um keine geordnete städtebauliche Entwicklung, zum anderen fehlt es an der notwendigen Wohnbebauung von einigem Gewicht.

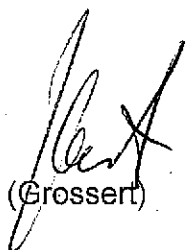
Unter welchen Voraussetzungen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorliegt, lässt sich nicht allgemeingültig festlegen. Das städtebaulich erforderliche Gewicht der Bebauung ist auf jeden Fall erst dann erreicht, wenn der bebaute Bereich wenigstens wesentliche Ansätze für die Entwicklung in Richtung eines Wohnortes aufweist (vgl. Ernst-Zinkhahn-Bielenberg, Kommentar zum Baugesetzbuch, Stand Juli 2006, RdNr. 169). Nach einem Urteil des OVG NRW v. 18.11.2004 – 7 A 4415/03- bestätigt durch BVerwG Urt. v. 13.07.2006 – 4 C 2.05 kann ein Siedlungsansatz mit fünf Wohngebäuden und einem Handelsbetrieb für Bürobedarf etc. ausreichend sein.

Dieses Gewicht ist jedoch eindeutig bei zwei vorhandenen Wohngebäuden nicht erreicht.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen daher gegen die Rechtmäßigkeit der Aufstellung dieser Satzung Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

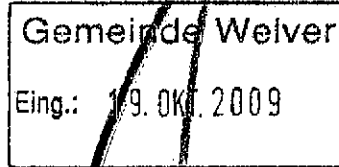

(Grossert)

Schumitz, Wilke & Collegen

Rechtsanwälte - Fachanwälte - Notar

Rechtsanwälte Schumitz, Wilke & Collegen · Marktplatz 1 · 59065 Hamm

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Am Markt 4
59514 Welver
~~Fax: 51 230~~



Hamm, 15.10.2009 / Ad/A

Sekretariat: Frau Buscher
Durchwahl: 02381/9 24 52 32

Unser Zeichen: 1486/09 Schulte

61-26-25/21-02 Außenbereichssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Groß,

wir zeigen Ihnen an, daß die betroffene Grundstückseigentümerin, Frau Andrea Schulte, Beckumer Str. 9, 59514 Welver, uns um Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 03.09.2009 gebeten hat; eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir bei.

1.

Wir teilen Ihre Auffassung, daß eine Wohnbebauung auf der angeführten Freifläche im Außenbereich gem. § 35 Abs.1 und Abs.2 BauGB ausscheidet. Allerdings kommt auch die wohl beabsichtigte Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs.6 BauGB nicht in Betracht, da die Voraussetzungen für eine sog. Lückenfüllungssatzung nicht vorliegen dürften. Das erbetene Einverständnis wird von unserer Mandantin daher nicht erteilt.

Auch nach einer uns vorliegenden Luftbildaufnahme liegt der Bereich,

Walter Schumitz (bis 1997)
Peter Otto Wilke (bis 2006)

Gerd Mönkemöller
Notar

Friedrich Wilhelm Bartels

Eckhard Adolph
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. Jörg Demmig
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Burkhard Großmann
Fachanwalt für Sozialrecht

Jan Wilke
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Dr. Markus Frisch
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Gisela Görges-Bartkowiak
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dennis Köcker
Lehrbeauftragter Verwaltungsrecht
am Studieninstitut Westf.-Lippe

**Marktplatz 1, 59065 Hamm
Postfach 2393, 59013 Hamm**

Telefon: (02381) 9 24 52-0
Telefax: (02381) 9 24 52-77

Zweigstelle:
Am Markt 23, 59514 Welver

Telefon: (02384) 94 102 00
Telefax: (02384) 94 102 09

E-Mail: schumitz@t-online.de
Internet: www.schumitz.de
USt-IdNr.: DE125233553

**In Kooperation mit
Dipl.-Kfm.**

Hermann Liermann
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater
**Ludwig-Erhard-Straße 45
59065 Hamm**

Telefon: (02381) 9 24 45-0

E-Mail: info@stb-liermann.de

auf den sich die Außenbereichssatzung beziehen soll, doch in einer überwiegend landwirtschaftlich geprägten Umgebung. Wir sehen auch nicht, daß durch die beabsichtigte Satzung, mit der wohl auch nur ein konkret bereits geplantes Bauvorhaben ermöglicht werden soll, die bauliche Entwicklung des Siedlungsschwerpunktes Welver an dem nordöstlichen Ortsrand zum Abschluß gebracht würde. Auf die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in der Gemeinde oder der weiteren Umgebung kommt es allerdings ohnehin nicht an (vgl. BVerwG vom 13.07.2006 - 4 C 2.05 - BauR 2006, 1858).

In jedem Fall dürfte hier die weitere Voraussetzung einer bereits vorhandenen Wohnbebauung von einigem Gewicht fehlen. Man kann u.E. hier offen lassen, ob fünf oder auch nur vier Wohnhäuser ausreichend sein können (vgl. die bei Jäde/Dirnberger/Weiss im Kommentar zum BauGB, 4.Aufl. 2005, § 35 Rn.280 zitierten Entscheidungen des OVG Mecklenburg-Vorpommern 3 L 3036/98 oder BayVGH 1 BV 02.1727). Da hier nur zwei Wohnhäuser vorhanden sind, scheidet nach beiden Entscheidungen hier eine vorhandene Wohnbebauung von einigem Gewicht aus. Es müßte vielmehr eine Bebauung vorhanden sein, die auf eine Entwicklung zu einem durch Wohnnutzung geprägten Bereich hindeuten würde (BVerwG a.a.O.). Die vorhandene Wohnbebauung muß bereits städtebauliches Gewicht haben, wobei das OVG NRW fünf Wohngebäude genügen lassen hat, von denen allerdings eines sogar von besonderem städtebaulichen Gewicht war (OVG NRW vom 18.11.2004 - 7 A 4415/03). Die vorhandene Bebauung muß zudem eine gewisse Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit erkennen lassen, die auf eine weitere Verdichtung hindeutet (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 12.05.2009 - 10 A 7.08). All dies läßt sich hier u.E. nicht feststellen, da tatsächlich nur zwei Wohngebäude vorhanden sind. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Baugenehmigung für das Haus unserer Mandantin damals ausdrücklich davon abhängig gemacht worden ist, daß das vorhandene Elternhaus auf den Flurstücken, für die jetzt die Satzung erlassen werden soll, abgerissen werden mußte.

2.

Nur vorsorglich wollen wir uns auch noch zu weiteren Gesichtspunkten der Begründung zur Satzung äußern.

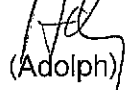
Die hinsichtlich der Erschließung angeführte Druckrohrleitung für die zentrale Abwasserentsorgung besteht bisher nicht und unsere Mandantin ist - wie bereits bekannt - auch nicht bereit, sich hieran anschließen zu lassen. Nach den ihr vorliegenden Erklärungen von Fachunternehmen genügt das vorhandene bzw. das mögliche Gefälle, um den vorhandenen Mischwasserkanal bis zu ihrem Grundstück fortzusetzen, so daß eine Druckrohrleitung nicht erforderlich ist. Allerdings geht unsere Mandantin davon aus, daß auch die bisher vorhandene, ursprünglich ausdrücklich genehmigte und auch weiterhin DIN-gerechte Kläranlage weiter genutzt werden können müßte, d.h. ein Anschluß an die Abwasserleitung für ihr Grundstück nicht erforderlich ist. Sie ist verständlicherweise nicht einverstanden, wenn jetzt ein Anschluß von ihr nur im Hinblick auf das neu geplante Bauvorhaben verlangt wird und ihr hierdurch zusätzliche Kosten entstehen.

Nach Kenntnis unserer Mandantin dürften auch der Wasseranschluß nicht sichergestellt, zumindest nicht ohne großen Aufwand zu erstellen sein. Der Anschluß liegt bisher wohl an der östlichen Grenze zwischen den Flurstücken 54 unserer Mandantin und 20 des Nachbarn Werner

Schulte, d.h. die Versorgungsleitung für die Flurstücke 53, 55 und 57 müßte über fremde Grundstücke verlegt werden

Hierauf wird es allerdings nicht einmal mehr ankommen, da schon die Anforderungen des § 35 Abs.6 BauGB nicht erfüllt sind.

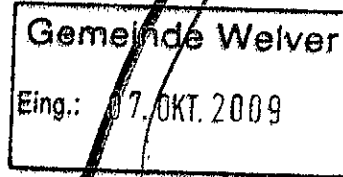
Mit freundlichen Grüßen



(Adolph)
Rechtsanwalt

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Gemeinde Welper
Am Markt 4
59514 Welper



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2642
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.069
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de



Soest, 05. Oktober 2009

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.26.12

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes im Zentralort Welper

Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 03.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich gegen o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

Schutzgebiete grenzen unmittelbar an den Planungsbereich heran. Es ist sicherzustellen, dass sich auf das NSG und das NATURA 2000-Gebiet FFH-Gebiet DE-4313-302 „Wälder um Welper“ durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen ergeben. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes. Die Wälder um Welper besitzen nach den Auswahlkriterien eine hohe Bedeutung und sind daher als **prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie** gemeldet:

Stieleichen-Hainbuchenwald (Lebensraumtyp -LRT 9160) Anteil ca. 87.582 ha
Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) Anteil ca. 36.876 ha
Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) Anteil ca. 41.725 ha

Es handelt sich um den flächenmäßig größten Laubwaldkomplex in der unteren Hellwegbörde mit regionaler Bedeutung, aufgrund der überwiegenden Waldarmut in der

Hellwegbörde. Die überregionale Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund ergibt sich aufgrund der herausragenden Bedeutung als Refugiengebiet für Arten und Lebensgemeinschaften der naturnahen Wälder.

Um die standorttypische Vegetationsbreite in den verschiedensten Entwicklungsstufen/-Altersphasen mit gut ausgebildeten Gebüsch- und Staudenfluren und die artenreiche Krautschicht zu erhalten, sind Fremdblagerungen von Strauch- und Gartenabfällen und zunehmende Freizeitaktivitäten, die abseits der ausgewiesenen Wege durchgeführt werden, als Belastung des Waldes zu werten. Daher ist bei Bauvorhaben in direkter Nähe zum Wald durch Informationen der Bauherrn sicherzustellen, dass das Gebiet geschützt ist.

Im Hinblick auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass das NATURA 2000-Gebiet von den 2 Wohngebäuden nicht unmittelbar betroffen ist und hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht zu erwarten sind. Wenn alle Schutzmaßnahmen für den Wald und Waldrand getroffen werden, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

○ Zum Antrag zur Entlassung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet um eine Satzung aufzustellen, die eine weitere Bebauung mit 2 Wohnhäusern zulässt, wurde folgende Stellungnahme gegenüber der BR abgegeben:

Aus landschaftsfachlicher Sicht ist festzustellen, dass die geplante Baufläche in der vorhandenen Nutzung keine besonders schützenswerten Strukturen aufweist. Es handelt sich hier um eine typische Siedlungsrandstruktur, die nach verdichtet werden soll. Im geplanten Landschaftsplan 4 „Wolver“ würde zumindest im vorgesehenen Satzungsbereich keine Ausweisung als geschütztes Landschaftsbestandteil oder Landschaftsschutzgebiet mehr erfolgen. Somit bestehen gegen die Entlassung im vorgesehenen Umfang keine Bedenken. Entsprechende Schutzmaßnahmen zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet sind in der Satzung zu regeln. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde heute dem Vorsitzenden des Landschaftsbeirates vorgestellt. Auch er äußert für den Landschaftsbeirat keine Bedenken.

Der Landschaftsplan IV ist noch im Aufstellungsverfahren und trifft noch keine Festsetzungen. Die Flächen werden nicht in den Geltungsbereich des LPs aufgenommen.

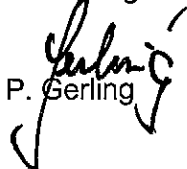
○ Es ist sicherzustellen, dass die Eingriffsregelung im anschließenden Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt wird.

Aussagen zum Artenschutz fehlen bislang. Der gesetzliche Artenschutz hat durch die Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 ein stärkeres Gewicht erlangt. So müssen die Artenschutzbelange nunmehr bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist spätestens im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


P. Gerling

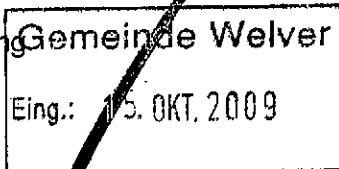


Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Sauerland - Hochstift
Postfach 1553 · 59855 Meschede

Gemeinde Welper
FB Gemeindeentwicklung
Herrn Große
Am Markt 4
59514 Welper



Regionalniederlassung Sauerland - Hochstift

Kontakt: Herr Santos
Telefon: 0291 / 298 - 141
Fax: 0291 / 298 - 216
E-Mail: oscar.fanecasantos@strassen.nrw.de
Zeichen: 20800/40400.030/2.10.07.14/L795
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 13.10.2009

Erlass einer Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes im Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 35 (6) BauGB

Ihr Schreiben vom 03.09.2009, AZ 61-26-25

Sehr geehrter Herr Große,

das o. a. Plangebiet grenzt an die L 795 im Bereich der freien Strecke. Die verkehrliche Erschließung ist über den Gemeindeweg „Beckumer Straße“ gewährleistet, der im weiteren Verlauf im Abschnitt 11, Station 0,370 in die L 795 mündet.

Grundsätzlich sind seitens der Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch uns bei eventuellen Bauvoranfragen zu beteiligen, da entlang der freien Strecke von klassifizierten Straßen nach Landesstraßenrecht geltende Anbaubeschränkungszonen einzuhalten sind.

Sollten sich aus dieser Stellungnahme Fragen ergeben stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Santos)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de
WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Sauerland - Hochstift

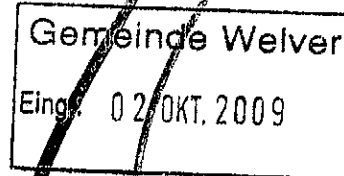
Lanfertsweg 2 · 59872 Meschede
Postfach 1553 · 59855 Meschede
Telefon: 0291/298-0



Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Am Markt 10, 59602 Rütten

An die
Gemeinde Welper
- FB 3 Gemeindeentwicklung -
Am Markt 4

59514 Welper



1. Oktober 2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

310-11-13.000

bei Antwort bitte angeben

Herr Heiß

Hoheit

Telefon 02952 / 9735 - 32

Mobil 0171 / 58720 - 22

Telefax 02952 / 9735 - 85

ulrich.heiss@wald-und-

holz.nrw.de

Bauleitplanung

Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich „Beckumer Straße östlich des Friedhofs“ im Zentralort Welper

Ihr Schreiben vom 03.09.09, Az. 61-26-25

Zu der geplanten Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Beckumer Straße östlich des Friedhofs“ im Zentralort Welper nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.

An den von der Satzung betroffenen Außenbereich grenzt im Norden das Waldgebiet „Klosterholz“ an. Es handelt sich dabei um ein großes, geschlossenes Waldgebiet, welches von verschiedenen Hauptbaumarten gebildet wird und die unterschiedlichsten Funktionen zu erfüllen hat. Hervorzuheben sind seine Bedeutung für den Naturhaushalt (u. a. ausgewiesen als FFH-Gebiet DE-4313-302 „Wälder um Welper“) und für die Erholung. Die Bäume - insbesondere entlang des Waldrandes - weisen teilweise Höhen von über 25 Meter auf.

Da die Satzung zur Vorbereitung der Genehmigungsfähigkeit von Einzelbauvorhaben im Außenbereich aufgestellt werden soll, hat die Grenze des überbaubaren Bereiches, im vorliegenden Fall die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung, einen Abstand von 35 Meter zum benachbarten Wald einzuhalten.

Bankverbindung

WestLB

Konto :4 011 912

BLZ :300 500 00

IBAN: DE10 3005 0000 0004

0119 12

BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Regionalforstamt Soest -

Sauerland

Am Markt 10

59602 Rütten

Telefon 02952 / 9735 - 0

Telefax 02952 / 9735 - 85

Soest-Sauerland@wald-und-

holz.nrw.de

www.wald-und-holz.nrw.de



Die Probleme und Gefahren einer waldrandnahen Bebauung (Verkehrssicherung, Haftung, Bewirtschaftungerschwernisse, Beschattung, u. ä.) sind hinlänglich bekannt, wurden der Gemeinde Welver bereits in verschiedenen anderen baurechtlichen Verfahren dargestellt und wurden nicht zuletzt durch die Folgen des Sturms „Kyrill“ deutlich vor Augen geführt.

Bei dem bisher im Entwurf der Satzung festgelegten Geltungsbereich wird der notwendige Abstand zum Wald erheblich unterschritten.

Die Abgrenzung des Satzungsbereiches in seiner jetzigen Form würde insbesondere auf den Flurstücken 55, 56 und 57 die Errichtung von zusätzlichen, waldrandnahen Gebäuden zulassen.

Dies würde zu einer weiteren Verschärfung der bereits jetzt existierenden, erheblichen Gefahren- und Problemsituation (vgl. Flurstück 56, Waldabstand des vorhandenen Wohngebäudes unter 10 Meter!) sowohl für den betroffenen Waldeigentümer als auch für die Bewohner der (zukünftigen) Gebäude führen.

Die Abgrenzung der geplanten Außenbereichssatzung im nördlichen Bereich in der zurzeit vorliegenden Form wird daher äußerst kritisch gesehen.

Daher sollte die Errichtung von weiteren Gebäuden, die auch dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen sollen, wenn überhaupt nur auf dem Flurstück 53 zugelassen werden.

Diese Änderung des Satzungsentwurfes würde zumindest bewirken, dass die bereits vorhandene Gefahren- und Problemsituation nicht noch maßgeblich verschärft wird.

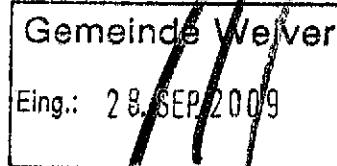
Im Auftrag


Heiß

Kreisstelle Soest · Ostinghausen (Haus Düsse) · 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welper
-Fachbereich 3-
Postfach 47

59514 Welper



Kreisstelle Soest

Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Frau Franke
Durchwahl (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail elisabeth.franke@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben 61-26-25
vom 03.09.2009
Welper24.09..doc
Bad Sassendorf 24.09.2009

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes im Zentralort Welper
Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem vorliegenden Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich Beckumer Straße im Zentralort Welper. Diesseits wird jedoch der Hinweis gegeben, dass südwestlich des Planbereiches die landwirtschaftliche Hofstelle Schnieder liegt. Auf der Hofstelle Schnieder erfolgt eine Rindviehhaltung. Es ist gelegentlich mit dem Auftreten von Immissionen zu rechnen.

Im Auftrag

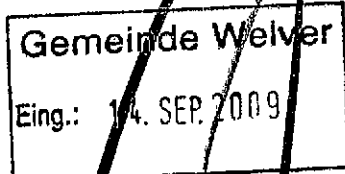
(Franke)

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 125118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH, Heilefelder Straße 8, 59821 Arnsberg

Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver



Regionalcenter Arnsberg

Ihre Zeichen 61-26-25
Ihre Nachricht 03.09.2009
Unsere Zeichen Re/Ko
Name Hans-Werner Rech
Telefon 02931 84-2595
Telefax 02931 84-2067
E-Mail hans-werner.rech
@rwe.com

11. September 2009

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 abs. 6 Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes im Zentrallort Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

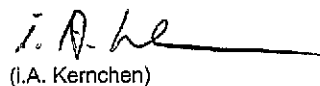
Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Rheinland Westfalen Netz AG befindlichen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und Strom.

Die Gas- und Strom- Transportnetzanlagen der RWE verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

**RWE Westfalen-Weser-Ems
Verteilnetz GmbH**


(I.A. Rech)


(I.A. Kernchen)

RWE Westfalen-Weser-Ems
Verteilnetz GmbH

Bochumer Straße 2
45661 Recklinghausen

T +49 2361 38-01
F +49 2361 38-1060
I www.rwe.com

Geschäftsführung:
Dr. Achim Schröder
Dr. Ulrich Wernekinck

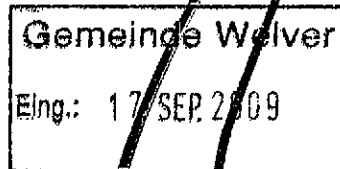
Sitz der Gesellschaft:
Recklinghausen
Eingetragen beim
Amtsgericht Recklinghausen
Handelsregister-Nr.
HR B 5123

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0905 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE20 4404 0037 0352 0905 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 330



GELSENWASSER AG - Postfach 14 53 - 59404 Unna

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver



Ihr Zeichen: 61-26-25, Herr Große
Ihre Nachricht: 03.09.2009

Unser Zeichen: but-kra-be
Name: Herr Krampe
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: norbert.krampe@gelsenwasser.de

Datum: 15. September 2009

Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes im Zentralort Welver

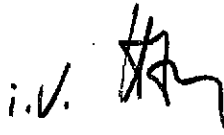
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

i.V.  i.V. 

GELSENWASSER AG

Betriebsdirektion
Viktoriastraße 34
59425 Unna
Telefon: 02303 204-0
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

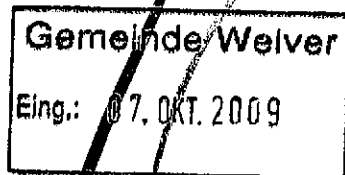
Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01) 101 067 054
IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54
SWIFT-BIC WELADED1GEK
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Aufsichtsrat:
Guntram Pehlke
Vorsitzender

Vorstand:
Dr. Manfred Scholle
Vorsitzender
Dr.-Ing. Bernhard Hörsgen

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
Az.: 61-26-25/21-02



Wolver, 07.10.2009

**Erllass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes im Zentralort Welver
hier: Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer**

An Amtsstelle erscheint heute Herr Werner Schulte, Beckumer Straße 11, 59514 Welver, und gibt folgendes zu Protokoll:

„Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im § 1 der Satzung ist jedoch dargelegt, dass neben Wohngebäuden auch kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe errichtet werden könnten. Ich bin gegen eine über das Wohnen hinausgehende Nutzung. Die Zulässigkeit von Handwerks- und Gewerbebetrieben ist auszuschließen.“

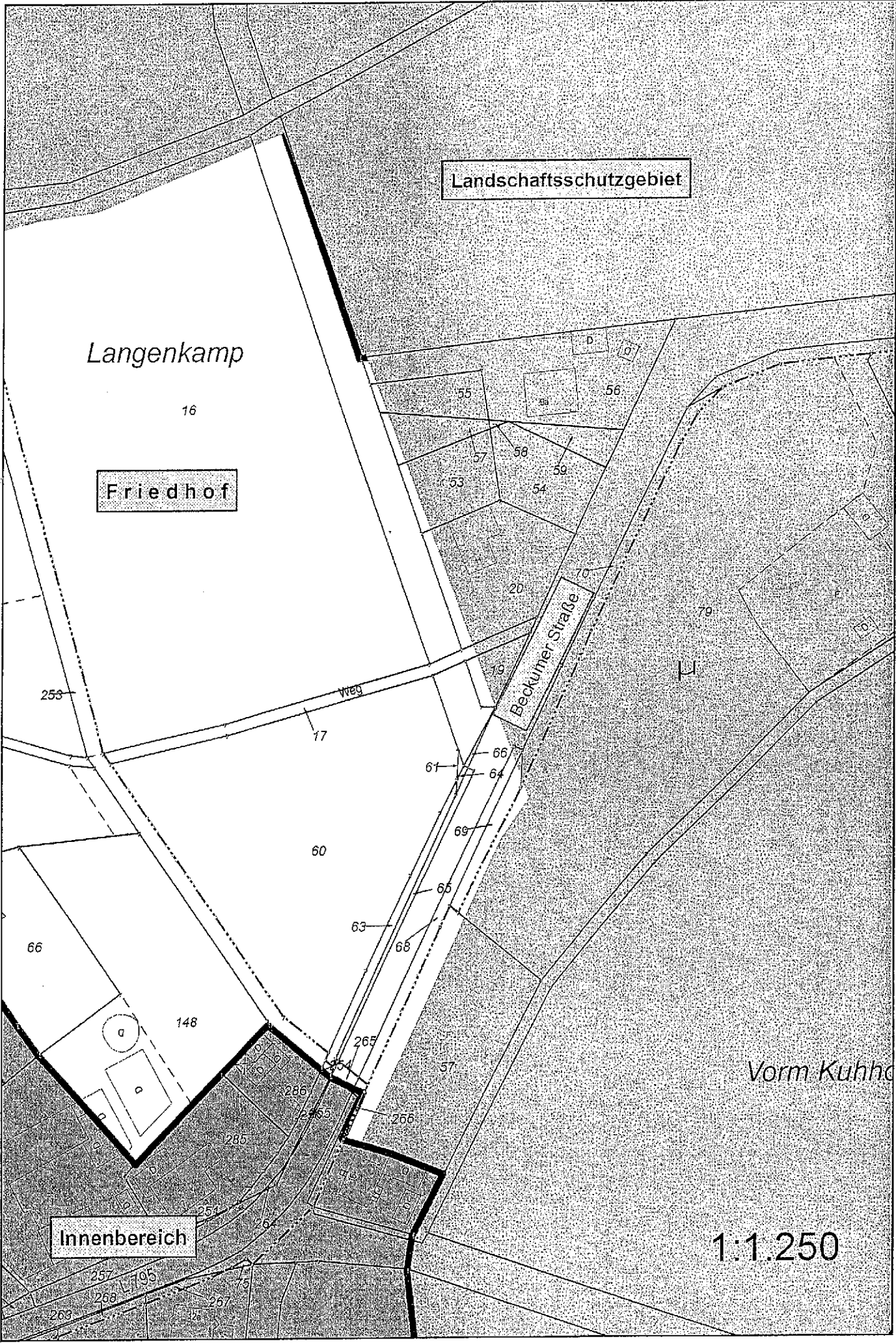
v.g.u.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Schulte', written over a horizontal dashed line.

Geschlossen:

I.A.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Große', written over a horizontal dashed line. Below the signature, the text '- Große -' is printed.



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 32-30-00	Sachbearbeiter: Coerdts Datum: 03.12.2009

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 03/12/09	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 03/12/09
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 04/12/09	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 03/12/09

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	11	oef.	16.12.2009				
BPU	15	oef.	27.01.10				

Betr.: Klimaschutz in Welver

hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver vom 25.11.2009 sowie die Begründung vom 02.12.2009

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.12.2009:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver vom 25.11.2009 sowie die Begründung vom 02.12.2009 -

Beschlussvorschlag:

Zurzeit kein Beschlussvorschlag;

Beschluss des Rates vom 16.12.2009:

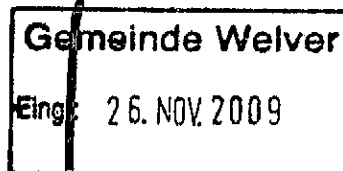
Der Rat beschliesst mehrheitlich mit

15 Ja-Stimmen
13 Nein-Stimmen und
1 Stimmenthaltung

die Verlegung des Antrags in den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welter
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24
59514 Welter

Welter, 25.11.09



An den
Rat der Gemeinde Welter
Herrn Bürgermeister Ingo Teimann
Am Markt 4
59514 Welter

**Tagesordnung der Ratssitzung am 16.12.2009,
Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Klimaschutz in Welter“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,

hiermit beantragen wir, das Thema „Klimaschutz in Welter“ als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der Ratssitzung am 16.12.09 aufzunehmen. Unsere Fraktion beabsichtigt, einen Antrag zu dem Thema einzubringen. Der Antrag muss u.E. noch in diesem Jahr eingebracht werden, weil er unter anderem Einfluss auf den Haushaltsentwurf 2010 haben soll.
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welper

Welper, 02.12.09

Antrag zur Beschlussfassung im Rat der Gemeinde Welper:

Weltweiter Klimawandel: Global denken – lokal handeln

In diesen Tagen kommen die Vertreter von fast 200 Staaten in Kopenhagen zur Klimakonferenz zusammen, um ein neues Klimaabkommen auszuhandeln. Dieses Klimaabkommen hat höchste Bedeutung, denn der Klimawandel wird das Leben aller Menschen stark beeinflussen. Die Erkenntnisse des Berichts 2007 des Weltklimarates (IPCC) waren Besorgnis erregend, da sie starke Auswirkungen des Klimawandels auch auf unsere Lebenssituation vermuten ließen. Neueste Erkenntnisse, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) kurz vor der Klimakonferenz veröffentlicht hat, geben noch mehr Grund zur Sorge, da die neuen Szenarien von noch stärkeren Auswirkungen des Klimawandels ausgehen.

Es ist mittlerweile unumstritten, dass der Mensch durch Treibhausgasemissionen einen entscheidenden Einfluss auf den weltweiten Klimawandel hat. Folgen sind

- eine Verschiebung der Klimazonen
- eine Zunahme der Wetterextreme - Starkniederschläge und Dürreperioden, Hitze- und Kälteperioden nehmen hinsichtlich Dauer, Ausmaß und Häufigkeit zu
- eine Zunahme von Stürmen und höheren Windgeschwindigkeiten
- das Abschmelzen der Polkappen, der Anstieg des Meeresspiegels und der Rückzug der Gletscher
- Waldbrände, Missernten und die Ausbreitung von gefährlichen Krankheiten.

Das Ausmaß der Folgen hängt davon ab, wie viel wir unsere Emissionen in den nächsten Jahrzehnten reduzieren und wie schnell wir dies tun. Hierbei gilt: je schneller und radikaler desto besser.

Die Zeit läuft uns davon!

Klimaschutz ist eine drängende Aufgabe auf allen Ebenen. Es gilt, global zu denken und lokal zu handeln. Mit der Umsetzung des Konjunkturpaketes II wird diese Aufgabe in Welper keineswegs abgearbeitet sein. Die Gemeinde Welper muss sich nachhaltig ihrer Verantwortung stellen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Welper ist sich ihrer Verantwortung für den Klimaschutz bewusst und wird ihren Teil dazu beitragen, den Klimawandel einzugrenzen. Daher unterstützen wir das Ziel der Bundes- und Landesregierung, die globale Durchschnittstemperatur um nicht mehr als zwei Grad Celsius ansteigen zu lassen.

Das aktive Eintreten für den Klimaschutz setzt eine Berücksichtigung im alltäglichen Handeln und lokale Zielsetzungen für stufenweise und überprüfbare lokale CO₂-Reduzierung voraus. Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung beauftragt,

- dieses Ziel im Entwurf des Haushaltes ressortübergreifend zu berücksichtigen.
- ein „Aktionskonzept 2020 – Welper schützt das Klima“ dem Rat bis April 2010 zur Beratung vorzulegen.

Bernhard Lohr

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01/28	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 14.01.2010

Bürgermeister	<i>f. 14/01/10</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>g.f. 15/01.10</i>	Fachbereichsleiter	<i>14/01.10/H</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	16	oef	27.01.2010				

Betr.: Wegebau in der Gemeinde Welver; Mittel aus dem Konjunkturprogramm II

hier: Antrag der SPD Fraktion vom 13.01.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

-Siehe o. g. Antrag der SPD Fraktion-

Für das Konjunkturprogramm II wurden der Gemeinde Welver Finanzmittel mit folgender Zweckbindung zugewiesen:

- | | |
|--|-----------|
| - für den Investitionsschwerpunkt Bildung: | 451.047 € |
| - für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur. | 744.692 € |

Nach der zurzeit geltenden Beschlusslage wurden aus den o. g. Mittel folgende Beträge verplant:

- | | |
|--|-----------|
| - für den Investitionsschwerpunkt Bildung: | 252.700 € |
| - für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur. | 649.300 € |

Somit stehen für die Investitionen im Bereich Infrastruktur noch insgesamt 95.692 € zur Verfügung.

Für den Bereich Bildung stehen danach noch Mittel in Höhe von 198.347 € zur Verfügung.

Es besteht jedoch die Möglichkeit mit anderen Kommunen Mittel aus den jeweiligen Investitionsschwerpunkten zu tauschen. Das bedeutet, das mit einer Kommune die einen Mehrbedarf im Bereich Bildung hat und einen Überhang im Bereich Infrastruktur ausweist, Mittel entsprechend mit einer anderen Kommune ausgeglichen werden können.

Beschlussvorschlag:

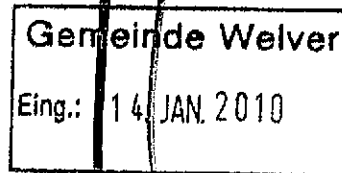
Verwaltungsseitig ergeht zurzeit kein Beschlussvorschlag, da zunächst die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind.

SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welter
Klaus-Theo Rohe
- Fraktionsvorsitzender -

Welter, den 13.01.2010

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welter
Am Markt 4

59514 Welter



Betr.: Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt vom 27.01.2010
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Ratsfraktion beantragt folgenden Punkt in die Tagesordnung des o.a. Ausschusses vom 27.01.2010 aufzunehmen:

Wegebau in der Gemeinde Welter
hier: Mittel aus dem Konjunkturprogramm II

In der Sache wird beantragt:

Die restlichen der Gemeinde Welter noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Konjunkturprogramm II, mindestens jedoch 250.000,00 €, werden für den Wirtschaftswegebau in den Ortsteilen eingesetzt.

Die insoweit eingesparten Mittel aus dem gemeindlichen Haushalt werden zu mindestens 50 % für Fräsarbeiten an den gemeindlichen Wegen eingesetzt, um eine bessere Abführung des Niederschlagwassers zu gewährleisten. Auf diese Weise lässt sich weiteren Beschädigungen der Wegeoberfläche vorbeugen.

Die weitere Begründung wird mündlich gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

- Fraktionsvorsitzender -

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Ortsteil / Straße	Beschreibung	Bemerkung	Antrag von	Baukosten Betrag in EUR	Priorität	Zustandsklasse laut Bewertung
1	Recklingensen						
1.1	Nehlerheide	Zufahrt Nehlerheide 20 + 22	Deckenverstärkung 125m	2000	7.800,00 €	langfristig	D
1.3	Wirtschaftsweg	Bei Osthoff Dahlhoff	Deckenverstärkung 190m	2001	20.500,00 €	mittelfristig	D
1.4	Nehlerheide	V. Römer bis Königsgrube	Deckenverstärkung 910m	2002	37.700,00 €	langfristig	D
1.5	Nehlerheide	Verbindung Nehlerheide=>Röhmer	Deckenverstärkung 225m	2004	16.500,00 €	mittelfristig	D
1.7	Recklingser Str.	ab Köter	rechte Fahrspur mit Unterbau ca. 150 m	2006	11.400,00 €	mittelfristig	D
1.8	Wirtschaftsweg	v. Böhmer => Landstraße	linke Fahrspur mit Unterbau ca. 75 m	2006	7.400,00 €	mittelfristig	D
1.10	Nehlerheide	Höhe Nr. 30 bis 38	Fahrspur mit Unterbau erneuern ca. 150 m	2009	11.400,00 €	mittelfristig	D
2	Nateln						
2.1	Wi.-Weg zw. Landstr. und Brunnenstr.		Deckenverstärkung 270m	2001	24.600,00 €	langfristig	D
2.2	Hacheney	Weg zur Landstraße	Spurillensanierung mit Unterbau 150m	2001	18.400,00 €		D
2.5	Weg zw. L670 u. Berkens	westl. von Schulze z.H. bis Kreuzung	Deckenverstärkung 300m	2004	20.800,00 €	mittelfristig	D
2.8	Wirtschaftsweg	zw. L670 und Dinkerberg	Deckenverstärkung Einmündungsbereich	2004	4.300,00 €	langfristig	D
2.10	Hündlingsen	v. Hündlingsen => Schulze z.H.	Deckenverstärkung 230m	2005	13.700,00 €	mittelfristig	B
2.11	Brunnenstraße	Kreuzung Kettermann => Eiche	Deckenverstärkung 150m	2005	7.900,00 €	langfristig	D
2.13	Berkens	Zufahrt Paschen, Antrag von priv.	Deckenverstärkung 65m	2005	4.100,00 €	langfristig	D
2.15	Hacheney / Nateln	Kurvenbereich nördl. Weg Ri. Nateln	200 m² Deckenerneuerung	2007	10.000,00 €	mittelfristig	D
3	Borgeln						
3.3	Hattropholser Straße	Teilstück 50 m	Erneuerung Bürgersteig 50m 2.BA (1.BA in 2088)	2005	4.300,00 €	mittelfristig	C
3.4	Wirtschaftsweg	zw. Bördestr. u. Haselhorst	Deckenverstärkung 145m	2005	9.600,00 €	mittelfristig	C
4	Berwicke						
4.1	Merschweg	bei den Brücken	Spurillensanierung teilw. 100m	2000	9.400,00 €	langfristig	C
4.2a	Walthers Weg	v. Landstr. - Klosterstr. 2. BA	Deckenverstärkung 620 m	2000	28.700,00 €	mittelfristig	D
4.3	Schmiedestraße	von Nr. 5 - 11	Deckenreparatur (Antrag Anlieger) 110m	2003	8.700,00 €	mittelfristig	D
4.4	Huer	Nr. 8 bis Nr. 1	Deckenverstärkung	2008	ohne		

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Ortsteil / Straße	Beschreibung	Bemerkung	Antrag von	Baukosten Betrag in EUR	Priorität	Zustandsklasse laut Bewertung
5	<u>Dinker/Dorfwever</u>						
5.2	Kettlerholz	Raukloß bis Eggenstein	Deckenverstärkung 1 BA. 200m	2001	14.900,00 €	mittelfristig	D
5.3	Rübenkamp	2. BA.	Deckenverstärkung 540m	1999	28.900,00 €	mittelfristig	D
5.5	Sängerhof	Einm. Lippestr.	Deckenverstärkung 115m	1999	13.100,00 €	langfristig	D
5.7	Dinkerberg	Bereich vor der Putenfarm	Deckenverstärkung 75m u. Spurrillen 155m	2004	16.700,00 €	langfristig	D
5.9	Dinker Berg	Zweite Einfahrt	Deckenreparatur 170m²	2005	6.400,00 €	mittelfristig	C/D
5.10	Oßtrup	ab Neubauten => Feldstraße	Deckenverstärkung 100m	2005	8.000,00 €	langfristig	C/D
5.11	Flurstraße	vor den Neubauten (Anliegerantrag)	Rinne 3zeil Asphaltdecke anpassen	2008	26.500,00 €	langfristig	D
6	<u>Klotingen</u>						
6.2	Im Eriel	Unbefestigte Strecke	Erstmalige Deckenherstellung 840m	2002	51.700,00 €	langfristig	E
6.3	Hohe Brücke/Anroth	Zwischen Nr. 6 + 14	Deckenverstärkung 150m	2002	11.300,00 €	langfristig	D/E
6.4	Zur Bonnekoh	Teilbereich	Deckenverstärkung 105m	2005	6.800,00 €	langfristig	D
6.5	Breite Straße	Einmündungsbereich Kreisstraße	Deckenüberzug 450m²	2005	16.800,00 €	mittelfristig	E
6.6	Breite Straße	Einmündungsbereich Landstraße	Deckenüberzug 450m²	2005	10.600,00 €	mittelfristig	E
6.7	Breite Straße	Kreuzungsbereich Weg n. Anroth	Deckenüberzug 470m²	2005	9.900,00 €	mittelfristig	E
6.8	Breite Straße	ohne Lagebezeichnung	Deckenerneuerung ca. 500 m	2006	28.300,00 €	mittelfristig	D
6.9	Anroth	ohne Lagebezeichnung	Deckenerneuerung ca. 200 m	2006	12.000,00 €	mittelfristig	D
6.10	Am Knapp	Ostbüschl => Begleitstr.	Deckenverstärkung ca. 250 m	2007	16.400,00 €	mittelfristig	D
7	<u>Stocklarn/Balksen</u>						
7.2a	Balksweg	von Eiche-Ahrens 2. BA	Deckenverstärkung 250m	04+06	11.500,00 €	mittelfristig	D
7.3	Bruchstraße	v. Brücke in R. Stocklarn	Deckenverstärkung 50m	2004	3.200,00 €	mittelfristig	D
7.4	In der Helle	ohne Lagebezeichnung	Deckenerneuerung 200m	2006	11.000,00 €	langfristig	D
7.5	Stocklarn	Wi.-Weg östlich des Bolzplatzes	Deckenerneuerung 350m	2007	20.500,00 €	langfristig	E
7.5	Stocklarn	Wi.-Weg östlich des Bolzplatzes	Alternativ 350m Rückbau als Schotterweg	2007	8.000,00 €	langfristig	E
7.6	Stocklarn	Wi.-Weg zw. K7 u. Blumrother Str.	Deckenerneuerung 150 m² Schadstellen austausch	2007	12.800,00 €	mittelfristig	D

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Ortsteil / Straße	Beschreibung	Bemerkung	Antrag von	Baukosten Betrag in EUR	Priorität	Zustandsklasse laut Bewertung
8	Einecke / Ehningsen / Eineckerholsen / Merklingsen						
8.1	Am Hinkamp	Rchgt. Eineckerholsen	Deckenverstärkung 540m	2000	27.000,00 €	langfristig	D
8.2	Lindweg		Deckenverstärkung 275m	2000	17.800,00 €	langfristig	D
8.5	Merklingser Weg	Deiwesweg Rl. Oberbergstraße	Deckenausbesserung 300m²	2005	6.500,00 €	langfristig	D
9	Eilmsen-Vellinghausen						
9.3	Westholz	Einm. Hesselnk. Eilmsen Wald	Deckenverstärkung 80m	2005	12.400,00 €	mittelfristig	D
10	Illingen						
10.1a	Im Mühlenfeld	Liethe bis Komunistenw.2.BA	Deckenverstärkung 490m	2002	27.200,00 €	mittelfristig	D
10.2	Maßbrauck	von E. Wilms bis Werbinsky	Deckenverstärkung 220m	2002	13.300,00 €	langfristig	D
10.3	Kleine Vöhde	bei Schulte Euler	Deckenverstärkung 650m	2002	33.300,00 €	mittelfristig	D
11	Schwefe						
11.1	Verbindungsweg	L - 747 / Stangenweg	Deckenverstärkung 640m	2002	32.000,00 €	mittelfristig	D
11.2	Baukeweg	Westlicher Bereich	Deckenverstärkung 300m	2005	18.600,00 €	mittelfristig	D
12	Flerke						
12.2	Heideweg	Von Uferstraße bis Kl. Heide	Deckenverstärkung 350m	2002	21.100,00 €	mittelfristig	D
12.4	Wirtschaftsweg	Von Papen Weg erster Weg	Wurzeleinwüchse 5 x und 6 m² Schadstelle	2005	9.500,00 €	langfristig	D/E
12.5	Flerker Landwehr	Zufahrt zu Nr. 5	Deckenverstärkung 220 m	2005	12.600,00 €	langfristig	D/E
13	Blumroth						
13.2	Auf der Witteborg	Witteborg bis Blumr. Str.2.BA	Deckenverstärkung / (Antrag Anlieger) 400m	2004	23.400,00 €	langfristig	D
13.3	Heideweg	bei Schewe	Deckenrenewierung 40m	2006	4.700,00 €	langfristig	C
14	Welver Zentralort						
14.3	Am Hachenbruch	vor Nr. 4b	Entwässerungsrinne (Antrag Anlieger) 30m	2003	7.800,00 €	langfristig	D
15	Scheidungen						
15.1	Hudeweg	bei Bispings Hof	Deckenverstärkung 180m	2005	13.100,00 €	langfristig	D
15.2	Schatterweg	v. Neustadtstr.-Einnündung	Deckenverstärkung 180m	2005	20.000,00 €	langfristig	D
15.4	Kaltenhagen	L 669 (Strommast)=> bis Kreuzung	Deckenverstärkung 460m	2004	24.500,00 €	langfristig	D

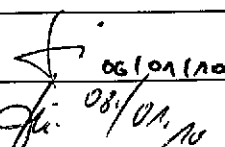
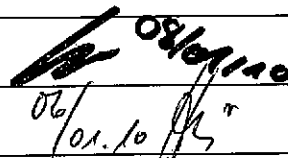
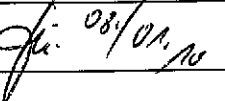
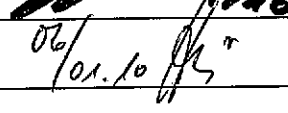
Summe der gesamten bisher nicht erledigten Anträge :

939.300,00 €

Summe der zur Durchführung beschlossenen Maßnahmen:

170.500,00 €

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-11-04 / 5	Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 06.01.2010

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	11	oef	20.01.10				
BPU	17	oef	27.01.10				
BPU		oef	21.04.10				

Betr.: Ausbau der L 747 innerhalb der Ortsdurchfahrt Schwefe
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.01.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010! -

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW Meschede (Straßenbauverwaltung) ist in der Gemeinde Welver, Ortsteil Schwefe, Träger der Straßenbaulast für die Landstraße L 747. Bei dem Ausbau der L 747 wird es sich jedoch um eine „Gemeinschaftsmaßnahme“ zwischen der Straßenbauverwaltung (Ausbau der Straße) und der Gemeinde Welver (Ausbau der Gehwege) handeln.

Für die Maßnahme liegt seit 1990 ein genehmigter RE-Entwurf (Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau) und eine von beiden Beteiligten unterzeichnete UA-Vereinbarung (Um- und Ausbauevereinbarung) vor. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel seitens der Straßenbauverwaltung konnte die Baumaßnahme jedoch bislang nicht realisiert werden.

Auf der Prioritätenliste der Straßenbauverwaltung ist der Ausbau der L 747 innerhalb der Ortsdurchfahrt Schwefe zwischenzeitlich nicht mehr unter den TOP 30. Bei einer Realisierung von durchschnittlich 3 Baumaßnahmen im Jahr bedeutet das, dass in den nächsten zehn Jahren nicht mit einer Durchführung der o.a. Baumaßnahme zu rechnen ist. Des Weiteren bedeutet das, dass sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW nicht an den Bauvorbereitungen beteiligen kann, da keine Haushaltsmittel eingestellt werden können. Sofern die Gemeinde beabsichtigt, dass Bauvorhaben zu einem früheren Zeitpunkt zu realisieren, muss sie sich auf die bereits vorliegende UA-Vereinbarung beziehen, um eventuell eine schnellere Priorisierung seitens der Straßenbauverwaltung zu erzielen. Erst dann könnte die Gemeinde erneut planerisch tätig werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die von dem Ingenieurbüro Goldbeck, welches zwischenzeitlich nicht mehr existiert, vorhandenen Planunterlagen im Jahr 1988 aufgestellt wurden, wäre es notwendig die Planung neu zu beauftragen. Nur so wäre gewährleistet, dass der Ausbau der L 747 innerhalb der Ortsdurchfahrt Schwefe nach heutigen Gestaltungsgrundsätzen, besonders auch unter dem Gesichtspunkt der Förderfähigkeit nach dem Entflechtungsgesetz (früher Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-GVFG-, durchgeführt werden könnte.

Um Zuwendungen in Anspruch nehmen zu können, muss der für die Baumaßnahme erforderliche Grunderwerb abgeschlossen sein. Erst nach Abschluss der Grunderwerbsverhandlungen liegt eine sog. Baureife vor, die Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahme ist, da auf dieser Grundlage die Ausbauplanung erfolgt.

Nach den bisherigen Planunterlagen war ein Grunderwerb von 35 Grundstücken vorgesehen. Im Jahr 2002 wurden Haushaltsmittel seitens der Verwaltung zur Verfügung gestellt, um diesen Grunderwerb zu realisieren. Aufgrund schwieriger Grunderwerbsverhandlungen konnten jedoch nur 6 Kaufverträge abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

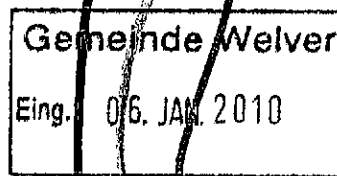
SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welper
Klaus-Theo Rohe
- Fraktionsvorsitzender -

Welper, den 04.01.2010

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper

Am Markt 4

59514 Welper



Betr.: Ratsitzung vom 20.01.2010
Antrag zur Tagesordnung gem § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Ratsfraktion beantragt folgenden Punkt in die Tagesordnung der Ratsitzung vom 20.01.2010 sowie der ersten beiden Sitzungen des zuständigen Ausschusses zum Zwecke der Berichterstattung und weiterer Beschlussfassung aufzunehmen:

Ortsdurchfahrt Schwefe:

Berichterstattung über den derzeitigen bzw. jeweiligen Planungsstand und die Absichten des Landes NRW/ Straßen NRW hinsichtlich des Ausbaupunktes.

Die Begründung wird mündlich gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading 'Klaus-Theo Rohe'.

Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01 / 28	Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 07.01.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 14.01.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 14.01.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 15.01.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 14.01.10

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	18	oef	27.01.10				

Betr.: Instandsetzung der Eichenstraße im Zentralort Welver

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 05.01.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 05.01.2010! -

Hinweis der Verwaltung:

Bei der Eichenstraße im Zentralort Welver handelt es sich um eine Anliegerstraße mit geringer Verkehrsfrequenz. Da die Mittel des Konjunkturprogramms II nur für Wirtschaftswege vorgesehen sind, kann die Erneuerung des Fahrbahnbelags der Eichenstraße daraus nicht bestritten werden.

Des Weiteren sollte aus Sicht der Verwaltung frühestens nach Abschluss der noch anstehenden Haushaltsplanberatungen über Maßnahmen, die das Wegebauprogramm betreffen, beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der SPD-Fraktion ist bis zur Beratung des nächsten Wegebauprogramms zurückzustellen.

SPD – Fraktion

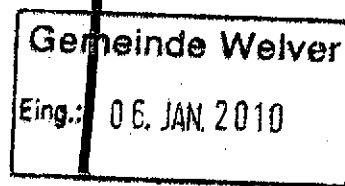
im Rat der Gemeinde Welter

Sascha Ohst

-stellv. Fraktionsvorsitzender-

Welter, den 05.01.2010

An den Bürgermeister
der Gemeinde Welter
Herrn Ingo Teimann
Am Markt 4
59514 Welter



Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt

Antrag zur Tagesordnung gem. §48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD – Ratsfraktion beantragt, folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt aufzunehmen:

Der Ausschuss möge beschließen, die Eichenstraße im Zentralort in das Wegebauprogramm 2010 aufzunehmen. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die voraussichtlich entstehenden Kosten für die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen zu ermitteln.

Die Kosten sollen ggf. aus den Mitteln des Konjunkturprogramms II bestritten werden.

Begründung:

Der Fahrbahnbelag der Eichenstraße befindet sich infolge unterlassener Unterhaltungsmaßnahmen seitens der Verwaltung in einem sehr schlechten Zustand. Es sind mehrere Löcher und Senken im Belag vorhanden, in denen sich bei Regen Pfützen bilden. In der Winterzeit entstehen hier Eisflächen, die zu einer erhöhten Unfallgefahr führen.

Zudem ist der Belag an zahlreichen Stellen brüchig. Die Beschädigungen sind teilweise sogar so gravierend, dass ein Anwohner kaum noch mit dem PKW auf seine Garageneinfahrt fahren kann, da der Fahrbahnbelag zur Einfahrt teilweise weggebrochen ist.

Es ist daher dringend erforderlich, den Fahrbahnbelag der Eichenstraße möglichst kurzfristig wieder instandzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



- stellv. Fraktionsvorsitzender -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 60	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 13.01.2010

Bürgermeister	<i>Le 14.01.10</i>	Allg. Vertreter	<i>Le 13.01.10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Gf. 15.01.10</i>	Fachbereichsleiter	<i>13.01.10</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	19	oef	27.01.2010				

Betr.: Gestaltung des Zentralortes Welver - qualifizierte Bürgerbeteiligung
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.01.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.01.2010! -

Das Thema dieses Antrages ist bereits Gegenstand eines Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in der Sitzung des Rates am 20.01.2010. Dieser Antrag wurde jedoch noch um weitere Erläuterungen und einen Beschlussvorschlag ergänzt.

Das vorgeschlagene standardisierte Laienplanungsverfahren „Planungszelle“ wird von der Forschungsstelle Bürgerbeteiligung & Planungsverfahren wie folgt beschrieben:

Planungszelle

In der von Prof. Peter C. Dienel entwickelten sog. "Planungszelle" soll eine wiederkehrende demokratische Arbeitsteilung den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Rolle als Souverän geben.

Kurzbeschreibung der Planungszelle

1. 25 mal X per Zufall ausgewählte Personen arbeiten eine Woche an einer konkreten Problemstellung.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden beim Einwohnermeldeamt per Zufall aus allen gemeldeten Personen ab 18 Jahren gezogen und in Gruppen von ca. 25 Personen zusammengefaßt. Es ergibt sich eine heterogene Zusammensetzung der Bürgergutachter, die durch alle Alterstufen und soziale Schichten geht und beide Geschlechter gleichberechtigt beteiligt. Es gab schon Projekte bei denen 24 Planungszellen in verschiedenen Städten der Bundesrepublik an der gleichen Aufgabenstellung gearbeitet haben (ca. 600 Bürgergutachter). Bei den behandelten Fragen geht es um klar abgegrenzte Probleme eines öffentlichen Auftraggebers. Der unabhängige Durchführungsträger (häufig die Forschungsstelle) arbeitet die Fragestellung für den Bürger auf.

2. Sie werden von alltäglichen Verpflichtungen freigestellt und vergütet.

Damit alle Eingeladenen auch wirkliche Chancen zur Teilnahme besitzen, können sie nach Bildungsurlaubsgesetz freigestellt werden, bzw. bekommen eine Vergütung wenn sie ihren Jahresurlaub nehmen müssen oder Verdienstausschlag haben. Gibt es Haushaltsmitglieder die versorgt werden müssen, so wird eine Betreuung organisiert.

3. Experten und betroffene Verbände geben ihnen kontroverse Informationen.

Damit die Bürgergutachter das für ihre Empfehlungen notwendige Fachwissen besitzen, werden sie zunächst von Experten informiert. Vertreter betroffener Verbände berichten zusätzlich aus der Sicht ihrer Klientel. Die Informationseingabe wird von zwei neutralen Prozeßbegleitern moderiert und von einem Tagungsassistenten unterstützt.

4. Ständig wechselnde Kleingruppen garantieren ihnen faire Gesprächssituationen.

Sicherung einer hinreichenden Informiertheit ist eine Grundvoraussetzung jeder Beteiligung an einem Beratungs- und Bewertungsprozeß. Die meiste Zeit wird in Kleingruppen a 5 Personen gearbeitet. Eine solche Arbeitssituation räumt dem Einzelnen tiefgehende Ausdrucks-, Identifikations- und Mediationschancen ein. Die Diskussionen zielen jeweils auf Bewertungen und Lösungsvorschläge.

5. Ihre Empfehlungen werden als Bürgergutachten zusammengefasst.

Die Bewertungen und Lösungsvorschläge dokumentieren sich auf der Individual-, Kleingruppen- oder Plenarebene und werden anschließend als "Bürgergutachten" zusammengefaßt dem Auftraggeber übergeben. Die Teilnehmer haben ebenfalls Anspruch auf ihr eigenes Exemplar des Gutachtens.

Von der Forschungsstelle Bürgerbeteiligung & Planungsverfahren wurden seit ihrer Gründung vor ca. 35 Jahren insgesamt 47 Bürgergutachten herausgegeben, davon 19 im Bereich der Stadtplanung. Eine Liste der bisherigen Bürgergutachten ist der Beschlussvorlage beigelegt.

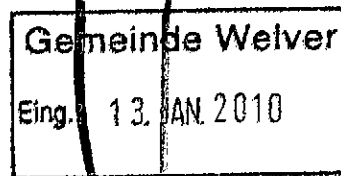
Beschlussvorschlag:

Z. Zt. kein Beschlussvorschlag.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welter
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24
59514 Welter

Welter, 12.01.10

An den
Rat der Gemeinde Welter
- Ausschuss für Bau / Planung / Umwelt -
Herrn Vorsitzenden Wiemer
Am Markt 4
59514 Welter



**Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses Bau / Planung / Umwelt am 27.01.10,
Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Gestaltung des Zentralortes Welter –
qualifizierte Bürgerbeteiligung“**

Sehr geehrter Herr Wiemer,

hiermit beantragen wir, das Thema „**Gestaltung des Zentralortes Welter –
qualifizierte Bürgerbeteiligung**“ als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der
Ausschusssitzung am 27.01.10 aufzunehmen. Unsere Fraktion beabsichtigt, den
beigefügten Antrag „Planungszelle / Bürgergutachten“ in der vorherigen Ratssitzung
am 20.01.10 einzubringen. Um das Thema ggf. zeitnah fortzusetzen, wollen wir es auf
die Tagesordnung des Ausschusses setzen.
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Welver
Antrag zur Gestaltung und Stärkung des Zentralortes –
Planungszelle / Bürgergutachten

Die weitere Entwicklung und Gestaltung des Zentralortes Welver im Bereich zwischen der Bahnlinie, der Bahnhofstraße, der Reiherstraße und der Starenschleife zuzüglich der Ladestraße und des ehemaligen Raiffeisengeländes hat für die Gemeinde Welver eine herausgehobene Bedeutung und ist ein prägender Faktor für die nächsten Jahrzehnte. Dies rechtfertigt und erfordert eine über die Vorschriften des Baugesetzbuches hinausreichende und die entsprechenden Beteiligungsmaßnahmen ergänzende, qualifizierte Beteiligung von Einwohner/innen.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeinde Welver führt bezogen auf die Entwicklung und Gestaltung des Zentralortes Welver das standardisierte Laienplanungsverfahren „**Planungszelle**“ nach Peter C. Dienel durch, das zur Qualifizierung des weiteren Planungsprozesses Lösungsvorschläge erarbeiten soll, die in einem sogenannten **Bürgergutachten** zusammengefasst werden. Bis zur Vorlage des Bürgergutachtens herrscht ein Bauleitplanungsmoratorium für diesen Bereich.

Zum Ablauf:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, als ersten Schritt, zur Vorbereitung der Planungszelle eine Lenkungsgruppe mit Vertretern aus Politik und Verwaltung ins Leben zu rufen, die über bestimmte Eckpunkte der Planungszelle befindet wie
 - klare Definition des Arbeitsauftrages an die Planungszelle einschließlich der geographischen Abgrenzung des Planungsgebietes
 - Zahl der per Zufallsverfahren zu gewinnenden Teilnehmer/innen
 - Zusammensetzung (Proporz) der Gruppe der Teilnehmer/innen in Bezug auf z.B. ihr Geschlecht, ihr Herkunftsdorf oder ihr Alter
 - Zeitraum / Dauer der Planungszelle bzw. Rhythmus der Arbeitsphasen
 - Festlegung der Themenmodule und Vorgaben für die Aufbereitung und Bereitstellung des erforderlichen Daten- und Informationsmaterials
 - Gewinnung von Referent/innen
 - Klärung von praktischen Fragen wie z.B. Kinderbetreuung, Raumangebot, Prozessassistenz o. Ä.
 - Definition der Aufgabenstellung eines qualifizierten Dienstleistungsunternehmens (Prozessbegleitung / Moderation) bzw. Vorgaben für eine mögliche Ausschreibung
 - etc.
2. Die Verwaltung der Gemeinde Welver wird beauftragt, als zweiten Schritt, die Ergebnisse der Lenkungsgruppe in ein Konzept zu fassen einschließlich der voraussichtlichen Kosten und dies dem Rat als Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Planungszelle und zur Erstellung des Bürgergutachtens werden 25.000,- Euro in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.“

Wolver, 12.01.10

Beinhold Gieber

Liste bisheriger Bürgergutachten

(Durchführungsträger: Forschungsstelle Bürgerbeteiligung und Planungsverfahren der Bergischen Universität Wuppertal)

Titel des Bürgergutachtens	Auftraggeber des BG-Projektes
Im Bereich <u>Demographie</u>	
- „Bürgergutachten (BG) – Miteinander der Generationen in einer älter werdenden Gesellschaft“	Rheinland-Pfälzisches Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
Im Bereich <u>Energie</u>	
- „(BG) - Klimaverträgliche Energie“	Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden – Württemberg
- „BG - Zukünftige Energiepolitik“ (mit bundesweit 24 Planungszellen (PZ'n) das bisher umfangreichste Vorhaben; mehrere begleitende Veröffentlichungen)	KFA – Jülich / BMFT, Bonn
- „BG – Energieversorgung Jüchen – Nord“	Gemeinde Jüchen
Im Bereich <u>Verkehr</u>	
- „BG - Obere Neutorgasse (Verteilung Kraftverkehr/Fußgängerbereich) (erarbeitet von 3 PZ'n)	Stadt Graz / Österreich
- „BG - Neugestaltung des Knotens Hauptbahnhof Remscheid“ (erarbeitet von 4 PZ'n)	Stadt Remscheid
- „BG - Attraktiver öffentlicher Personennahverkehr in Hannover“ (erarbeitet von 12 PZ'n)	ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
Im Bereich <u>Stadtplanung</u>	
- „BG - Zukunft für Runderoth 2003“	Gemeinde Engelskirchen
- „BG - Perspektiven für Regensburg“ (erarbeitet von 9 Planungszellen (PZ'n), 8 aus der Stadt und 1 Kontrollgruppe aus dem Umland)	Stadt Regensburg
- „BG - Entwicklung der Stadt Meckenheim“	Stadt Meckenheim
- „BG - künftige Entwicklung der Stadt Meerbusch“	Stadt Meerbusch
- „BG - Leitbild Sparrplatz“	Senatsverwaltung Stadtentwicklung, Bezirksamt Wedding von Berlin
- „BG - Lengerich Altstadt“	Stadt Lengerich

-„BG - Neuss – Innenstadt 2010“	Stadt Neuss
-„BG - Funktion und Gestaltung des Neumarktes Osnabrück“	Stadt Osnabrück
-„BG - Zukunft der Innenstadt“	Stadt Apolda/Thür.
-„BG - Kornmarkt als Mitte“	Stadt Nordhausen
-„BG - Stadtteilentwicklung Merscheid“	Amt für Stadtentw./ VHS Stadt Solingen
-„BG – Bürger planen Meinigen“	Stadt Meinigen
-„BG - Neuordnung Sanierungsgebiet Innenstadt Gevelsberg“	Stadt Gevelsberg
-„BG - Rathaus/Gürzenich – Köln“ (durch zusätzl. Veröffentlichungen dokumentiertes Projekt mit 10 PZ'n)	Stadt Köln
-„BG - Lengerich 2047“ (1997 zum 850-jährigen Stadtjubiläum)	Stadt Lengerich
-„BG - Borkhauser Feld. Phase I“	Spar- und Bauverein Solingen eG Gemeinnützige Wohngemeinschaftsgenossenschaft
-„BG - Borkhauser Feld. Phase II“	Dito
-„BG - Solingen 2010“	Stadt Solingen
-„BG – Bürger planen Hagen - Haspe“ (mit 8 PZ'n, damals 1975 das erste Großprojekt)	Stadt Hagen

Im Bereich Umweltpolitik

-„BG - Abfallplanung, Region Nordschwarzwald. Standortauswahl: Empfehlung“	Akademie für Technikfolgenabschätzg. in Baden – Württbg
- „BG - Testkriterien und Testplanung“	Stiftung Warentest, Berlin
- „BG - Entsorgung fester Abfallstoffe“ (Probelauf des Modells mit 1 PZ im Winter 72/73)	Stadt Schwelm

Im Bereich Freizeit/Drogen/Integration

-„BG - Anwohnergutachten Rotlichtmilieu“	Kanton „ Basel- Stadt“, Schweiz
-„BG - Zukunft Wrangelkiez“	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie / Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
-„BG - Ergebnisse der Planungszellen im Quartier Magdeburger Platz“	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung / Bezirksamt Tiergarten von Berlin
-„BG - Zusammenleben von Ausländern und Deutschen in Buxtehude“	Stadt Buxtehude

-„BG - Freizeitpark Bärenloch“ (fünf Jahre danach analysiert ein Bericht den gesamten Forschungsverlauf)	Stadt Solingen
-„BG - Aufgaben und Komponenten kommunaler Gleichstellungsstellen“	Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn/Stadt Leverkusen

Im Bereich Arbeit

-„BG - Arbeiten in Neuberesinchen“	Stadt Frankfurt (Oder)
------------------------------------	------------------------

Im Bereich Organisation von Verwaltung

-„BG - Ehrenamt und gesellschaftliches Engagement“	Landesregierung Baden-Württemberg, für „Zukunftskommission Gesellschaft 2000“
-„BG - Bürgeramt Hannover Süd“	Stadt Hannover
-„BG - elektronische Demokratie“	Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden - Württemberg

Im Bereich Verbraucherschutz / Gesundheit

-„BG - Bayerisches Verbraucherschutz- programm 2010“ (erarbeitet von 18 PZ'n in 6 Städten / Landkreisen)	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz
-„BG – Nutzerbeirat“	Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden - Württemberg

Im Bereich Informations- und Medienpolitik

-„BG - Zukunftsfähiges Wien - die VHS 2005“	Volkshochschule Hietzing, Wien, Österreich
-„BG - I S D N (Empfehlungen zur Zukunft des digitalen Telefons von 22 PZ'n)	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn
-„BG - Regelung sozialer Folgen neuer Informationstechnologien“	Bundesminister für Forschung und Technologie, Bonn
-„BG - Kabelfernsehen und älter Menschen“	Kabelpilotprojekt Dortmund / Ministerium für AGS Nordrh. – Westf.

Im Bereich Technikfolgenabschätzung

-„BG - Biotechnologie / Gentechnik - eine Chance für die Zukunft?“ (mit 8 PZ'n landesweit in drei Städten)	Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden - Württemberg
-„BG - Bürgerforen als Verfahren der Technikfolgenbewertung	Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden - Württemberg

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Gemeindemarketing Az.:	Sachbearbeiter: Herr Westphal Datum: 05.01.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 06.01.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 08.01.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 08.01.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	10	oef	20.01.2010				
BPU	20	oef	27.01.10				

Betr.: Regionale 2013

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.01.2010:

-Siehe beigelegten Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010-

Verwaltungsseitig wird dazu ausgeführt, dass hinter dem Projekttitel „Radnetz Südwestfalen“ ein gemeinschaftlicher Antrag der Kreise Hochsauerland, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Märkischer Kreis (Federführend) steht.

Ziel des Antrages soll eine Verbindung aller teilnehmenden Kreise über die vorhandenen „überregionalen Radwege“ (Bsp.: Römerroute, Kaiseroute etc.) im Rahmen eines kreisübergreifenden Radwegenetzes sein. Neue überregionale Radwege werden hierbei nicht geplant.

Der Antrag wurde kürzlich mit dem 1. Stern statuiert. Erst mit der Statuierung eines 3. Sternes wird der Antrag im Rahmen der Regionale gefördert.

Ob und inwieweit die Gemeinde Welver beteiligt wird, hängt von Konzeption und den geplanten Verbindungen des überregionalen Radwegenetzes ab. Eine Ausarbeitung dieses Konzeptes wird derzeit von den beteiligten Kreisen angestrebt und soll in naher Zukunft den Städten und Gemeinden vorgelegt werden.

Bereits im Jahr 2008 wurde auf Antrag der FDP-Fraktion erörtert, inwieweit die Gemeinde Welver sich fahrradfreundlich ausrichtet. Dieses erfolgte im Zusammenhang mit der Aufnahme des Kreises Soest in die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kreise. Auf die damaligen Ausführungen wird Bezug genommen.

Hieraus resultierte der Beschluss des Feuerwehr- und Umweltausschusses vom 18.11.2008 für die Neuauflage einer Radwanderkarte, die im Frühjahr 2010 unter Berücksichtigung des Beschlusses vorgestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

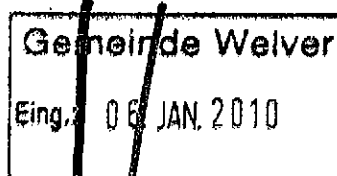
SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welper
Klaus-Theo Rohe
- Fraktionsvorsitzender -

Welper, den 04.01.2010

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper

Am Markt 4

59514 Welper



Betr.: Ratsitzung vom 20.01.2010
Antrag zur Tagesordnung gem § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Ratsfraktion beantragt folgenden Punkt in die Tagesordnung der Ratsitzung vom 20.01.2010 sowie der ersten beiden Sitzungen des zuständigen Ausschusses zum Zwecke der Berichterstattung und weiterer Beschlussfassung sowie der Ratssitzung vom 14.07.2010 aufzunehmen:

Regionale 2013

- Beteiligung der Gemeinde Welper an dem Regionale- Projekt „**Radnetz Südwestfalen**“

Der Rat möge beschließen:

Der Rat der Welper hat in seiner Sitzung vom 17.09.2008 den „Masterplan - Gemeindeentwicklung“ als Zukunftsprojekt für Welper einstimmig angenommen. Die Entwicklung Welpers soll darin umfassend beschrieben werden. Die Entwicklungschancen für Wohnen, Freizeit, Naherholung sowie für Gewerbe und Handel sollen ausgelotet , in ein Gesamtkonzept umgesetzt und verwirklicht werden.

Bestandteil des "Masterplans - Gemeindeentwicklung Welper "muss das Ziel sein:

Welper wird fahrradfreundlichste Gemeinde unserer Region.

Welper mit seiner kulturellen Vielfalt und seinem gemeindlichen Wegenetz mit einer Länge von ca. 400 km muß die Möglichkeiten des Regionaleprojektes „Radnetz Südwestfalen“ nutzen und

DREHSCHIEBE

zwischen den Regionen in Westfalen

werden. Daher beteiligt sich die Gemeinde an dem Projekt der Regionale

„Radnetz Südwestfalen“,

das schon mit einem Stern ausgezeichnet ist.

Die Begründung wird mündlich gegeben.

Ergänzend wird vorläufig auf folgende Ausführungen im Regionale Kompass verwiesen:

„Als attraktive Wanderregion ist Südwestfalen bereits deutschlandweit bekannt. Abwechslungsreiche Landschaften, Flüsse, Talsperren: Die Region hat viel zu bieten. Beste Voraussetzungen auch für den Aufbau eines kreisübergreifenden Radnetzes.

Genau dies soll nun mit dem Projekt „Radnetz Südwestfalen“ verwirklicht werden. Ein gemeinsames Vorhaben über Kreisgrenzen hinweg. Projektträger sind die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest, der Hochsauerland- und der Märkische Kreis. Südwestfalen soll künftig auch als Radsport-Region bekannt werden - ob nun für einen gemütlichen Kurzausflug, längere Strecken oder eine Mountainbike-Tour querfeldein.

Um dies zu erreichen, müssen die bestehenden Angebote aber zunächst aufeinander abgestimmt und ausgebaut werden. Die Strecken sollten für alle Altersgruppen gut befahrbar, die Streckenführung flussnah und erlebnisreich und die Beschilderung einheitlich sein. Für Rast- und Übernachtungsmöglichkeiten muss natürlich ebenfalls gesorgt sein, eine optimale Anbindung an die touristische Infrastruktur Südwestfalens wird hier angestrebt.

Die fünf Kreise haben sich dafür kompetente Partner ins Boot geholt. Unterstützt wird das Projekt vom Sauerlandtourismus e.V., dem Touristikverband Siegen-Wittgenstein sowie der BikeArena-Sauerland. Eine Einbindung von Fachverbänden wie dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) oder dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) wird ebenso angestrebt wie die enge Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden.

Das „Radnetz Südwestfalen“ soll zu einem wahrlich verbindenden Projekt der REGIONALE 2013 werden. Nicht nur Städte, Gemeinden oder Kreise sind durch die Radwege verbunden, sondern auch andere Sterne-Projekte. Vom Biggensee aus per Fahrrad ein Museum des Projektes „WasserEisenLand“ besuchen - kein Problem. Eine Anbindung an angrenzende Fahrradregionen und die Einbindung an das landesweite Fahrradwegenetz wird ebenfalls angestrebt....

Die Projektidee „Radnetz Südwestfalen“ erhielt jetzt vom REGIONALE Ausschuss den ersten von drei möglichen Sternen und ist damit zum Qualifizierungsprozess der REGIONALE 2013 zugelassen.“

Mit freundlichen Grüßen



- Fraktionsvorsitzender -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.4 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Westphal Datum: 14.01.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 14/01/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 14/01/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 15/01/10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	21	oef	27.01.2010				

Betr.: Regionale 2013

hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 12.01.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

-Siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 12.01.2010-

Verwaltungsseitig wird dazu ausgeführt, dass zur nächsten Sitzung des Rates am 03.03.2010 der Geschäftsführer der Südwestfalenagentur -Herr Dirk Glaser- eingeladen ist.

Herr Glaser wird in der Sitzung einen Überblick über die Eckdaten der Regionale 2013 sowie über die Anforderungen an die Projekte im Rahmen des Qualifizierungsprozesses geben.

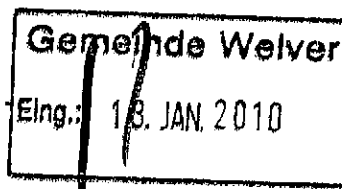
Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird zunächst bis zur Sitzung des Rates am 03.03.2010 zurückgestellt.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welter
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24
59514 Welter

Welter, 12.01.10

An den
Rat der Gemeinde Welter
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt
Herrn Vorsitzenden Wiemer
Am Markt 4
59514 Welter



Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 27.01.10, Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Regionale 2013“

Sehr geehrter Herr Wiemer,

hiermit beantragen wir, das Thema „Regionale 2013“ als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 27.01.10 aufzunehmen. Unsere Fraktion beabsichtigt, den unten angefügten Antrag einzubringen. Die Begründung erfolgt mündlich. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

**Regionale 2013 -
Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Gemeinde Welter erklärt seinen Willen, mit einem Projekt „Großer Natur- und Landschaftspfad Welter“ eine bessere Inwertsetzung der Natur und der Landschaft Welters auf den Weg zu bringen.

Die Gemeinde Welter wird sich bemühen, mit diesem Leuchtturmprojekt in die Regionale 2013 aufgenommen zu werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst gemeinsam mit den Ortsvorsteher/innen und anderen lokalen Expert/innen unter Einbeziehung kultureller Besonderheiten ein Wegekonzept für den Erlebnispfad zu erarbeiten, das dem Rat bis September 2010 zur Beratung vorgelegt werden soll.

Nach erfolgter Beschlussfassung bezüglich des Wegekonzeptes durch den Rat wird die Verwaltung beauftragt werden, ein Konzept entsprechend der Leitgedanken und Kriterien der Regionale 2013 auszuarbeiten und als Antrag der Südwestfalen Agentur GmbH zuzuleiten.“

Welter 12.01.10

Bernhard Weber

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/01	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 05.01.2009

Bürgermeister	<i>fi</i> 06/01/10	Allg. Vertreter	<i>05/01/10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>fi</i> 08/01/10	Fachbereichsleiter	<i>05/01/10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	9	oef	20.01.2010				
BPU	22	oef	27.01.2010				
BPU		oef	21.04.2010				
HFA		oef	30.06.2010				
RAT		oef	14.07.2010				

Betr.: Masterplan - Gemeindeentwicklung, Bericht über bisherige und beabsichtige Maßnahmen

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.01.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010! -

In dieser Angelegenheit hat der Rat in seiner Sitzung am 17.09.2008 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Welver beschließt als Ziel der gemeindlichen Entwicklungskonzeption die Aufstellung und Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes unter der Bezeichnung „Masterplan - Gemeindeentwicklung Welver“. Dieses Konzept besteht aus verschiedenen Elementen, die in zeitlicher Abfolge zu entwickeln sind.

- 1.) *Als erster Schritt und zugleich als Einstieg erfolgt die Beauftragung der CIMA Stadtmarketing laut Angebot vom 19.03.2008. Die in der Ratssitzung vom 18.06.2008 einstimmig beschlossene Änderung ist zu berücksichtigen. In die Untersuchung einzubeziehen sind die Gestaltung des Rathausvorplatzes und die Entwicklungsmöglichkeit der Straße „Am Markt“.*
- 2.) *Die Machbarkeitsstudie zur Verbesserung des Bahnhaltelpunktes Welver wird Bestandteil dieses Konzeptes.*
- 3.) *In einem zweiten Schritt ist nach Vorlage des Entwurfes des Standort- und Einzelhandelsentwicklungskonzeptes die Untersuchung des Wohn- und Freizeitbereiches sowie der Naherholungsmöglichkeiten und deren Entwicklungschancen in der gesamten Gemeinde Welver in Auftrag zu geben. Mittel hierfür sind bereitzustellen.*
- 4.) *Die Konzepte sind unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde an runden Tischen, Bürgerversammlungen usw. zu diskutieren. Gleichzeitig oder zuvor sollten Stellungnahmen des Kreises Soest, der für Wirtschaftsförderung zuständigen Institutionen, der Naturschutzverbände, der Einzelhandelsorganisationen und Gewerkschaften eingeholt werden, die in den Diskussionsprozess einzubeziehen sind.*
- 5.) *Mit diesem Beschluss soll nach Auffassung des Rates der Gemeinde Welver ein begründungs- und ergebnisoffener Prozess eingeleitet werden, der zugleich die bisherige Diskussion um die entwicklungspolitischen Perspektiven der Gemeinde zusammen fassen*

und weiter führen soll. Mit dem „Masterplan - Gemeindeentwicklung Welper“ soll keine neue Planung sondern eine übergeordnete Strategie für die künftige Entwicklung der Gemeinde Welper insgesamt gefunden werden. Diese Konzeption soll eine Bündelungsfunktion für weitergehende Initiativen aller Fraktionen, der Ausschüsse, des Rates und der Verwaltung übernehmen und sich auf diese Weise zu einer Richtschnur für die weitere Entwicklung sowohl des Zentrums als auch der zwanzig übrigen Ortsteile von Welper in der Zukunft entfalten.

Der Punkt 1 ist abgeschlossen. Die CIMA Beratung + Management GmbH wurde beauftragt und deren Vertreter Hr. Dr. Haensch hat die Ergebnisse seines Gutachtens in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Gemeindeentwicklung am 06.05.2009 präsentiert.

Der Punkt 2 ist ebenfalls abgeschlossen. Der Abschlussbericht zur Machbarkeitsstudie der DB Station & Service AG wurde ebenfalls in der vorgenannten Sitzung präsentiert.

Für die Untersuchungen gemäß Punkt 3 war im Haushaltplan 2008/2009 ein Ansatz von 20.000 Euro vorgesehen. Da es sich dabei jedoch um eine Aufgabenstellung handelt, deren Ergebnisse auch für die mittelfristig anstehende Neuaufstellung des ca. 30 Jahre alten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welper geeignet sein sollten, reichte der Ansatz für einen städteplanerischen Untersuchungsauftrag nicht aus. Hierzu wäre ein Ansatz von mindestens 40.000 Euro oder eher 50.000 Euro in Abhängigkeit der Konkretisierung der Aufgabenstellung notwendig gewesen. Es bleibt daher zunächst abzuwarten, ob im Haushaltsplan 2010 die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Der Punkt 4 muss durch das Vorgenannte entsprechend zurückgestellt werden.

Der Punkt 5 dient der Erläuterung und ist nicht als Aufgabenstellung zu verstehen.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

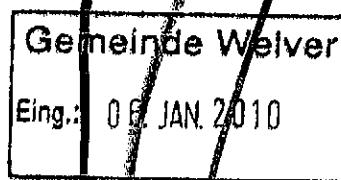
SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welper
Klaus-Theo Rohe
- Fraktionsvorsitzender -

Welper, den 04.01.2010

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper

Am Markt 4

59514 Welper



Betr.: Ratsitzung vom 20.01.2010
Antrag zur Tagesordnung gem § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Ratsfraktion beantragt folgenden Punkt in die Tagesordnung der Ratsitzung vom 20.01.2010 und der ersten beiden Sitzungen des zuständigen Ausschusses zum Zwecke der Berichterstattung und weiterer Beschlussfassung sowie die Tagesordnung der Ratssitzung vom 14.07.2010 aufzunehmen:

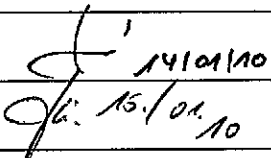
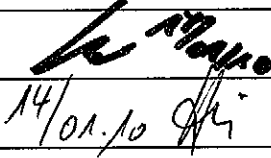
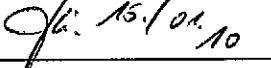
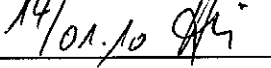
Masterplan - Gemeinedentwicklung
hier: Bericht über bisherige und beabsichtigte Maßnahmen

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung vom 17.09.2008 den „Masterplan - Gemeindeentwicklung“ als Zukunftsprojekt für Welper einstimmig angenommen. Die Entwicklung Welpers soll darin umfassend beschrieben werden. Die Entwicklungschancen für Wohnen, Freizeit, Naherholung sowie für Handel und Gewerbe sollen ausgelotet, in ein Gesamtkonzept umgesetzt und anschließend verwirklicht werden. Die SPD - Fraktion erwartet nunmehr, nach mehr als einem Jahr, erste Vorschläge der Verwaltung, wie mit diesem Projekt verfahren wird.

Mit freundlichem Gruß


Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63-10-01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 11.01.2010

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	23	oef	27.01.10				

Betr.: Bericht über die bearbeiteten Bauanträge

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Folgende Bauanträge zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens haben vorgelegen:

- + Errichtung eines Erdwalls, Auf der Anwende 5, Ortsteil Klöttingen
- + Errichtung einer Garage, Am Freistuhl 12, Ortsteil Dinker
- + Errichtung einer Werkhalle, Am Bierbäumchen 23, Ortsteil Scheidingen
- + Errichtung einer Gaube, Erlenstr. 34, Zentralort Welver
- + Errichtung eines Carports, Hoher Weg 11, Ortsteil Schwefe
- + Errichtung eines Einfamilienhauses (Bungalow) mit Garage, Scheidinger Straße 27a, Ortsteil Scheidingen
- + Errichtung eines Carports, Große Breite 48, Ortsteil Scheidingen
- + Errichtung eines Gartenhauses, Weidestr. 80, Zentralort Welver
- + Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage (hier: Verlängerung der Geltungsdauer des Genehmigungsbescheides), Mühlenweg 37, Ortsteil Dinker
- + Errichtung eines Altenteilerwohnhauses, Rübenkamp 1/Kettlerholz, Ortsteil Dorfwelver (Bauvoranfrage)
- + Errichtung eines Biergartens, Bahnhofstr. 40, Zentralort Welver
- + Teilaufstockung eines Gebäudes, Ladestr. 1, Zentralort Welver
- + Errichtung eines Carports, Ladestr. 19, Zentralort Welver
- + Errichtung einer Garage für Traktoren einschl. Lager, Aulflucht 1, Ortsteil Scheidingen (Bauvoranfrage)
- + Wohnhausanbau, Zur Einecker Vöhde 6, Ortsteil Einecke

- + Errichtung eines Einfamilienhauses, Im Roggenkamp 2, Zentralort Welter
- + Errichtung eines Rundbehälters zur Lagerung von Gülle, Hasselfeld 8, Ortsteil Dorf-welter
- + Errichtung eines Hühnerstalles, Hauskamp 1, Ortsteil Dorfwelter
- + Errichtung eines Carports, Im Hagen 2 b, Zentralort Welter
- + Errichtung / Überdachung eines Holzlagers, Soestweg 29, Ortsteil Schwefe
- + Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Denninghofweg 11, Ortsteil Schwefe
- + Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport, Hündlingsen 11a, Ortsteil Nateln
- + Errichtung einer Mobilfunkstation, Schwannemühle 1, Ortsteil Dinker
- + Anbau an das bestehende Wohnhaus Beerenkamp 15, Zentralort Welter
- + Aufstockung des Einfamilienhauses Am Zollbaum 17, Ortsteil Scheidingen
- + Errichtung eines Bullenstalles, Ringstr. 37, Ortsteil Stocklarn
- + Errichtung einer Weidehütte/Wetterschutzunterstand, Lindweg 2, Ortsteil Merklingsen
- + Errichtung/ Anbau eines Ruheraumes für U 3 mit Nebenraum für den Kindergarten Schilfkorb, Finkenweg 4a, Zentralort Welter
- + Nutzungsänderung eines Wohnhauses mit landwirtschaftlichem Betrieb zu einem Zweifamilienhaus, Am Knapp 2, Ortsteil Klotingen
- + Errichtung eines Anbaus, Fasanenweg 10, Zentralort Welter
- + Nutzungsänderung einer Scheune zum Wohnhaus mit Werkstatt, Blumrother Str. 6, Ortsteil Blumroth
- + Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Schützenstr. 8, Ortsteil Scheidin-gen (Verlängerung der Geltungsdauer des Genehmigungsbescheides)
- + Errichtung einer Lagerhalle für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Produkte, Am Tempel 7, Ortsteil Vellinghausen (Bauvoranfrage)
- + Errichtung/ Erweiterung eines Wohnhauses, Breite Straße 24, Ortsteil Klotingen
- + Errichtung eines Altenteilerwohnhauses, Im Südfeld 1, Ortsteil Merklingsen (Bauvoranfrage)
- + Nutzungsänderung einer Lagerhalle eines Getränkemarktes zu einer Lagerhalle für ein Bauunternehmen, Vellinghauser Str. 13, Ortsteil Vellinghausen (Nachtragsge-nehmung)
- + Errichtung eines Wintergartens, Am Butterberge 2a, Ortsteil Borgeln
- + Sanierung und Erweiterung der Sanitäranlage in der Bördehalle, Am Sportplatz 7, Zentralort Welter
- + Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Mühlenweg 39, Ortsteil Dinker

- + Errichtung eines Abstellraumes, Am Hachenbruch 18, Zentralort Welper
- + Nutzungsänderung des Kornbodens zu Wohnungen, Recklingser Str. 1, Ortsteil Recklingsen

Zu allen vorgenannten Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Auflistung wird zur Kenntnis gegeben. Ein Beschluss ist nicht zu fassen.